Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN □ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO □ GATT · IAEA □ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW □ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA □ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC □ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II · UNPROFOR · UNTAC · UNOSOM · ONUMOZ

41. Jahrgang · ISSN 0042-384X · Einzelheft: DM 10,– · Februar 1993

1/93

N. P. Engel Verlag · Kehl am Rhein · Straßburg · Arlington

VEREINTE NATIONEN

41. Jahrgang **Februar 1993** **Heft 1**

Boutros Boutros-Ghali
Globalisierung und Erwachen der Nationen
Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen 1

Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts 5

Otto Kimminich
Die Staatensouveränität wird durchlässig
Zur Frage eines föderalen Selbstbestimmungsrechts 5

Jean Salmon
Demokratie als Rechtsanspruch?
Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung 10

Gudmundur Alfredsson
Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit
Über das Selbstbestimmungsrecht der autochthonen Völker 17

Klaus Töpfer
Globale Umweltpartnerschaft für Frieden und Entwicklung
Rede des deutschen Umweltministers vor der 47. UN-Generalversammlung (2.November 1992) 22

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Persephone Economou, Jürgen Kramer, Gudrun Roitzheim, Beate Rudolf
Neue Runde von Eskalationen am Golf (1) 24
›Weltinvestitionsbericht‹ analysiert Rolle der transnationalen Unternehmen (2) 26
Folter niemals zu rechtfertigen (3) 28
Menschenrechts-Unterkommission besorgt über aktuellen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (4) 30

Dokumente der Vereinten Nationen
Irak-Kuwait, Jugoslawien, Libyen 32

Literaturhinweis
Susanne Wasum-Rainer
Bardehle: Internationale Konsensbildung 40

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 41

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)
– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 42
– nach Erdteilen 43
– nach Gebietsgröße 43
– nach Bevölkerungszahl 44

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Verfasser, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.
Norbert Paul Engel Verlag, Gutenbergstr. 29, D-W 7640 Kehl am Rhein, ☎ (0 78 51) 24 63, Telex 7-53 560, Telefax: (0 78 51) 42 34 · Editions N. P. Engel, 44, rue Bautain, F-67000 Strasbourg, ☎ 88.61.63.18 · N. P. Engel, Publisher, 3608 South 12th St., Arlington, Va 22204, Attn. Ingrid Patton, U.S.A., ☎ (703) 920- 0874.
© Alle Rechte vorbehalten · Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verlag.
Anzeigenverwaltung: beim Verlag. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1.März 1993.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 45,–DM zzgl. Porto. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. – Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der DGVN, Bonn, bei.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs
Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Dr. Wilfried Guth, Mitglied des Aufsichtsrats der Deutschen Bank
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Wolfgang Mischnick, MdB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph.D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Günther van Well
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Dr. Helga Timm, Darmstadt (Vorsitzende)
Elisabeth Grochtmann, MdB, Teterow (Stellvertretende Vorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg
Dr. Klaus Dicke, Kiel
Ulrich Irmer, MdB, München
Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin
Dr. Sabine von Schorlemer, München
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-W 5300 Bonn 1
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Globalisierung und Erwachen der Nationen

Der UN-Generalsekretär vor der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

BOUTROS BOUTROS-GHALI

Zu seinem ersten Besuch Deutschlands in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der Vereinten Nationen kam Boutros Boutros-Ghali vom 10. bis 13.Januar 1993 nach Bonn. Am Sitz der Bundesregierung führte er Gespräche mit dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler, dem Bundesaußenminister und weiteren Vertretern des politischen Lebens. Im Vordergrund stand die Frage einer verstärkten Mitwirkung des geeinten Deutschland in der Weltorganisation; Gegenstand besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit war in diesem Zusammenhang das Thema einer möglichen Beteiligung unseres Landes an den friedenssichernden Maßnahmen der UN. Seine Auffassungen über das dialektische Verhältnis von Nation und Weltgemeinschaft legte Boutros Boutros-Ghali, der die Erfahrungen des Staatsmannes und des Wissenschaftlers vereint – 1977–1991 war er Staatsminister im ägyptischen Außenministerium, als Professor an der Universität Kairo lehrte er Völkerrecht und internationale Beziehungen, und 1979–1991 gehörte er der UN-Völkerrechtskommission an –, in einer Grundsatzrede in französischer Sprache am 11.Januar in Bonn dar. Zu dem Vortrag, der nachstehend geringfügig gekürzt wiedergegeben ist, hatten die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) und die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik (DGAP) gemeinsam eingeladen. Anschließend stellte sich der Generalsekretär den Fragen aus dem Kreis der außergewöhnlich zahlreich erschienenen Zuhörer, die sich vornehmlich auf die aktuelle Lage auf dem Balkan bezogen.

Ich bin froh, heute in Deutschland sprechen zu können. Die Zukunftsaussichten dieses großen Landes haben sich so tiefgreifend gewandelt, daß es heute vor einem Neubeginn steht. Vor kurzem habe ich gesagt, daß es meiner Ansicht nach an der Zeit sei, daß Deutschland auf der internationalen Bühne eine größere, eine dynamische Rolle spielt, das heißt eine Rolle, die seiner Stellung, seinem wirtschaftlichen Gewicht und seiner kulturellen Ausstrahlung entspricht. Nun, hier sage ich es erneut. Ich bin mir bewußt, daß ich hier der Zukunft gegenüberstehe, und daher möchte ich die Gelegenheit nutzen, um die Grundsätze der Arbeit für Frieden und Eintracht einmal in neue Worte zu fassen. In Worte, die die jüngsten Entwicklungen berücksichtigen, welche sich hier und dort in der neuen internationalen Landschaft abzeichnen.

Mir scheint, daß die Dialektik der internationalen Beziehungen in ihrer modernsten Ausprägung an der Schwelle des 21.Jahrhunderts auf zwei essentiellen Begriffen beruht: einerseits der Globalisierung und andererseits dem Erwachen der Nationen. Diese beiden Begriffe mag man für gegensätzlich halten, aber wer in der Dialektik, dieser von der deutschen Philosophie so hervorragend dargestellten Methode, bewandert ist, weiß sehr wohl, daß Gegensätze oft fruchtbar sind und daß sie allein den Fortschritt mit sich bringen. Betrachten wir nun jeden der beiden Begriffe dieser neuen Dialektik, Globalisierung auf der einen Seite und Erwachen und Erstarken der Nationen auf der anderen Seite, etwas genauer.

I

Die Globalisierung kann jeder beobachten. Sie zeigt sich in drei wichtigen Tendenzen unserer Zeit: der Beschleunigung von Kommunikation und Verkehr, der Herausbildung eines weltumspannenden Naturverständnisses und dem Entstehen eines solidarischen Entwicklungsbegriffs.

Ich möchte mit der Beschleunigung von Kommunikation und Verkehr in der modernen Welt beginnen. Sie geht so schnell vonstatten, daß inzwischen schlicht ›Science‹ ist, was gestern noch ›Science-fiction‹ war. Es gibt überschlägige Berechnungen zu dieser Beschleunigung. So wird geschätzt, daß die Kommunikationsgeschwindigkeit seit Anfang des Jahrhunderts um den Faktor 1 Million zugenommen hat. Gleichzeitig vertausendfachte sich die Wegstrecke, die ein Mensch zurücklegen kann. 1 Milliarde Luftreisen werden jetzt jährlich gezählt; über 17 000 Schiffe mit einer Kapazität von einer halben Milliarde Tonnen durchfurchen die Weltmeere. Wir alle können beispielsweise Radiosender von überall auf dieser Welt empfangen. Von den 179 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen strahlen mehr als 100 grenzüberschreitende Programme aus. Die gesamte Welt empfängt Deutsche Welle, BBC oder Radio France Internationale. Ganz zu schweigen von den Bildern, den Kinofilmen, die um die ganze Welt gehen, und dem Fernsehen! All dies bringt natürlich grundlegende Änderungen in den zwischenstaatlichen Beziehungen und der kulturellen Entwicklung einer jeden Nation mit sich. Kurz: Selbst die traditionsverhaftetsten Kulturen können sich vor den modernen Kommunikationskreisläufen nicht verschließen.

Dieser viel intensivere Austausch führt auch zu einer neuen Rechtsordnung. Das Recht, das unser Leben öfter als wir denken bestimmt, wird heute in steigendem Maße von supranationalen Stellen gesetzt. Die Internationale Arbeitsorganisation hat beispielsweise 171 Übereinkommen und 176 Empfehlungen angenommen. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation hat das Luftprivatrecht, das der Zuständigkeit der Staaten mittlerweile entzogen ist, vollständig vereinheitlicht. Überdies hat sich im Laufe des 20.Jahrhunderts eine echte internationale Rechtsprechung herausgebildet. Sir Henry Maine erwähnt in seiner 1887 gehaltenen Vorlesung drei internationale Prozesse; Oppenheim führt in der ersten Ausgabe seines Werkes ›Völkerrecht‹ von 1905 231 Fälle an. Neueste Statistiken zeigen, daß wir inzwischen die Schwelle von 2 000 Fällen überschritten haben. Diese Zahlen schließen die Ent-

---

Autoren dieser Ausgabe

Gudmundur Alfredsson, geb.1949, isländischer Jurist, Mitarbeiter des UN-Menschenrechtszentrums in Genf, war Sekretär der Arbeitsgruppe autochthone Bevölkerungsgruppen.

Dr. Dr. h.c. Boutros Boutros-Ghali, geb.1922, ist seit Januar 1992 Generalsekretär der Vereinten Nationen. Zuvor Stellvertretender Ministerpräsident (mit Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten) Ägyptens.

Dr. Otto Kimminich, geb.1932, ist Professor für Völkerrecht, Staatsrecht und Politik an der Universität Regensburg. Langjähriger Präsident der Otto-Benecke-Stiftung.

Dr. Jean Salmon, geb.1931, ist Professor für Völkerrecht in Brüssel (›Université Libre‹); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag und des ›Institut de droit international‹.

UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 11. Januar im Konrad-Adenauer-Haus in Bonn bei der Begrüßung durch DGVN-Vorsitzende Dr. Helga Timm anläßlich seines Vortrags vor DGVN und DGAP. Neben dem Generalsekretär im Bild: C. Peter Henle, Präsident der DGAP, und Detlev Graf zu Rantzau, Deutschlands Ständiger Vertreter am Sitz der Vereinten Nationen.

scheidungen des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag und die Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte mit ein. Aber ich möchte Sie nicht mit Daten überhäufen. Jedenfalls weist alles darauf hin, daß wir in einer zusammenwachsenden Welt leben.

So haben wir schließlich erkannt, daß die eisernen Vorhänge, die unsere Länder trennen, nicht so undurchlässig sind, wie es seinerzeit die Hindernisse Entfernung, Meer, Wüsten und Berge waren, die unsere Vorfahren überwinden mußten. Der immer raschere technische Fortschritt hat die meisten natürlichen Grenzen fast oder völlig hinfällig werden lassen. Vergessen wir nicht, daß nach dem Unglück der ›Amoco Cadiz‹ vor der französischen Küste der Ölteppich bis an die Küsten Lateinamerikas trieb oder daß der Staub aus den Kohlezechen Mitteleuropas sich bis in die norwegischen Fjorde ausbreitet. Und erinnern wir uns auch an Tschernobyl. Die wichtigste Lehre aus all diesen Katastrophen ist, daß wir alle Nachbarn sind und daß wir letztlich alle füreinander Verantwortung tragen.

Es ist kein Zufall, wenn ich auf die Umweltverschmutzung zu sprechen komme. Dies ist ein ganz besonderer Punkt, auf den ich mit Nachdruck hinweisen möchte, denn hier wird augenfällig, daß wir die Welt in ihrer Ganzheit betrachten müssen. Es besteht ein immer engerer Zusammenhang zwischen dem Umweltschutz und dem Zusammenwachsen der Welt. Dieser Zusammenhang wurde insbesondere auf dem sogenannten Erdgipfel deutlich gemacht, der im Juni letzten Jahres von den Vereinten Nationen in Rio veranstaltet wurde.

Überall auf der Welt beginnt man zu verstehen, daß der Umweltschutz Nutzen bringt, nicht nur für die Entfaltung des Menschen, sondern auch für sein Überleben selbst. Dies setzt eine andere Betrachtungsweise der ›Mutter Natur‹ voraus. Ich habe schon in Rio gesagt, daß die Natur nicht länger als Objekt eines unaufhörlichen menschlichen Eroberungsdranges betrachtet werden darf. Wir haben nicht mehr das Recht, die Beherrschung der Natur einfach immer weiter zu treiben. Von nun an würde sich jeder Sieg über die Natur in Wahrheit gegen uns selbst richten. Wir können noch ein paar Jahre oder Jahrzehnte mit dem Sauren Regen leben, der nur langsam die Wälder, die Seen, die Baudenkmäler und sogar die Menschen zugrunde richtet. Wir können es ertragen, daß die Erdatmosphäre sich allmählich um einige Grad erwärmt, daß die Artenvielfalt auf unserer Erde abnimmt, daß die Gewässerverschmutzung weitergeht und daß die Wüsten auf der Erde sich immer schneller ausbreiten. Für uns wird es immer genug Wälder, genug Wasser und genug natürliche Ressourcen geben. Aber wir müssen uns darüber im klaren sein, daß eines Tages, wenn wir selbst nicht mehr leben werden, dieses ›Laissez-faire, laissez-aller‹ nicht mehr möglich sein wird und nach uns unweigerlich die Sintflut kommt; daß es für die künftigen Generationen zu spät sein wird und daß wir sie getötet haben werden.

Damit der Fortschritt mit dem Leben vereinbar bleibt, muß er heutzutage mit großer Umsicht angestrebt werden, es müssen also bestimmte Regeln gelten. Diese Regeln kann allerdings keine Nation allein aufstellen. Sie müssen von allen Nationen gemeinsam, zusammengeschlossen in weltweiten Organisationen, festgelegt werden. Daher erfordert der technische Fortschritt eine Globalisierung auf allen Ebenen, das heißt sowohl bei der Grundlagenforschung als auch später bei den Anwendungen und ihrer Kontrolle. Dies ist der große Erkenntnisschritt, für den vielleicht in den Augen der Historiker einmal der Erdgipfel vom Juni 1992 in Rio stehen wird.

Wir sind nun also zu weltweiter Solidarität verurteilt, somit zu einer einheitlicheren Auffassung von Entwicklung. Fünf Jahrhunderte nach der großen Reise des Christoph Kolumbus hat die Menschheit erkannt, daß sie in einer endlichen Welt, in einem geschlossenen, empfindlichen Raum lebt, für den sie gemeinsam verantwortlich ist. In einigen Jahren werden die meisten Menschen etwas sehr Einfaches gesehen haben, das für unsere Vorfahren noch etwas Außergewöhnliches gewesen wäre: ein Foto ihres Planeten, der Erde. Vom Weltraum aus betrachtet erscheint sie als recht kleiner, ja sehr kleiner Planet unter anderen Planeten, verloren in einem geheimnisvollen Universum. Man sollte unbedingt dafür sorgen, daß jeder Mann und jede Frau dieses Foto sieht und vor allem auch darüber nachdenkt. Man sollte dafür sorgen, daß es zum Ausgangspunkt jedes politischen Vorhabens wird und jeder, der in Politik oder Wirtschaft Verantwortung trägt, jeder Künstler oder Denker, jeder Bürger einer Nation dieses Bild stets vor Augen hat. In einer zusammenwachsenden Welt wird jeder Konflikt in gewissem Sinne zum Bürgerkrieg! Um der astronomischen Kostenlast einer Welt der globalen Solidarität zu begegnen, sollten ganz bestimmte Maßnahmen getroffen werden. Zunächst muß ein Teil der sogenannten ›Sicherheits‹ausgaben im früheren Sinn, also der militärischen Ausgaben, unbedingt globalen Entwicklungsprojekten zugeführt werden. Für diese sind sodann Umschuldungsmechanismen zugunsten von Umweltprojekten und schließlich auch Technologie- und Kapitaltransfers erforderlich, bei denen vor allem das Verursacherprinzip als Richtschnur zu dienen hat.

Ich bin mir natürlich bewußt, daß zumindest einige dieser Maßnahmen gelegentlich mit etablierten und auch mächtigen Interessen in Konflikt geraten können. Doch sei mir die Bemerkung erlaubt, daß die betreffenden Interessengruppen wie alle anderen auch das im Blick halten müssen, was langfristig auf uns zukommt, und daß sie der Eigendynamik des Gefühls der Gleichheit, das alle Völker der Erde beseelt, wie auch ganz schlicht den Notwendigkeiten Rechnung tragen müssen. Es ist einfach so: Je reicher einer ist, desto größer ist seine Verantwortung, und was Finanzierung und Technologie anbetrifft, so müssen die Länder der nördlichen Hemisphäre und vor allem die Öffentlichkeit dieser Länder einsehen, daß ihr Beitrag unentbehrlich ist.

Je tiefer die Kluft zwischen Arm und Reich wird, desto größer wird die Gefahr für jeden einzelnen. Dies ist der dritte Faktor der Globalisierung. Ob es sich nun um den Informationsfluß, den Warenfluß oder auch um die Wanderungsströme (und ich weiß, daß ich hier ein sehr schwieriges Thema berühre) handelt, auf allen Gebieten ist die gegenseitige Abhängigkeit so

stark, daß sehr Reiche und sehr Arme auf ein und demselben Planeten nicht auf Dauer zusammenleben können. Auch hier wieder ruft uns die Endlichkeit der Natur zur Ordnung. Denn wenn die Entwicklung auch künftig in der bisherigen Richtung verliefe und dabei den gesamten Erdball erfaßte, würde sie – da können wir ganz sicher sein – früher oder später die ganze Welt schlicht und einfach in den Untergang führen. Es liegt nun an uns, eine neue, mehr der Einheit verpflichtete Form der Entwicklung zu finden.

Von den 12, 15 oder vielleicht 20 Milliarden Menschen, die die Erde in hundert Jahren bevölkern werden, wird nicht jeder die Naturschätze in der Weise nutzen können, wie heute die wenigen Reichen, die kaum eine Milliarde ausmachen. Bis dahin werden die Grenzen der natürlichen Ressourcen der Erde sichtbar geworden sein, wahrscheinlich unter dramatischen Umständen. Sollten wir uns unfähig zeigen, den Begriff der Entwicklung mit einem fortschrittlicheren Inhalt zu erfüllen, und weiterhin an der alten Bedeutung dieses Worts festhalten, die leider Entwicklung mit Konsum gleichgesetzt, werden wir schließlich vor einem Paradox stehen: Die Erde wird dann gleichzeitig an Unter- und Überentwicklung leiden!

Ob wir es wollen oder nicht, wir sitzen alle in einem Boot, gleich auf welchem Kontinent wir leben. Alles menschliche Handeln vollzieht sich von nun an in einem globalen Rahmen, und so muß es auch gedanklich eingeordnet werden.

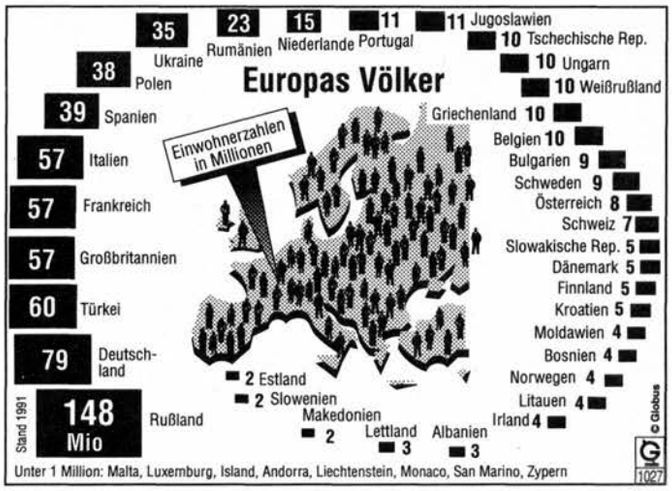

Der Nationalstaat als Mittelinstanz zwischen Individuum und internationaler Gemeinschaft – diesen Gedanken führte der Generalsekretär der Weltorganisation in seinem Vortrag in Bonn aus. Auch in Europa umfassen viele Staaten mehrere Völker beziehungsweise ethnische Gruppen.

II

Es wäre indessen illusorisch anzunehmen, daß eine zentrale Weltbehörde auch nur kurzfristig eine Antwort auf die Globalisierung darstellen könnte, von der ich gerade gesprochen habe. Hier hat meiner Ansicht nach die derzeit wiedererwachende Idee der Nation ihren Platz, aber es muß von einem grundlegend erneuerten, modernen Begriff der Nation ausgegangen werden. Ich glaube, daß es zwischen dem einzelnen und der Welt als Ganzem ein Zwischenelement geben muß, eine organisierte Gemeinschaft, über die er am Leben der Welt teilhaben kann. Nach meiner festen Überzeugung kann dieses Element nur die nationale Souveränität sein. Nationale Souveränität ist ein modernes Prinzip, das sich in die vor uns liegende Entwicklung einfügt. Wieder sehe ich drei Gründe, die dafür sprechen und die ich jetzt der Reihe nach erläutern möchte.

Zunächst einmal befriedigt die Nation das Identifikationsbedürfnis, das jedem Menschen innewohnt. Dieses Bedürfnis schwächt sich keineswegs ab, sondern wird in der heutigen Zeit noch verstärkt durch die Globalisierung und das für jeden Menschen erschreckende Gefühl, von dieser großen weltweiten Entwicklung überfordert zu sein.

Menschen aber, die sich in der Welt nicht mehr zurechtfänden und eilends den Rückzug in die ursprünglichsten Formen der Solidarität antreten würden, wären zu allem fähig. Der einzelne Mensch steht einem solch raschen technischen Fortschritt gegenüber und ist von einem so undurchdringlichen Wirrwarr von Nachrichten aller Art umgeben, daß er, sobald eine gewisse psychologische Schwelle überschritten ist, sich verloren vorkommt in einer Welt, die er nicht mehr versteht, und sich schließlich einsam fühlt. Er bekommt Angst vor den anderen. Folglich zieht er sich in die Welt zurück, die er kennt, in seine familiäre Umgebung, in seinen Stamm und schließt hinter sich die Tür. Soziologen und Psychologen haben dieses nur scheinbar widersprüchliche Phänomen häufig beschrieben. In der modernen Welt reagiert eine große Zahl von Menschen heute so, wie es ein senegalesisches Sprichwort rät: »Wenn du nicht weißt, wohin du gehst, dann schaue, woher du kommst.« Viele gehen noch weiter, als sich auf ihren Ursprung zu besinnen, um daraus Kraft zu schöpfen: Sie ziehen sich zurück, kapseln sich ab und wollen sich gegen eine Außenwelt, die ihnen so fremd, so kompliziert erscheint, abschotten.

Man wird also sagen können, daß die Annahme, Nationalismus und Globalisierung seien Gegensätze, größtenfalls falsch ist, daß sich vielmehr diese beiden Tendenzen gegenseitig aufschaukeln. Sie sind sozusagen, wenn ich einmal auf die etymologische Bedeutung des Wortes aus dem Griechischen zurückgreifen darf, ›sympathisch‹. Und ich glaube auch, daß wir es hier mit einem gefährlichen Automatismus zu tun haben, einer ständigen Quelle unendlicher Konflikte. Wir sehen dies heute nur allzu deutlich. Jeder Mensch braucht einen Mittler zwischen der Welt, die seinen Horizont übersteigt, und seinem Einzeldasein, und zwar in erster Linie, weil er eine Sprache zur Entschlüsselung der Außenwelt benötigt. Außerdem braucht er Gemeinschaft im Praktischen und ein kulturelles Bezugssystem, kurz: einen Code, der ihm die Welt erschließt.

All diese Bedürfnisse befriedigen die Nationalstaaten, welche die unmittelbaren Solidargemeinschaften Familie, Sippe und Dorf ergänzen und über sie hinausweisen. Eine Nation ist ein gemeinsames ›Lebenwollen‹, das einen ersten Schritt zur Universalität darstellt, zu der von Teilhard de Chardin beschriebenen Zivilisation des Universellen. Ich würde sogar soweit gehen, die Nation als das Gegenteil des Stammes zu bezeichnen, denn sie steht selbst bereits für die Überwindung des Grundlebensrahmens des Dorfes, der Region und sogar der Religionszugehörigkeit.

Wer in der heutigen Welt die Nationen zerstört, schafft damit keine große universale Solidargemeinschaft, sondern Stämme, primäre – ethnische oder religiöse – Bindungen wie in Jugoslawien oder bewaffnete Banden wie in Somalia! Und es wird auch Über-Staaten geben, die sie ausbeuten und beherrschen oder ausgrenzen und isolieren. Die Überwindung der Nationalstaaten ist folglich ein äußerst zwiespältiges Thema, bei dem die Zukunft der Erde auf dem Spiel steht. Entgegen einer verbreiteten Annahme würde eben diese ›Überwindung‹ die Welt in unzählige Basiszellen aufsplittern, aus denen sich keine wahrhafte Solidargemeinschaft mehr formen ließe.

Im übrigen ist der Universalismus selbst auf die Nationen angewiesen, die letztlich seine Grundbausteine darstellen. Dies ist ein zweiter Faktor der Modernität für die Nation. Denn es gibt, wie der Name bereits sagt, keine internationale Gemeinschaft, wenn es keine Nation gibt. Es kann kaum Zufall sein, daß die Gründungsmitglieder gleich in Kapitel I der Charta der Vereinten Nationen ihre Absicht bekundeten, »freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung . . . der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln«. Dies ist, so glaube ich, ein wohlgeordneter Internationalismus. Was wäre die internationale Zusammenarbeit ohne die Nationalstaaten? Was wäre die Welt, wenn

es keine Unterschiede gäbe? Was wäre die Welt, wenn nur eine einzige Sprache gesprochen würde?
Die Inkaufnahme des Untergangs von Kulturen und unterschiedlichen Traditionen, diese unterlassene Hilfeleistung für gefährdete Kulturen, muß von nun an als schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte betrachtet werden, als eine inakzeptable Verletzung. Man könnte sogar behaupten, daß es Menschenrechte nicht geben kann, wo die kulturelle Authentizität nicht geschützt ist.
Um zu jemand anderem Beziehungen anzuknüpfen, muß man erst einmal man selbst sein. Deshalb setzt eine gesunde Globalisierung des modernen Lebens eine gefestigte Identität jedes Beteiligten voraus. Denn durch eine überzogene oder falsch verstandene Globalisierung könnten die Kulturen auch zerrieben werden und sich in einer Einheitskultur verlieren. Dabei hätte die Welt nichts zu gewinnen. Um zu kommunizieren, muß es etwas geben, das man mitteilen kann. Um einen Dialog zu beginnen, muß man etwas zu sagen haben! Kommunikation oder Dialog als Selbstzweck ist sinnlos und führt letztlich sogar zur Zerstörung des Dialogs. Ob Sokrates und Konfuzius – übrigens beinahe Zeitgenossen – in ihren Forschungen ebenso weit gediehen wären, ob sie wohl dieselbe Weltgeltung erlangt hätten, wenn sie sich in die Niederungen internationaler Kolloquien begeben hätten? Kant, der nie seine kleine Stadt Königsberg verließ, erreichte dennoch eine universale Dimension wie auch Ibn Khaldun oder Dante, die, fest verwurzelt in ihren eigenen Kulturen, sich der Welt der Menschen und Völker öffneten.
Ich möchte an dieser Stelle einen Satz meines Amtsvorgängers Pérez de Cuéllar zitieren: »Da die jetzige Zeit durch die gegensätzlichen Tendenzen des Verschmelzens und der Spaltung gekennzeichnet ist, müssen wir immer wieder auf solche Grundprinzipien wie die Achtung der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit der Staaten zurückgehen.« Die Souveränität, die ich als die Kunst, ungleiche Mächte zu gleichen zu machen, bezeichnen würde, bleibt folglich in unserer modernen Welt eines der Grundprinzipien der Weltordnung. Ohne die Souveränität der Staaten würde man Gefahr laufen, das Instrumentarium der internationalen Zusammenarbeit zu zerstören und diese internationale Zusammenarbeit letztlich unmöglich zu machen. Voraussetzung ist natürlich, daß die Staaten nicht die einzigen Akteure auf der internationalen Bühne sind und daß es auch Regionalorganisationen wie die Europäische Gemeinschaft oder die Organisation der Afrikanischen Einheit oder weltweite Organisationen gibt, die den Rahmen für Zusammenarbeit und kollektive Sicherheit abgeben können.
Worüber die Vereinten Nationen verfügen, ist in erster Linie eine Geisteshaltung, die Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Dialog. Was ihr konkretes Handeln betrifft, so kann sie nicht allem Elend auf der Welt abhelfen. Darum zählt sie auf die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Regionalorganisationen, welche die ganze Welt ›abdecken‹ und die man als Organisationen ›erster Instanz‹ bezeichnen könnte. Diese Elemente sind noch unvollkommen, aber meiner Ansicht nach vielversprechend im Hinblick auf diese schöpferische Dialektik, die darauf abzielt, die Beziehungen zwischen den Nationen zu ordnen und der eingangs von mir erwähnten Beschleunigung des Austauschs Rechnung zu tragen.
Es gibt ferner Sonderorganisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die internationale Zusammenarbeit jeweils in einem großen Bereich zu organisieren, von der Post bis zum Gesundheitswesen, von der Entwicklung bis zur Kernenergie. Sie gehören zu dem, was man inzwischen das System der Vereinten Nationen nennt, das heißt zu einer Gruppe zusammenhängender Organisationen, deren Programme von den Vereinten Nationen koordiniert werden.
Abschließend möchte ich auf den meiner Meinung nach modernsten Aspekt des Nationalstaates, seine dritte ›Modernität‹ zu sprechen kommen: das demokratische Prinzip oder besser noch das ›Prinzip Verantwortung‹, um den Titel eines kürzlich erschienenen Buches des deutschen Philosophen Hans Jonas aufzugreifen.
Der technische Fortschritt, zweifellos der stärkste Entwicklungsfaktor in der heutigen Welt, macht immer neue staatliche Eingriffe erforderlich. Technologische Risiken, neue Anwendungen der biologischen Forschung, Entwicklung, Massenverkehrsmittel, Blutübertragung und sicher noch manches mehr bergen Gefahren für das Leben vieler Personen. Die menschliche Gemeinschaft muß daher Regeln festlegen, um sich gegen unkontrollierte Folgen des technischen Fortschritts zu schützen. Je mehr die industrielle Zivilisation ihre Macht festigt, desto wichtiger wird es, daß die Gemeinschaft Regeln oder Schutzmechanismen einführt. Wer aber könnte dies besser leisten als eine Zwischengemeinschaft, wie es die Nation ist? Die Nation ist dafür auf Grund ihrer Größe besser gewappnet als die Basisgemeinschaften und bildet dabei mit ihren begrenzten Ausmaßen doch eine Gemeinschaft, in der jeder sich wiedererkennen und mitwirken kann. Die Nation, die durch die Geschichte und im Grunde durch ein gemeinsames Lebenwollen legitimiert ist, stellt – viel eher als eine ›Weltregierung‹ – einen geeigneten Rahmen für demokratische Mitbestimmung dar.

III

Ich bin nicht der Ansicht, daß in der Welt, in der wir leben, Platz ist für Vereinfachungen. Die Globalisierung ist für sich allein nichts Positives; die Nation ist kein Banner, unter dem man gegen die Universalität zu Felde ziehen sollte. Universalität und Souveränität der Nationen – diese beiden Werte gehören zusammen, sie bedürfen einander, halten einander im Gleichgewicht und ergänzen sich.
Ein Politiker, der dieses Namens würdig sein will, muß, wie ich meine, in der Lage sein, dialektisch zu denken, also bei seinen Überlegungen zu einer bestimmten Frage immer die ihr innewohnenden Widersprüche zu bedenken, so wie ich es heute vor Ihnen versucht habe. Das Problem dabei ist allerdings, daß gleichzeitig gehandelt, beschlossen und entschieden werden muß, denn verliert man nur einen Tag, nur eine Woche, so sterben Dutzende, Hunderte, gar Tausende von Menschen an Hunger oder Krankheit. Dies ist eine der größten Schwierigkeiten bei meiner Aufgabe. Ich weiß, daß ›etwas getan werden‹ muß, ich weiß aber auch, daß jede Unternehmung viel Zeit, Nachdenken, aber auch Beharrlichkeit und Vorstellungskraft erfordert. In der Zwischenzeit verrichten Haß, Gewalt, Hunger und Epidemien unerbittlich und unermüdlich ihr tödliches Werk.
Natürlich kann man sich an alles gewöhnen und in eine gewisse Gleichgültigkeit, einen gewissen Zynismus verfallen. Doch an das Unglück darf man sich eben nicht gewöhnen! Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um sich die Selbstachtung und die Achtung vor anderen zu erhalten. Aber eigentlich erfordert meine Arbeit in erster Linie, daß ich mich bemühe, über die Welt nachzudenken, um sie so zu sehen, wie sie ist, um sie zu verstehen und ihre Entwicklung zu erkennen, damit ich darauf reagieren und sie im Sinne der Gerechtigkeit und des Friedens beeinflussen kann.
Und das ist es auch, was ich jungen Menschen sagen würde, die sich von der Politik angezogen fühlen. Ich würde sie an Max Weber erinnern, der am Ende seines großen Essays ›Politik als Beruf‹ jungen Leuten, die in die Politik gehen wollen, den Rat mitgibt, die Fähigkeit zu erlernen, schließlich nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung zu treffen, soweit es ihr »Sinn für Verantwortlichkeit« – die Verantwortungsethik – erlaubt. Nachdenken, erklären, suchen, aber auch handeln, ja, seinen Nächsten lieben, für seinen Nächsten leiden können, sich mit Anspruch und Ehrgeiz in den Dienst des Gemeinwohls, der öffentlichen Sache stellen – darin liegt das Wesen und letztlich der Adel des Politikerberufs.

Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts

Bis vor wenigen Jahren erschien die Welt noch geordnet, was die Aufteilung der Erdoberfläche in souveräne Staaten anging. Diese Ordnung mochte nicht in allen Fällen als gerecht erscheinen, doch sie war klar und von der internationalen Staatengemeinschaft akzeptiert. Über Jahrzehnte hinweg Selbstverständliches hat sich allerdings scheinbar unversehens als brüchig erwiesen und in verschiedenen Teilen der Welt einen gesellschaftlichen und staatlichen Auflösungsprozeß in Gang gesetzt, dessen Ende noch nicht abzusehen ist. Im Zuge dieses Geschehens haben die Deutschen ihre Einheit in einem Staat wiedergefunden, andere Staaten sind in ihre einzelnen Bestandteile zerfallen. Auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das der Soziologe Sir Ralf Dahrendorf schon als antiquiert und barbarisch abgetan hatte und das selbst vielen Völkerrechtlern lediglich als Reminiszenz an die Zeit der Entkolonisierung erschienen war, beriefen sich dabei die Deutschen, die sich einigen wollten, wie auch die Kirgisen oder Litauer, die aus ihrem bisherigen Staatsverband auszutreten entschlossen waren. Das Selbstbestimmungsrecht reklamieren auch weitere Gruppen für sich wie die Eritreer, die sich in Kürze in geordneter Weise von Äthiopien lösen werden, oder zahlreiche autochthone Bevölkerungsgruppen, deren Forderungen von lediglich kultureller Autonomie bis zur Sezession reichen können. Auf seiten der Staaten nicht zuletzt der Dritten Welt allerdings besteht die Furcht, daß das Selbstbestimmungsrecht als Hebel für ihre Zerstörung genutzt werden könnte. Für die Völkerrechtslehre stellt sich die Frage, wie die verschiedenen neuen Bestrebungen einzuordnen sind und ob es für sie einen rechtlichen Rahmen gibt. Diesen Fragen hat sich ein von der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Deutschen UNESCO-Kommission veranstaltetes, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes internationales Symposium Ende August 1992 in der Universität Bonn zugewandt. Die wissenschaftliche Zielsetzung dieses Kolloquiums ›Gegenwärtige Probleme des Selbstbestimmungsrechts‹ war es, jene Aspekte dieses Rechts zu beleuchten, die in den ersten drei Jahrzehnten nach seiner Anerkennung in der Resolution 1514(XV) nur eine geringe Rolle gespielt hatten. Die elf Referate des Symposiums, das von dem Bonner Juristen Christian Tomuschat, dem gegenwärtigen Vorsitzenden der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, angeregt und geleitet wurde, werden in englischer Sprache unter dem Titel ›The Modern Law of Self-determination‹ in Kürze von dem völkerrechtlich orientierten niederländischen Verlagshaus Nijhoff als Buch vorgelegt werden. Drei der Referate werden nachstehend in teils erheblich überarbeiteter Version in deutscher Übersetzung vorgelegt.

Die Staatensouveränität wird durchlässig

Zur Frage eines föderalen Selbstbestimmungsrechts

OTTO KIMMINICH

Gibt es ein ›föderales Selbstbestimmungsrecht‹? Falls ja: Welchen Inhalt hat es? Steht es in der Mitte zwischen dem Sezessionsrecht und dem ›inneren Selbstbestimmungsrecht‹, oder ist es Teil des letzteren? Oder soll es vielleicht nur die Verweigerung der Selbstbestimmung verhüllen?

Um diese Fragen zu beantworten, müßte man eigentlich zunächst den Begriff der Selbstbestimmung definieren und seine verschiedenen Formen und Durchsetzungsmöglichkeiten untersuchen. Letztlich würde dies auf die Beschreibung der Völkerrechtsgeschichte im 20.Jahrhundert hinauslaufen; denn die Entfaltung des Denkens über die Selbstbestimmung ist aufs engste mit den zentralen Problemen des Friedens, der Menschenrechte und der Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft verknüpft, die in den letzten neun Jahrzehnten aus den verschiedensten Blickwinkeln im Rahmen eines deutlich sichtbaren Prozesses der Bewußtseinsentfaltung untersucht worden sind. Doch interessieren hier nicht die Einzelheiten. Vielmehr kann der gegenwärtige Stand der Rechtsentwicklung in der Feststellung zusammengefaßt werden, daß das Selbstbestimmungsrecht tatsächlich eine Völkerrechtsnorm ist – nicht nur ein Prinzip oder ein politisches Schlagwort –, daß es sich nicht auf die Entkolonisierung beschränkt, und daß es nicht Staaten, sondern Völkern und Volksgruppen zusteht. Die Unterscheidung zwischen Völkern und Volksgruppen ist im vorliegenden Zusammenhang unwichtig. Wesentlich ist lediglich die Ausgrenzung von Staaten als Trägern eines Selbstbestimmungsrechts. (Das »Selbstbestimmungsrecht von Staaten«, von dem die älteren Lehrbücher sprachen, meint etwas ganz anderes.)

Stellenwert und Träger des Selbstbestimmungsrechts

Mit allen anderen Menschenrechten teilt das Selbstbestimmungsrecht der Völker die Eigenschaft, daß es seinem Träger nicht durch einen Hoheitsakt oder eine Entscheidung der Völkerrechtsgemeinschaft zugeteilt wird. Es steht dem Rechtsträger kraft originären Rechts zu und wird von der Rechtsordnung lediglich anerkannt und ausgeformt. Zweck dieser Ausformung ist die Durchsetzung im Gesamtzusammenhang der gesamten Völkerrechtsordnung. So erklärt es sich, daß viele Autoren von einem »Selbstbestimmungsprozeß« sprechen.[1] Daraus ergibt sich, daß – jedenfalls nach Meinung dieser Autoren – das Selbstbestimmungsrecht im konkreten Fall unterschiedliche Inhalte in verschiedenen historischen Situationen haben kann. Ferner gibt es Autoren, die vom Selbstbestimmungsrecht nicht als singulärem Recht, sondern als »Bündel von Rechten« sprechen.[2] Beide Auffassungen sind durchaus richtig. Sie deuten an, daß ein föderales Selbstbestimmungsrecht Teil jenes Bündels von Rechten sein könnte, oder daß es ein bestimmtes Stadium in jenem Selbstbestimmungsprozeß markiert. Allerdings könnte es auch das Endstadium sein, und es könnte schließlich etwas völlig anderes sein, nämlich ein Selbstbestimmungsersatz oder, mit anderen Worten, die Verweigerung der Selbstbestimmung.

Angesichts solcher Unsicherheiten ist es notwendig, nun doch einen kurzen Blick auf das Definitionsproblem zu werfen, das im Schrifttum stets als besonders heikel bezeichnet wird. Noch 1952 schrieb Clyde Eagleton: »Der Begriff der Selbstbestimmung ist nicht einfach und hat sich stets der Definition

entzogen.«[3] Fast zwei Jahrzehnte später kam ein anderer führender Experte zu dem Ergebnis:

»Jede Untersuchung des Selbstbestimmungsrechts gerät unweigerlich in die Schwierigkeit, daß sich der Begriff zwar mit einfachen Worten umschreiben läßt, die den Anschein der universalen Anwendbarkeit und vielleicht revolutionärer Schlagworte erwecken, daß sich aber bei der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts herausstellt, wie kompliziert die Angelegenheit ist und wie sehr sie mit Einschränkungen und Vorbehalten versehen ist.«[4]

So erklärt sich die immer länger werdende Liste von Adjektiven, mit denen man bestimmte Arten des Selbstbestimmungsrechts zu unterscheiden versucht: inneres und äußeres, föderales, positives und negatives, defensives und offensives Selbstbestimmungsrecht.

Aber gerade die Vielfalt dieser Bezeichnungen unterstreicht die Tatsache, daß es einen harten Kern von Merkmalen gibt, der sich in fast allen Definitionen mit nur geringen Abweichungen findet. Er ist kürzlich mit folgenden Worten beschrieben worden:

»Das Selbstbestimmungsrecht kann als das Recht eines Volkes definiert werden, in freier Entscheidung ohne äußeren Druck seinen politischen und rechtlichen Status als selbständige Einheit, vorzugsweise in der Form eines unabhängigen Staates, seine Regierungsform, sein Wirtschafts- und Sozialsystem und sein kulturelles Leben zu bestimmen.«[5]

Diese Definition orientiert sich an Artikel 1 der beiden Internationalen Menschenrechtspakte und an der ›Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen‹,[6] jener Prinzipiendeklaration, die am 24.Oktober 1970, dem 25.Jahrestag der Gründung der Weltorganisation, verabschiedet wurde.

Im Rahmen der Völkerrechtsordnung nimmt das Selbstbestimmungsrecht insofern eine Sonderstellung ein, als es einem Träger zusteht, der im übrigen kein Völkerrechtssubjekt ist. Auch bezüglich seiner ethischen Grundlagen weist das Selbstbestimmungsrecht der Völker gewisse Besonderheiten auf. Als Menschenrecht nimmt es teil an der ethischen Fundierung aller Menschenrechte. Aber Tom Farer hat kürzlich darauf hingewiesen, daß Gemeinschaftswerte auf der Grundlage von Herkunft und Geschichte sowohl der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch den Menschenrechtspakten grundsätzlich fremd sind, mit Ausnahme des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Religionsfreiheit als Kollektivrecht.[7] Die Erklärung ist ebenfalls bereits gefunden worden: Das Selbstbestimmungsrecht beinhalte die Teilhabe an allen menschlichen Werten. Deshalb sei es aufs engste mit der Menschenwürde und mit allen anderen Menschenrechten verknüpft.[8] Daraus ist zu folgern, daß das Selbstbestimmungsrecht niemals durch Zweckmäßigkeitserwägungen, wirtschaftliche oder politische Vorteile für die etablierten Mächte oder irgendwelche anderen materiellen Interessen beiseite geschoben werden darf. Zwar ist es richtig, daß alle Rechte auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte bis zu einem gewissen Grade Machtkonstellationen widerspiegeln. Aber die Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Organisation hat einen Punkt erreicht, an dem die Durchsetzung der Menschenrechte durch die organisierte Völkerrechtsgemeinschaft als Macht in diesem Sinne eingesetzt werden kann. Niemand kann mehr daran zweifeln, daß die Organisation der Vereinten Nationen – so schwach sie noch immer sein mag – durch die Schaffung und Stärkung von Völkerrechtsregeln wie derjenigen des Selbstbestimmungsrechts der Völker den Gang der Weltgeschichte wesentlich beeinflußt hat. Die oft mühselige Diskussion über die Einzelheiten des Selbstbestimmungsrechts hat vielleicht unseren Blick dafür getrübt, so daß wir diese wichtige Tatsache nur allzuleicht vergessen. Jetzt aber ist es Zeit, sich daran zu erinnern; denn sonst werden wir niemals in der Lage sein, die Fülle von Problemen und Lösungsvorschlägen, Verwirklichungsformen, Prioritäten und Beschränkungen, die in der bisherigen Literatur erörtert worden sind, übersichtlich zu ordnen und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Versuche der Kategorisierung

In der Literatur sind fünf Themen herausgearbeitet worden, auf die sich der Selbstbestimmungsanspruch auf fünf verschiedenen Ebenen konzentriert: Menschenrechte auf der individuellen Ebene; Minderheitenrechte auf der Ebene unterhalb des Staates; Unabhängigkeit auf der staatlichen Ebene; regionale Integration auf der regionalen Ebene; und schließlich »ein globales zentrales Leitungssystem«.[9] Offensichtlich kann eine ›föderale‹ Lösung auf drei dieser Ebenen, nämlich unterhalb des Staates und auf staatlicher und regionaler Ebene, gefunden werden. Manche Autoren unterscheiden zwei Grundkategorien des Selbstbestimmungsanspruchs, je nachdem, ob die Schaffung einer neuen Einheit gefordert wird oder nicht. Für den zweiten Fall aber unterscheiden sie dann doch wieder mehrere Varianten für die auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts zu errichtende neue Ordnung.[10] Solche Kategorisierungen sind unschädlich, solange sie nicht mit der Behauptung verbunden sind, es gebe eine entsprechende Zahl von Arten des Selbstbestimmungsrechts, die sich gegenseitig ausschließen. Leider entsteht dieser Eindruck manchmal bei der Unterscheidung zwischen dem inneren und äußeren Selbstbestimmungsrecht. In den meisten Fällen zeigt allerdings ein Blick auf die zugrundeliegenden Definitionen, daß sie das Selbstbestimmungsrecht nicht begrifflich aufspalten wollen, sondern nur zwischen zwei Situationen unterscheiden, in denen dieses Recht ausgeübt wird, oder zwischen zwei erstrebten Zielen, oder zwischen zwei Arten der Verwirklichung. Jedoch ist stets Vorsicht geboten. So erklärt zum Beispiel Menon, daß das äußere Selbstbestimmungsrecht die Freiheit einer Volksgruppe oder Nation sei, sich als unabhängiger Staat zu organisieren; das innere Selbstbestimmungsrecht sei die Freiheit einer als Staat organisierten Nation, die politischen Institutionen und Verfahrensweisen frei zu wählen und über seine Regierungsform ohne äußeren Druck zu entscheiden.[11] Nach dieser Definition hat das innere Selbstbestimmungsrecht nichts mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Sinne des geltenden Völkerrechts zu tun. Denn sobald eine Nation oder Volksgruppe als Ergebnis der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts über einen eigenen Staat verfügt, ist der so entstandene Staat so lange das einzige Völkerrechtssubjekt, bis eine Situation entsteht, in der das Selbstbestimmungsrecht der Völker wieder auflebt.[12] Mit Recht schließt daher Thürer das Selbstbestimmungsrecht im Sinne der »tatsächlichen Souveränität« aus dem gesamten Selbstbestimmungsbegriff aus und betont, daß das Selbstbestimmungsrecht das Recht einer Gruppe ist, die nicht über einen Staat verfügt.[13] Im Gegensatz sowohl zu Menon als auch zu Thürer zählt Cassese das Recht von Volksgruppen, frei von Unterdrückung durch die Zentralregierung zu sein, zum inneren Selbstbestimmungsrecht, das er im übrigen als das Recht eines Volkes zur Entscheidungsfreiheit über die Regierungsform in einem souveränen Staat bezeichnet.[14]

So wird klar, daß ein föderales Selbstbestimmungsrecht als äußeres oder inneres Selbstbestimmungsrecht, als negativ oder positiv, bezeichnet werden kann, je nachdem, welche Definition man wählt. Eine weitere Komplikation tritt durch die Unterscheidung zwischen offensivem und defensivem Selbstbestimmungsrecht hinzu.[15] Als offensiv wird das Selbstbestimmungsrecht dann bezeichnet, wenn es auf die Veränderung des territorialen Status abzielt.

Die Frage, was mit solchen Unterscheidungen gewonnen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann nichts dadurch gewonnen werden, daß ein eigenständiges föderales Selbstbestimmungsrecht konstruiert wird, oder daß man das föderale Selbstbestimmungsrecht auf den Begriff des inneren, negativen oder defensiven Selbstbestimmungsrechts begrenzt. Wenn die äußere Selbstbestimmung auf die Sezession und die Bildung eines neuen unabhängigen Staates beschränkt wird, könnte man allerdings sagen, daß die föderale Lösung zur inne-

ren, negativen oder defensiven Selbstbestimmung gehört. Aber dadurch wird kein Problem gelöst, und die tiefe Kluft zwischen dem Interesse des bisherigen Staates an der Aufrechterhaltung des Status quo und dem Interesse einer Minderheit an der Veränderung wird nicht überbrückt.

Die Aufspaltung des Selbstbestimmungsbegriffs und die Bildung von verschiedenen Selbstbestimmungsrechten bringt weder einen theoretischen noch einen praktischen Vorteil. Man kann von dem äußeren und inneren Aspekt des Selbstbestimmungsrechts sprechen, aber man sollte niemals von zwei verschiedenen Rechten ausgehen. Im gegenwärtigen Völkerrecht ist die Selbstbestimmung von Völkern ein Recht von Völkern und Volksgruppen, die über keinen eigenen Staat verfügen. Dieses Recht richtet sich gegen den Inhaber der Gebietshoheit über dasjenige Gebiet, in dem diese Gruppen leben. Unter normalen Bedingungen, wie sie von der Charta der Vereinten Nationen und der Prinzipienerklärung von 1970 beschrieben werden, ist es ein ruhendes Recht. Aber in bestimmten Situationen, die ebenfalls im geltenden Völkerrecht ihre Umschreibung finden, lebt dieses Recht auf und muß im Interesse des Friedens und der Menschenrechte durchgesetzt werden. Unsere Aufgabe ist es, diese Situationen im Wege der Interpretation der einschlägigen Rechtsnormen zu definieren.

Kein konsumierbares Recht

Grundlegend ist die Frage, ob das Selbstbestimmungsrecht konsumiert werden kann. Diejenigen, die für die Erhaltung von Unterdrückungssystemen eintreten, stellen regelmäßig die Behauptung auf, das Selbstbestimmungsrecht könne nur einmal in der Geschichte eines Volkes ausgeübt werden.[16] Diese Behauptung ist falsch. Zwar stellt das Völkerrecht seine Subjekte nicht unter die permanente Drohung von Sezession und Zerstückelung. Aber seitdem individuelle und kollektive Menschenrechte auf der Ebene des Völkerrechts in Erscheinung getreten sind, haben alle souveränen Staaten die Pflicht, diese Rechte zu fördern und zu achten, wie die Charta der Vereinten Nationen eindeutig bestimmt. Systematische schwere Verletzungen der Menschenrechte eines Volkes oder einer Volksgruppe führen zu Situationen, in denen das Selbstbestimmungsrecht zum Leben erwacht. Das meint Roman Krys, wenn er sagt:

»Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist ein kontinuierlicher Vorgang. Sobald eine Menschengruppe versucht hat, eine der Formen der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts anzuwenden, kann sie sich auch in Zukunft auf dieses Recht berufen.«[17]

Seitdem eine vom Völkerbundrat ernannte internationale Juristenkommission die Situation beschrieben hat, in der das Prinzip der Selbstbestimmung – damals war es noch kein Recht – anzuwenden ist, hat sich das Völkerrecht gründlich gewandelt. Im Jahre 1920 räumte die Kommission nur ein, daß

»die Gründung, Umformung und Auflösung von Staaten als Ergebnis von Revolutionen und Kriegen faktische Situationen schaffen, die nicht vollständig zu den inneren Angelegenheiten eines Staates gezählt werden können«

und fügte vorsichtig hinzu: »Unter solchen Umständen kann das Prinzip der Selbstbestimmung der Völker ins Spiel gebracht werden.«[18] Im geltenden Völkerrecht wird die Situation, in der das Selbstbestimmungsrecht (es ist jetzt längst kein bloßes Prinzip mehr) ins Spiel zu bringen ist, in der Prinzipienerklärung von 1970 umschrieben. Nach dem Wortlaut der Deklaration ist es die Situation, in der ein Staat sich nicht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gleichheit und Selbstbestimmung der Völker verhält und deshalb über keine Regierung verfügt, die das gesamte auf dem Gebiet lebende Volk ohne Unterscheidung nach Rasse, Glaube oder Hautfarbe repräsentiert.

Da die Charta der Vereinten Nationen – auf welche sich die Prinzipienerklärung ausdrücklich bezieht – den Mitgliedern der Weltorganisation nicht bestimmte Regierungsformen und Wahlrechtssysteme vorschreibt, können sich die Worte »das ganze Volk repräsentiert« nur auf Bevölkerungsgruppen beziehen, deren wesentliche Merkmale im selben Satz der Erklärung aufgezählt werden. Es ist unbestreitbar, daß diese Beschreibung der Situation, in der das Selbstbestimmungsrecht aktiviert wird, nicht auf die Entkolonisierung beschränkt ist. Die KSZE-Schlußakte von 1975 hat dies in ihrem Prinzip VIII unterstrichen.[19] Gerade in Europa tragen die Kriterien »Rasse und Hautfarbe« kaum dazu bei, die Gruppen zu umreißen, denen das Selbstbestimmungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zusteht. Vielmehr muß hier wie anderswo der Ausdruck ›Volksgruppe‹ (oder ›ethnische Gruppe‹) verwendet werden, damit das von den Vereinten Nationen geschaffene Recht sinnvoll angewendet werden kann.

Der logische Kern dieses Rechts ist eigentlich ganz einfach: Solange der polyethnische Staat die kollektiven und individuellen Rechte der in ihm wohnenden Volksgruppen und ihrer Angehörigen respektiert, können diese Gruppen ihren Schutz auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts in Übereinstimmung mit dem geltenden Völkerrecht finden. Sobald aber der betreffende Staat diese Rechte systematisch verletzt, entsteht eine Situation, in der die unterdrückte ethnische Gruppe sich auf das Selbstbestimmungsrecht berufen kann, um Verfassungsänderungen innerhalb des Staates zu erzwingen oder eine internationale Lösung durch Sezession zu erreichen. Die internen Veränderungen können Minderheitenschutz, Autonomie oder eine föderale Struktur beinhalten. Die ›äußere‹ Lösung kann zur Schaffung eines unabhängigen Staates, einer Konföderation mit einem oder mehreren souveränen Staaten (einschließlich desjenigen, von dem die Sezession stattgefunden hat) oder zum Beitritt zu einem bereits bestehenden Staat führen. (Das letztere Ergebnis kann selbstverständlich auch durch Gebietsabtretung erreicht werden. In diesem Fall erfordert das Selbstbestimmungsrecht, daß zuvor ein Plebiszit abgehalten wird, dessen Ergebnis der Abtretungsvertrag sorgfältig zu berücksichtigen hat.)

Verwirklichung des Rechts

Alle diese Lösungen beruhen auf dem Selbstbestimmungsrecht als Bestandteil des völkerrechtlichen Normensystems. Sie sind Verwirklichungen des Selbstbestimmungsrechts, ganz gleich, ob sie innerhalb der Grenzen eines bestehenden Staates durchgeführt werden und diese Grenzen unangetastet lassen, oder ob sie mit territorialen Veränderungen einhergehen. Die Unterscheidung zwischen einem inneren und einem äußeren Selbstbestimmungsrecht birgt die Gefahr in sich, diesen Tatbestand zu verschleiern und zu der falschen Schlußfolgerung zu führen, daß nur die ›äußeren‹ Lösungen vom Völkerrecht erfaßt werden, und daß das Völkerrecht nur die Wahl zwischen der Errichtung eines neuen souveränen Staates und dem Beitritt zu einem bestehenden souveränen Staat bietet. Die Prinzipiendeklaration von 1970 deutet selbst weitere Möglichkeiten an, indem sie als dritte Verwirklichungsform des äußeren Selbstbestimmungsrechts »das Entstehen eines anderen, durch ein Volk frei bestimmten politischen Status« nennt. Leider werden häufig die Verwirklichungsformen des Selbstbestimmungsrechts mit dessen Inhalt verwechselt. Um dies zu vermeiden, wäre es besser, überhaupt nicht vom Inhalt des Selbstbestimmungsrechts zu sprechen. In der Literatur ist dies bereits deutlich erkannt worden: »Es kommt nur auf die freie Entscheidung über den politischen Status an, nicht auf die Ausgestaltung dieses Status«.[20] Das Selbstbestimmungsrecht ist das Recht von Völkern und Volksgruppen, frei über ihr politisches Schicksal zu entscheiden. Von den drei wichtigen Fragen – wer darf wann und worüber entscheiden? – wird nur die erste durch den Begriff selbst beantwortet. Auch diese Antwort ist schwierig, weil die Definition von Volk und Volksgruppe nicht einfach ist.[21] Für die Antworten auf die Fragen, wann und worüber zu entscheiden ist, gibt weder der Begriff des Volkes noch derjenige des Selbstbestimmungsrechts irgendeinen An-

haltspunkt. Diese Antworten müssen aus dem Sinn und Zweck der Rechtsnorm im Gesamtzusammenhang des geltenden Völkerrechts abgeleitet werden. Genau das tut die Prinzipiendeklaration von 1970 in vorsichtiger Weise. Sie deutet an, wann das Selbstbestimmungsrecht zum Tragen kommt und welche Verwirklichungsformen möglich sind.

Der Zeitpunkt der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht darf nicht willkürlich gewählt werden. Eine Bevölkerungsgruppe darf ihr ruhendes Selbstbestimmungsrecht nicht beliebig aktivieren, um einen Staat, der seine Pflichten erfüllt, mutwillig zu zerstören. Dagegen wird eingewendet, dies bedeute in der Praxis, daß eine solche Gruppe so lange warten muß, bis sie am Rande der Existenzvernichtung steht und es für Selbsthilfe und auswärtige Hilfe zu spät ist. Das Körnchen Wahrheit in diesem Einwand ist offenkundig. Das Völkerrecht verlangt in der Tat Loyalität gegenüber einem Staat, der sich in Übereinstimmung mit den von der Charta der Vereinten Nationen und der Prinzipienerklärung aufgestellten Standards verhält. Es ist also gewissermaßen der polyethnische Staat, der darüber entscheidet, ob und wann der Zeitpunkt kommt, in dem eine ethnische Gruppe berechtigt ist, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben. Aber das Völkerrecht überläßt dies nicht der freien Entscheidung des betreffenden Staates. Die Geschichte zeigt, daß gerade diejenigen Staaten, die Minderheiten unterdrükken, am lautesten verkünden, sie seien liberal und human. An diesem Punkt mündet das Problem des Selbstbestimmungsrechts in das allgemeinere Problem des effektiven völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes, nämlich das der internationalen Kontrolle der Beachtung der Menschenrechte durch souveräne Staaten. Bereits 1986 schrieb Christian Tomuschat: »Es kann notwendig sein, eine Bevölkerung gegen ihre eigene Regierung zu schützen, die zu einer Mörderbande degeneriert ist.«[22]

Bezüglich der Verwirklichungsformen besteht bis zu einer gewissen Grenze eine Wahlfreiheit. Auch hier ergibt sich die Begrenzung aus dem Leitprinzip der Beachtung der Menschenrechte. So ist beispielsweise eine ethnische Gruppe, die in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts einen eigenen Staat aufbaut, nicht berechtigt, kleinere ethnische Gruppen, die in den Grenzen des neuen Staates leben, zu unterdrücken. Dies ist das berüchtigte Problem der »Minderheit innerhalb einer Minderheit« oder der »eingeschlossenen Minderheit«.[23] Eigentlich ist es allerdings überhaupt kein Problem, jedenfalls unter dem Aspekt des Selbstbestimmungsrechts. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um die Anwendung derselben Rechtsnormen im kleineren Anwendungsbereich. Doch das führt zu einer Frage, die in der öffentlichen Diskussion häufig gestellt wird: Gibt es denn keine quantitative Grenze für die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts? Wer das Völkerrecht nicht kennt, hegt die Befürchtung, daß sich alle Staaten in winzige Bruchstücke auflösen. Er erwartet vom Völkerrecht eine Problemlösung in der Weise, daß jenseits einer quantitativen Trennlinie die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts verweigert werden darf, oder gar, daß das Selbstbestimmungsrecht jenseits dieser Linie wie durch einen Zauberstab ausgelöscht werden könnte. Die Experten wissen, daß das Völkerrecht niemals eine solche Grenzlinie ziehen könnte, die nur durch quantitative Größen bestimmt wäre, wie etwa die Zahl der betroffenen Personen oder die Größe des von ihnen bewohnten Gebietes. Aber sie haben von vornherein keine Angst vor der sogenannten Explosivkraft des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

Die irrationale Furcht vor der Zerstückelung ist unbegründet. Das Völkerrecht hat den schützenden Damm vor der befürchteten Flut von Sezessionsansprüchen an geeigneter Stelle, sozusagen am Oberlauf des Stroms der Geschichte, errichtet. Er besteht in den oben angedeuteten Prinzipien, nach denen sich die Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch jede Gruppe, sei sie groß oder klein, richtet. Die Frage der ›Lebensfähigkeit‹ einer in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker entstandenen selbständigen Einheit taucht erst viel später auf. Sie muß gestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Sezession theoretisch vorhanden sind, aber der Staat, der dann entstehen würde, so klein wäre, daß er nicht aus eigener Kraft existieren könnte. In einem solchen Falle verweisen die Befürworter der Unabhängigkeit in der Regel auf die bereits vorhandenen Mikrostaaten, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, während ihre Gegner die Probleme hervorheben, die damit für die Mikrostaaten selbst und für die internationale Gemeinschaft verbunden sind. Vom Standpunkt des Völkerrechts könnte man vorsichtig formulieren:

»Zwar ist noch keine Formel gefunden worden, um für die Zwecke der Anwendung des Selbstbestimmungsrechts festzustellen, was ›zu klein‹ ist, aber viele neigen zu der Auffassung, daß eine neue Einheit in der Lage sein sollte, sich selbst zu erhalten und im zwischenstaatlichen Verkehr verantwortlich zu handeln. Denn es wird in zunehmendem Maße anerkannt, daß die bloße Existenz und Funktion einer neuen Einheit Wertkonsequenzen hat, die über die Grenzen der neuen Einheit hinausgehen.«[24]

Dagegen darf niemals gesagt werden, eine Volksgruppe müsse »groß genug« sein, um das Selbstbestimmungsrecht zu besitzen.[25] Die zahlenmäßige Kleinheit einer Gruppe, der das Selbstbestimmungsrecht zusteht, gehört zu den Faktoren, die in der Praxis das Spektrum der verfügbaren Verwirklichungsformen des Selbstbestimmungsrechts einschränken, aber sie vernichtet nicht das Recht. Wenn die Schaffung eines unabhängigen souveränen Staates durch Faktoren wie die zahlenmäßige Kleinheit der Gruppe ausgeschlossen wird, so bleiben andere Möglichkeiten für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Der Ausschluß bestimmter Möglichkeiten ist ein Faktum, aber keine Rechtsnorm. Das bedeutet, daß die kleine Gruppe bei der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts in freier Entscheidung auch die falsche Lösung wählen kann. Das führt zu der Frage: Wer schützt die kleine Gruppe vor ihrer eigenen Torheit? Wieder kann es nur die Völkerrechtsgemeinschaft sein. Auf globaler Ebene ist es die Organisation der Vereinten Nationen, der in jedem Fall der Vorrang gebührt, weil Fragen der Selbstbestimmung stets den Frieden und die Sicherheit betreffen. In zweiter Linie können regionale Organisationen nützlich und vielleicht sogar effektiver sein; aber sie müssen stets unter dem Schirm der Vereinten Nationen tätig werden. Auf keinen Fall darf es dem einzelnen Staat überlassen bleiben, zu entscheiden, ob eine Gruppe, der das Selbstbestimmungsrecht zusteht, sich selbständig machen darf oder nicht. Denn nach der Prinzipienerklärung von 1970 hat jener Staat definitionsgemäß die Menschenrechte in schwerer und systematischer Weise verletzt. Wäre das nicht der Fall, so käme eine Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht von vornherein nicht in Frage.

Die föderale Lösung

Aber ist die organisierte Völkerrechtsgemeinschaft einer solchen Aufgabe gewachsen? Auf globaler Ebene haben die Vereinten Nationen die Möglichkeit, gemäß den Vorschriften von Kapitel VII ihrer Charta vorzugehen. Das setzt allerdings voraus, daß die Menschenrechtsverletzungen, die zur vorerwähnten Aktivierung des Selbstbestimmungsrechts führen, als Friedensbruch oder Friedensbedrohung gemäß Art.39 der Charta gebrandmarkt werden. Regionale Organisationen müßten ihre Befugnisse in ähnlicher Weise rechtlich fixieren. Doch das löst noch immer nicht das Problem einer törichten Anwendung des Selbstbestimmungsrechts. Bezüglich der Menschenrechtsverletzungen im allgemeinen ist Tomuschat einen Schritt weitergegangen: »Die Weltgemeinschaft sollte in solchen Fällen die volle Regierungsgewalt so lange übernehmen, bis der Zustand des friedlichen Zusammenlebens wiederhergestellt ist.«[26] Die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Kambodscha könnte als Beispiel dienen; bisher ist dieses Beispiel allerdings nicht sehr ermutigend.

Man muß zugeben, daß Völkerrecht und internationale Organisation in dieser Beziehung noch sehr schwach sind. Doch deswegen müssen wir nicht den Begriff der Selbstbestimmung zerstückeln oder das Selbstbestimmungsrecht in willkürlicher Weise beschränken. Zwar hat das Völkerrecht für manche der mit der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts verbundenen Probleme noch keine Lösung gefunden. Aber man kann auch darauf hinweisen, daß das Völkerrecht für eine größere Zahl solcher Probleme bereits Lösungen anzubieten hat, einschließlich des Schutzes von Gruppen, die offensichtlich zu klein sind, um einen eigenen Staat auf die Dauer zu erhalten. Hier ist in erster Linie der Minderheitenschutz gemeint, der über eine respektable Tradition verfügt und gegenwärtig auf globaler und regionaler Ebene verstärkt wird.[27] Zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und dem Minderheitenschutz gibt es einen engen Zusammenhang, der im Schrifttum immer stärkere Beachtung findet.[28] Zwar darf die Einräumung von Minderheitenrechten niemals als Vorwand für die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts dienen. Aber die angemessene Berücksichtigung von Minderheitenrechten kann verhindern, daß die Situation entsteht, in der nach der Prinzipienerklärung sogar das Sezessionsrecht begründet ist.

Es gibt noch keinen internationalen Standard des Minderheitenschutzes, aber Art.27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist zumindest ein Ansatzpunkt. Eine wachsende Zahl von bilateralen Verträgen enthält Vorschriften über Minderheitenrechte, die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 1992 eine im Rahmen der Menschenrechtskommission erarbeitete ›Erklärung über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören‹[29] angenommen, und eine Europäische Volksgruppencharta ist in Vorbereitung.[30] Auf der nächsten Ebene kann einer ethnischen Gruppe die Autonomie angeboten werden. In den älteren Schriften über das Selbstbestimmungsrecht spielte die territoriale Autonomie eine überragende Rolle als die praktisch einzige Alternative zur Abtretung oder Unabhängigkeit. Heute wird sie im Zusammenhang mit einer großen Zahl von Konfliktbereichen genannt.[31] Für gemischt bevölkerte Gebiete kommt die territoriale Autonomie nicht in Frage. Für sie wurde das Instrument der personalen Autonomie geschaffen und vor dem Ersten Weltkrieg in Mähren und in der Bukowina erfolgreich angewendet.[32]

Die föderale Lösung ist aufs engste mit der Autonomie verbunden. Sie empfiehlt sich immer dort, wo eine ethnische Gruppe in einem Gebiet lebt, das nach Größe, Lage und Ressourcenausstattung die Mindesterfordernisse für eine föderale Einheit erfüllt. Sie kann auch zur Lösung des Problems der ›eingeschlossenen Minderheiten‹ beitragen, weil ein Bundesland durch seine Verfassung oder durch Landesgesetze die Gruppenautonomie im konkreten Fall angemessener garantieren und ausgestalten kann als es in der Bundesverfassung möglich wäre. Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sind die Stichworte. Der Föderalismus entspricht ihnen am ehesten. Es gibt viele historische Beispiele für die vielfältige Art, in welcher der Föderalismus zur Lösung der Probleme polyethnischer Staaten verwendet werden kann.[33] Mitteleuropa hat eine einmalige Tradition des Föderalismus,[34] aber es bietet auch tragische Beispiele für das Versagen und den Mißbrauch desselben.

Der Föderalismus hat im Zusammenhang der europäischen Integration eine eminent internationale Bedeutung erhalten. Aber er ist nicht auf Europa beschränkt. Es gibt eine globale Tendenz zur »permeablen Souveränität«, in der sich zukunftsweisende Entwicklungen des Völkerrechts und der internationalen Organisation widerspiegeln.[35] So hat das Selbstbestimmungsrecht keine »gefährlichen und zerstörerischen Nebenwirkungen; denn es kann zu größerer Einheit in Übereinstimmung mit den Wünschen des Volkes führen«.[36] Schon vor 40 Jahren wies Eagleton auf die Tatsache hin, daß die Selbstbestimmung »ein zweischneidiger Begriff ist, der sowohl desintegrieren als auch einigen kann«.[37] Bald nach der ersten Verkündung des Selbstbestimmungsprinzips durch den US-Präsidenten Woodrow Wilson warnte dessen Außenminister Robert Lansing, daß es »vielen Ländern Schwierigkeiten bereiten« würde.[38] Seither ist diese Warnung häufig wiederholt worden. Die Geschichte scheint den Warnern Recht zu geben. Aber bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß das Leid über die Völker nicht durch die ordnungsgemäße Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gebracht wurde, sondern durch die Verweigerung dieses Rechts. Und die juristische Analyse zeigt, daß nur diejenigen polyethnischen Staaten Schwierigkeiten bekommen, die ethnische Gruppen unterdrücken. Die richtige Anwendung des Selbstbestimmungsrechts in Übereinstimmung mit den überragenden Zielen der Charta der Vereinten Nationen – Friede und Menschenrechte – gefährdet weder die internationalen Beziehungen noch die Existenz von Staaten. Es gibt kein ›föderales Selbstbestimmungsrecht‹. Der Föderalismus ist nur eine Form der Verwirklichung dieses Rechts. Und in vielen Fällen stellt sich vielleicht heraus, daß er nur ein Übergangsstadium in dem langen Prozeß der Selbstbestimmung ist, der zu einer größeren Einheit führt. Aber gerade deshalb gehört er zu den zukunftsweisenden Aspekten des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

---

1 Vgl. H.S. Johnson, Self-Determination within the Community of Nations, Leiden 1967, S.200; Roman Krys, The right of peoples to self-determination, 63 Rivista di diritto internazionale (RDI) 1985, S.291, 303; Kurt Rabl, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Köln/Wien 1973, S.178f.; ders., Fragen der Verwirklichung des Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker, Wien 1980, S.799; Lung-chu Chen, Self-determination: an important dimension of the demand for freedom, Proceedings of the annual meetings of the American Society of International Law (PASIL) 1981, S.89.

2 Robin C.A. White, Self-Determination: time for a re-assessment?, 28 Netherlands International Law Review 1981, S.168.

3 Clyde Eagleton, Excesses of self-determination, 31 Foreign Affairs 1952,S.593; ders., Self-determination in the United Nations, 47 American Journal of International Law (AJIL) 1953, S.88.

4 Rupert Emerson, Self-determination, 65 AJIL 1971, S.459.

5 Frank Przetacznik, The basic collective human right to self-determination of peoples and nations as a prerequisite for peace: its philosophical background and practical application, 69 RDI 1991, S.263.

6 Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Text: VN 4/1978 S.138ff. Siehe auch Ulrich Scheuner, Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung. Die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten, VN 4/1978 S.111ff.

7 Tom Farer in PASIL 1991, S.353.

8 Jordan J. Paust, Self-determination: a definitional focus, in: Self-Determination: National, Regional, and Global Dimensions, hrsg. von Yonah Alexander und Robert A. Friedlander, Boulder 1980, S.13.

9 Alozie Ndubisi Wachuku, Self-Determination and World Order, Ann Arbor 1977, S.160.

10 Lung-chu Chen, aaO. (Anm.1),S.89.

11 P.K. Menon, The right to self-determination: A historical appraisal, 53 RDI 1975, S.187.

12 »Juristisch gesehen besteht ein Volk, sobald es sich als Staat etabliert hat, nicht mehr als eine von jenem Staat unterscheidbare eigenständige Einheit.« (Christian Tomuschat, Rights of Peoples, in: Festschrift für Hans Haug, Bern/Stuttgart 1986, S.349.)

13 Daniel Thürer, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Bern 1976, S.49.

14 Antonio Cassese, Political self-determination – old concepts and new developments, in: UN Law/Fundamental Rights, hrsg. von Antonio Cassese, Alphen 1979, S.137.

15 Vgl. Dietrich Murswiek, Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, 23 Der Staat 1984, S.523.

16 Niall MacDermot (Self-determination and the ›independent bantustans‹, in: Festschrift für Hans Haug, Bern/Stuttgart 1986, S.149) behauptet: »Es ist ein allgemein anerkanntes völkerrechtliches Prinzip, daß das Selbstbestimmungsrecht nur ein einziges Mal ausgeübt werden kann.«

17 Krys, aaO. (Anm.1), 63 RDI 1985, S.303.

18 Bericht der Internationalen Juristenkommission über die Aaland-Frage im Auftrage des Völkerbundrates, abgedruckt in: Hermann Raschhofer, Selbstbestimmungsrecht und Völkerbund, Köln 1969, S.75.

19 »Das Selbstbestimmungsrecht steht zweifellos auch allen Völkern in Europa zu.« (Ernest Petric, Self-Determination, security and integrity of sovereign states, in: Self-determination in Europe, hrsg. von Konrad Ginther und Hubert Isak, Wien/Köln 1991, S.27.)

20 Paust, aaO. (Anm.8), S.5.

21 Siehe etwa Karl Josef Partsch, ›Volk‹ und ›Nation‹ im internationalen Recht – einst und jetzt, VN 2/1990 S.41ff.

22 Tomuschat, aaO. (Anm.12), S.354.

23 Vgl. Lee C. Buchheit, Secession. The Legitimacy of Self-Determination, New Haven/London 1978, S.29f.; Guy Héraud, Problématique de la minorité dans la minorité, in: System eines internationalen Volksgruppenrechts, hrsg. von Theodor Veiter, Bd.II, Wien 1972, S.265f.

24 Lung-chu, aaO. (Anm.1), S.91.

25 So Przetacznik, aaO. (Anm.5), S.261.

26 Siehe Anm.22.

27 Vgl. Patrick Thornberry, International Law and the Rights of Minorities, Oxford 1991.
28 Vgl. Günter Decker, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Göttingen 1955, S.254; Felix Ermacora, The protection of minorities before the United Nations, Recueil des Cours, Bd.182, S.324ff.; Natan Lerner, Group Rights and Discrimination in International Law, Dordrecht 1991; Patrick Thornberry, Self-determination, minorities, human rights: A review of international instruments, 38 The International and Comparative Law Quarterly 1989, S.867ff.; Wachuku, aaO. (Anm.9), S.107.
29 Siehe zu Vorgeschichte und Inhalt Felix Ermacora, Späte Einsichten. Der Entwurf der UN-Erklärung zum Minderheitenschutz, VN 5/1992 S.149ff.
30 Vgl. Otto Kimminich, Ansätze für ein europäisches Volksgruppenrecht, 28 Archiv des Völkerrechts 1990, S.1ff.
31 Vgl. Hurst Hannum und Richard B. Lillich, The concept of autonomy in international law, 74 AJIL 1980, S.838ff.
32 Vgl. Otto Kimminich, Die personale Autonomie – Relikt einer vergangenen Zeit oder Modell für die Zukunft?, in: Gedächtnisschrift für Wilhelm Karl Geck, Köln/Berlin 1989, S.431ff.
33 Vgl. Otto Kimminich, Rechtsprobleme der polyethnischen Staatsorganisation, Mainz/München 1985, S.200ff.
34 Vgl. Otto Kimminich, Historische Grundlagen und Entwicklung des Föderalismus in Deutschland, in: Probleme des Föderalismus, hrsg. von Ingo v. Münch, Tübingen 1985, S.1ff.
35 Vgl. Ivo D. Duchacek, Perforated sovereignties: Towards a typology of new actors in international relations, in: Federalism and International Relations, Oxford 1990, S.1ff.
36 Umozurike Oji Omozurike, Self-Determination in International Law, Hamden 1972, S.274.
37 Eagleton, aaO. (Anm.3), S.593.
38 Robert Lansing, Self-Determination, Saturday Evening Post v. 9.4.1921, abgedruckt in: Michla Pomerance, The United States and self-determination: Perspectives on the Wilsonian conception, 70 AJIL 1976, S.10.

Demokratie als Rechtsanspruch?

Zu den inneren Aspekten des Rechtes auf Selbstbestimmung

JEAN SALMON

I. Die klassische Sichtweise: ein rein externes Recht

Die historische Entwicklung

Über lange Zeit war es herrschende Lehre, daß es sich bei dem Recht auf Selbstbestimmung um ein rein politisches Konzept ohne rechtlichen Gehalt handele. Diese Auffassung galt vor dem Zweiten Weltkrieg ungeachtet der Tatsache, daß es die Deklaration der bolschewistischen Revolutionsregierung von 1917 über das Recht der europäischen wie der kolonisierten Völker auf Freiheit oder die 14 Punkte Präsident Wilsons aus dem Jahre 1918 und auch einige praktische Anwendungen des Nationalitätenprinzips in den Friedensverträgen nach dem Ersten Weltkrieg gab. Erst während des Zweiten Weltkriegs und danach waren einige grundlegende Dokumente auch mit völkerrechtlicher Bedeutung versehen. So verpflichteten sich die Unterzeichner der Atlantik-Charta vom 14.August 1941, »das Recht aller Völker, die Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen« zu achten, und sie sprachen sich dafür aus, daß die souveränen Rechte und die Selbstregierung der Völker, denen diese gewaltsam entrissen wurden, wiederhergestellt werden. Die Charta der Vereinten Nationen führt in Artikel 1 Ziffer 2 das Ziel auf, »freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln«. Eine konkrete Anwendung dieses Grundsatzes wird in der UN-Charta nicht vorgenommen, abgesehen von einer Bezugnahme im Kapitel XII in Art.76 b zum Treuhandsystem, wo die Förderung der »fortschreitende(n) Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit« dieser Hoheitsgebiete sowie die »frei geäußerten Wünsche« ihrer Bevölkerung angesprochen werden. Doch galt dieses Prinzip noch immer nicht als Bestandteil völkerrechtlicher Doktrinen; zumeist wurde es ausschließlich dem Bereich der Politik zugerechnet.

Erst in den sechziger Jahren kam es im Zuge der fortschreitenden Entkolonisierung zu einem Durchbruch des Grundsatzes der Selbstbestimmung. Die am 14.Dezember 1960 von der 15.UN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 1514 (XV) über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker[1] bekräftigte das Recht auf Selbstbestimmung unzweideutig; es bezeichnete die »Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung« als »eine Verleugnung der Grundrechte des Menschen«, als »der Charta der Vereinten Nationen entgegen(stehend)« und als Behinderung der »Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Welt«. Allen Völkern wurde das Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen; »kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status«.

Die Entschließung 1541(XV) der Generalversammlung vom 15.Dezember 1960[2] kodifizierte die Grundsätze der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung für die damals noch zahlreichen ›Gebiete ohne Selbstregierung‹; sie legte fest, daß die Selbstbestimmung eines Gebietes durch dessen Unabhängigkeit, durch Integration in einen Staatsverband oder durch freie Assoziierung mit einem solchen verwirklicht werden kann. Die beiden letztgenannten Alternativen hätten auf »einer freien und freiwilligen Entscheidung der Völker des betreffenden Gebietes« zu beruhen.[3]

Einige Jahre später erfolgte eine völkerrechtliche Kodifizierung gleichlautend in zwei Vertragswerken: Die beiden von der UN-Generalversammlung Ende 1966 verabschiedeten und Anfang 1976 für ihre Vertragsparteien in Kraft getretenen Internationalen Menschenrechtspakte enthalten in ihrem Artikel 1 in Absatz 1 jeweils die folgende Bestimmung:

»Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.«

Schließlich widmete noch die mit Entschließung 2625(XXV) der Generalversammlung vom 24.Oktober 1970 angenommene ›Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen‹[4] – ein Markstein in der Geschichte des Völkerrechts jener Jahre – dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker einen ganzen Abschnitt.

Eingrenzung des Begriffs ›Völker‹

Zugegebenermaßen beruhen die oben erwähnten Texte auf einer mehrdeutigen und eingeschränkten Definition von ›Volk‹. Zunächst einmal decken diese Dokumente sowohl Staatswesen – die mit den Völkern gleichgesetzt werden – als auch nichtstaatliche Kollektive ab. Die Gremien der Vereinten Nationen und die Staatenpraxis haben zudem mit Blick auf die erste Kategorie für die zweite einen sehr eng umgrenzten Begriff von ›Volk‹ geschaffen; er umfaßt nämlich ausschließlich die drei folgenden Gruppen:

- Völker unter kolonialer Herrschaft (in der Hauptsache Gebiete ohne Selbstregierung sowie solche unter dem Treuhandsystem),
- Völker unter fremder Besetzung und
- Völker unter rassistischen Regimes.

Dieser Ausschließlichkeitsanspruch wurde in unzähligen Resolutionen der Generalversammlung immer wieder wieder-

holt. Zum Gegenstand heftiger Debatten wurde er auch bei dem Entwurf des Artikels 1, Abs.4 des I.Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12.August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, der dann am 8.Juni 1977 durch die ›Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts‹ verabschiedet wurde:

»Zu den . . . genannten Situationen gehören auch bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschafliche Beziehungen . . . zwischen den Staaten . . . niedergelegt ist.«

Im Gegensatz dazu gestehen die genannten Texte dieses Recht solchen Gruppierungen nicht zu, die für sich in Anspruch nehmen, gegen innerstaatliche Unterdrückung zu kämpfen, und dabei entweder versuchen, die Regierung zu stürzen oder sich von dem Staatsgebilde mittels Sezession zu lösen. Diesen Gruppen wird nicht die gleiche Legitimität wie denen der oben aufgeführten drei Kategorien zuerkannt. Das Völkerrecht nimmt zur Rechtmäßigkeit derartiger innerer Auflehnungen und dem damit möglicherweise einhergehenden Gebrauch von Gewalt nicht Stellung; sie sind weder erlaubt noch verboten. Wir haben hier so etwas wie einen rechtsfreien Raum.

Die anderen Grundprinzipien des Völkerrechts bestätigen nur noch dieses begrenzte Verständnis von den ›Völkern‹, denen das Recht auf Selbstbestimmung zugestanden wird. Ob nun die Achtung der Souveränität und territorialen Integrität anderer Staaten, das Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen oder das Prinzip der Nichteinmischung herangezogen wird – alle diese Grundsätze stärken den Status quo, der die bestehenden Staaten und Regierungen schützt.

Externe Aspekte der Selbstbestimmung

Angeführt sei auch, daß sich die Erklärung der Generalversammlung von 1970 über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten, die zahlreichen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu ihrer Umsetzung wie auch zuvor schon die Entschließung 1514(XV) nur auf einen Aspekt des Rechtes der Völker auf Selbstbestimmung konzentrieren, nämlich den externen. Das Hauptgewicht hierbei liegt auf dem Recht der Völker, ihre Rechte »ohne Einmischung von außen« auszuüben; die freie Willensäußerung des Volkes wird ausschließlich mit der Entscheidung über die Abschaffung der Fremdherrschaft sowie über die Modalitäten, unter denen rechtliche Bindungen entweder mit der früheren Verwaltungsmacht oder mit einem anderen Staat beendet beziehungsweise beibehalten werden, in Verbindung gebracht. An keiner Stelle wird ausdrücklich die interne Ausübung des Selbstbestimmungsrechts angesprochen, das heißt das Recht, seine Regierung frei zu wählen. Eine vage Bezugnahme auf die Menschenrechte ist zwar vorhanden, ist in dieser Hinsicht aber weit entfernt von irgendwelchen konkreten Inhalten.

Nun ist es zwar richtig, daß bei einigen Entkolonisierungsakten die Frage der Herrschaft der Mehrheit im Vordergrund stand; außer in seltenen Fällen – wie etwa dem des Treuhandgebiets Ruanda-Urundi, wo es auch um die Regierungsform ging – betraf dies freilich nur die Fälle rassistischer Regimes (man denke an den Grundsatz »Keine Unabhängigkeit ohne Mehrheitsregierung« für Südrhodesien und Namibia) oder von Intervention und ausländischer Besetzung.

Im Westsahara-Gutachten vom 16.Oktober 1975 brachte der Internationale Gerichtshof (IGH) die Anwendung des Grundsatzes der Selbstbestimmung mit der »freie(n) und echte(n) Willensäußerung der Bevölkerung des Territoriums« in Verbindung. In der Regel war der Prozeß der Entkolonisierung allerdings nicht mit der Möglichkeit für die betroffene Bevölkerung verknüpft, ihre Regierung bei Erlangung der Unabhängigkeit frei zu wählen. Bestätigt wird diese Auslegung auch, indem man den Abschnitt zur Nichteinmischung in der Erklärung von 1970 über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten genauer untersucht, der seinerseits auf die am 21.Dezember 1965 verabschiedete Resolution 2131(XX) der Generalversammlung[5] zurückgeht:

»Jeder Staat hat ein unveräußerliches Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne irgendeine Form der Einmischung von seiten eines anderen Staates zu wählen.«

Wenn ein Staat sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einmischt und diesen daran hindert, seine Geschicke nach eigenem Gutdünken zu gestalten, greift er in dessen Souveränität und Selbstbestimmungsrecht ein. Folglich erscheinen der Grundsatz der Selbstbestimmung und jener der Nichteinmischung als die zwei Seiten derselben Medaille, und in beiden Fällen geht es um den externen Aspekt der Angelegenheit. Dieser Ansatz findet sich auch in der ›Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten‹, die mit Resolution 36/103 der Generalversammlung am 9.Dezember 1981 mit 120 Ja-Stimmen gegen 22 Nein-Stimmen meist westlicher Staaten bei 6 Enthaltungen gebilligt wurde.[6]

Der IGH äußerte sich in dieser Hinsicht äußerst dezidiert, als er im ›Fall betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua gegen die Vereinigten Staaten von Amerika)‹ am 27.Juni 1986 befand,[7] daß die Wertung des US-Kongresses, die Regierung Nicaraguas befinde sich auf dem Weg in eine »totalitäre kommunistische Diktatur«, irrelevant sei. Die Übernahme einer bestimmten Doktrin durch einen Staat stelle keine Verletzung des Völkergewohnheitsrechts dar; die »Wahl des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems sowie die Formulierung der Außenpolitik« stehe »nach dem Grundsatz der Staatensouveränität« einem jeden Staat frei.

Kein verpflichtendes universelles Prinzip der Legitimität

Die Begründung wie auch die Konsequenz dieser Rechtsposition ist, daß der Grundsatz der Nichteinmischung jegliches international verbindliche Prinzip der Legitimität ausschließt. Dieser Ansatz geht von der Voraussetzung aus, daß es eine Vielfalt möglicher Optionen hinsichtlich der Regierungsform gibt, die von anderen Staaten respektiert werden müssen. Dies läßt sich ohne weiteres dadurch erklären, daß jegliche Vorstellung von Legitimität subjektiv und relativ ist. Im Laufe der Geschichte ist der Begriff in den unterschiedlichsten Zusammenhängen gebraucht worden, und auch in der gegenwärtigen Weltgemeinschaft variiert seine Auslegung je nach philosophischer, wirtschaftlicher oder sozialer Lehre. So wurde die Legitimität der Monarchie und des dynastischen Prinzips im Europa des 19.Jahrhunderts von ihren Verfechtern behauptet (in Staaten wie Japan und Saudi-Arabien ist das heute noch der Fall), nehmen demokratische Systeme verschiedener Ausformung Legitimität für sich in Anspruch ebenso wie die noch bestehenden Feudalherrschaften (etwa am Golf) oder die vorgeblichen Gottesherrschaften der Fundamentalisten, und beanspruchen schließlich auch zivile oder Militärdiktaturen die Legitimität ihrer Herrschaft. In einer Welt mit einer derartigen Fülle unterschiedlicher Regierungsformen würde eine aufoktroyierte Vorstellung der Legitimität als den Grundsätzen der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Systemen zuwiderlaufend angesehen, insbesondere den Grundsätzen der Nichteinmischung und der äußeren Selbstbestimmung der Völker.

Die einzige Ausnahme von der Blindheit des Völkerrechts gegenüber der innerstaatlichen Herrschaftsform bilden nazistische und faschistische Regimes. Die ohne förmliche Abstimmung am 16.Dezember 1981 verabschiedete Resolution 36/162 der UN-Generalversammlung[8] verurteilt

»alle totalitären oder anderen, insbesondere alle nazistischen, faschi-

stischen und neofaschistischen Ideologien und Praktiken, die rassische oder ethnische Exklusivität oder Intoleranz, Haß, Terror und systematische Verweigerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Grundlage haben beziehungsweise nach sich ziehen«.

Allerdings wurde offensichtlich kein Staat derart klassifiziert, mit Ausnahme natürlich Südafrikas,[9] was sich aus den unverhüllt rassistischen Zügen seines Herrschaftssystems heraus erklärt. Die beispielsweise in der genannten Entschließung vorgenommene Verurteilung von Ideologie und Praxis des Terrors wurde niemals auf einen Staat auf Grund seiner Übergriffe gegen die eigene Bevölkerung ausgesprochen. So kam selbst das Regime Pol Pots um eine Anprangerung durch die UN-Gremien herum; es wurde seitens der Weltorganisation sogar nach seinem Sturz noch eine Weile als legitime Vertretung des kambodschanischen Volkes angesehen.

Folglich dürfte es sich bei der bezüglich der nazistischen und faschistischen Regimes gemachten Ausnahme um eine rein ideologische – und bequeme – Scheinbestimmung handeln: die benutzten Wendungen beziehen sich auf historische Ereignisse und auf Südafrika. Kein Organ der Vereinten Nationen wagt es, analog dazu gegenwärtige Regimes anzuprangern, wie grausam die von diesen betriebene Unterdrückung der eigenen Bevölkerung auch sein mag.

Anerkennung und internationale Vertretung von Regierungen

Die derzeit gängige Haltung bezüglich der Anerkennung von Regierungen bestätigt diese Tendenz zur Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten. Die Anerkennung wird in der Regel in das freie Ermessen des anerkennenden Staates gestellt; sie ist nicht juristisch geregelt, sondern stellt einen rein politischen Akt dar.

Natürlich hat es in der Vergangenheit Versuche gegeben, hinsichtlich der Anerkennung von Regierungen Kriterien für deren Legitimität aufzustellen. Zu den einschlägigen Ansätzen kann man die Heilige Allianz zählen, die darauf abzielte, die von der Französischen Revolution gelegte Saat zu vernichten; man denke an den Kongreß von Troppau und sein Protokoll vom 19.November 1820. Es war eine Koalition dreier Staaten – Österreichs, Rußlands und Preußens –, der sich schließlich auch Frankreich anschloß und die die absolute Monarchie zu bewahren sowie liberale und revolutionäre Ideen durch Wort und Tat zurückzudrängen suchte. Eine weitere bekannte Doktrin war der von dem einstigen ecuadorianischen Außenminister Tobar verfochtene Ansatz; 1907 schlug er vor, daß die amerikanischen Republiken

»um ihres Ansehens und ihrer Glaubwürdigkeit willen – wenn nicht schon aus humanitären und altruistischen Erwägungen heraus – indirekt auf die internen Streitigkeiten der Republiken des Kontinents einwirken (sollten). Dieses Einwirken könnte zumindest die Weigerung beinhalten, De-facto-Regierungen, die einer Revolution gegen die Verfassung entspringen, anzuerkennen«.[10]

Entgegen vielfach geäußerter Ansicht diente dieser Vorschlag eher der Verteidigung einer – wie auch immer gearteten – bestehenden Verfassung als der Verteidigung demokratischer Grundsätze.

Pointierter waren die Bestimmungen eines Übereinkommens vom 20.Dezember 1907 zwischen den fünf zentralamerikanischen Republiken, deren Artikel I lautete:

»Die Regierungen der Hohen Vertragsparteien werden keine andere Regierung anerkennen, die in einer der fünf Republiken als Folge eines Staatsstreichs oder einer Revolution gegen die anerkannte Regierung an die Macht kommt, so lange nicht frei gewählte Vertreter dieses Volkes das Land verfassungsgemäß neu geordnet haben.«[11]

Dieses Übereinkommen erhob somit die Forderung zum Prinzip, daß ein gewaltsamer Umsturz der Regierung einer demokratischen Legitimierung durch freie Wahlen bedürfe, bevor die neue Regierung von anderen Staaten anerkannt werden könne. Zwischen 1913 und 1931 übernahm der amerikanische Präsident Woodrow Wilson diesen Ansatz als die US-Politik für die westliche Hemisphäre – eine Politik, die nicht lange vorhalten sollte.

Diesen auf das Legitimitätskriterium gegründeten Theorien steht die allgemeine Praxis entgegen, wonach sich die Anerkennung an den gegebenen Fakten orientiert. Mehrere Staaten (so Belgien, Deutschland, Frankreich oder Großbritannien) vertreten sogar die Position, daß sie von der ausdrücklichen Anerkennung neuer Regierungen Abstand nehmen, da sie eine Form der Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten bedeute; sie erkennen daher lediglich neue Staaten an. Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß bei der Anerkennung von Regierungen kein verbindliches Kriterium der Legitimität angewandt wird.

Das üblicherweise angewandte Kriterium für die Aufnahme von Staaten in die Weltorganisation sowie für deren Vertretung gründet gleichfalls auf den gegebenen Fakten. In Art.4 Abs.1 der Charta der Vereinten Nationen über die Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder findet sich keine Vorschrift hinsichtlich der Legitimität einer Regierung.

Schon kurze Zeit nachdem die Vereinten Nationen ins Leben gerufen worden waren, geriet die Frage der Legitimität der Regierung Spaniens zu einem ersten Testfall. Nach einem Versuch, das Franco-Regime mit ihrer Resolution 39(I) vom 12.Dezember 1946 zu isolieren, rückte die UN-Generalversammlung mit Entschließung 386(V) vom 4.November 1950 schließlich wieder von dieser Politik ab (Aufnahme in die Vereinten Nationen fand Spanien allerdings erst am 14.Dezember 1955). Tatsächlich war der Grund für den zeitweiligen Boykott Spaniens weniger in den Bedenken gegenüber dessen nichtdemokratischem Regime als vielmehr in seiner partiellen Allianz mit den Achsenmächten vor dem Zweiten Weltkrieg und während des Krieges zu suchen.

Die Resolution 195(III) der Generalversammlung vom 12.Dezember 1948, in der die Regierung der Republik Korea, also Südkoreas, als alleinige legitime Regierung Koreas benannt wird,[12] muß als eine Ausnahme gewertet werden, die der zeitweilig dezidiert antikommunistischen Politik der Generalversammlung geschuldet ist.

Im Hinblick auf die Vertretung eines Landes in den Vereinten Nationen machte es sich die UN-Generalversammlung – bis auf spektakuläre Ausnahmen wie im Falle Chinas von 1949 bis 1971 und in dem Kambodschas von 1979 bis 1990 – zur Regel, die Beglaubigungsschreiben jener entgegenzunehmen, die tatsächlich im Besitz der Regierungsgewalt waren. Die Resolution 396(V) der Generalversammlung vom 14.Dezember 1950,[13] die sich mit der ›Anerkennung der Vertretung eines Mitgliedstaates durch die Vereinten Nationen‹ befaßte, war mehr auf die Herstellung einer einheitlichen Praxis der UN-Organe im Falle konkurrierender Ansprüche denn auf die Frage der Legitimität selbst ausgerichtet und hat in der Folge keine größere Bedeutung erlangt. Die Verweigerung der Zulassung der Vertreter Südafrikas zu den Arbeiten der Generalversammlung schließlich hatte ihre Ursache in dem rassistischen und somit illegitimen Charakter seiner Regierung.

Auf der regionalen Ebene läßt ein engeres Solidaritätsgefüge die Bildung von Legitimitätsprinzipien – als Vorbedingung der Mitgliedschaft oder ihrer Fortsetzung – unter den Mitgliedern der vorhandenen Organisationen zu. Beim Europarat ist das tragende Prinzip die parlamentarische Demokratie; in der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) wurde zeitweise eine Negativabgrenzung in Gestalt des Antikommunismus gezogen; bei den östlichen Ländern, also den Mitgliedern des früheren Warschauer Pakts, war es das Konzept des proletarischen Internationalismus. Gegen diejenigen, die es wagten, vom richtigen Weg abzuweichen, können Strafmaßnahmen erwogen oder in die Tat umgesetzt werden, wie es beispielsweise der Europarat gegenüber der griechischen und der türkischen Diktatur praktizierte; im Falle der OAS bleibt der Umgang mit Guatemala, Kuba und der Dominikanischen Republik im Gedächtnis. Der Warschauer Pakt war für die Invasionen Ungarns und der Tschechoslowakei sowie für die Drohungen gegen Polen verantwortlich.

All diese Beispiele haben nicht unbedingt Nachahmungswert. Grenzen werden den regionalen Vorstellungen von Legitimität in den 1970 verabschiedeten Grundsätzen der Vereinten Nationen über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten gesetzt, von denen einige mittlerweile als zwingende Normen des Völkerrechts anzusehen sind. So können die Grundsätze des Gewaltverbots und der Nichteinmischung sowie das Recht auf Selbstbestimmung nicht einfach unter Berufung auf in der Region herrschende Vorstellungen von Legitimität umgestoßen werden. Auch eine Regionalorganisation darf nicht durch Zwangsmaßnahmen verhindern, daß ein Volk über sein politisches und gesellschaftliches System frei entscheidet.
Festhalten läßt sich, daß die Praxis, im zwischenstaatlichen Verkehr von den vorgefundenen Fakten auszugehen, letztlich dem ebenfalls festzustellenden Pluralismus der bestehenden politischen Systeme entspringt. Dieses breite Spektrum der in der Weltorganisation vertretenen Regimes reicht von mannigfaltigen Ausformungen der parlamentarischen Demokratie über verschiedene Arten von Präsidialregierungen und Militärdiktaturen bis zu Theokratien oder Feudalmonarchien. Diese Pluralität schließt die Annahme eines verbindlichen Legitimitätskonzepts gegenwärtig aus.

Kein Recht auf Empörung

Unbestritten ist auch, daß es angesichts des Fehlens eines allgemein anerkannten völkerrechtlichen Legitimitätsgrundsatzes kein sich aus dem Selbstbestimmungsrecht ergebendes Recht eines Volkes gibt, seine eigene Regierung zu stürzen. Zwar verbürgt etwa die Unabhängigkeitserklärung der 13 Vereinigten Staaten von Amerika vom 4.Juli 1776 das Recht des Volkes, seine Regierung zu wechseln, doch sieht das internationale Recht nirgends ein Recht auf Umsturz vor. Völkerrechtlich gesehen, werden Befreiungsbewegungen, deren erklärtes Ziel der Sturz einer Diktatur in ihrem Land ist, anders als die gegen eine Fremdherrschaft kämpfenden und von der Weltorganisation oder Regionalorganisationen als solche anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, nicht als legitime Konfliktparteien begriffen. Allerdings laufen Revolutionen dem Völkerrecht auch nicht zuwider. Das internationale Recht bezieht zu diesem Phänomen nicht Stellung, es liegt außerhalb seines Bereiches.
Dieser Standpunkt findet eine Stütze auch in Art.2 Ziffer 4 der Charta der Vereinten Nationen, der das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt unter den Mitgliedstaaten der Weltorganisation »in ihren internationalen Beziehungen« durch diese Wortwahl auf die zwischenstaatlichen Beziehungen beschränkt. Das Recht der Kriegführung regelt weder die Anwendung von Gewalt im Zuge eines Umsturzes noch dessen gewaltsame Niederschlagung; ein derartiger Rückgriff auf gewaltsame Mittel ist somit weder gestattet noch verboten.
Kriegerische Auseinandersetzungen zwischen den Kolonialvölkern und den Kolonialherren wurden ursprünglich als innere Rebellion (entweder in Form eines Bürgerkriegs oder eines Sezessionskriegs) angesehen. Die Verwaltungsmächte beanspruchten für sich das Recht, die ›öffentliche Ordnung‹ in ihren Gebieten aufrecht zu erhalten. Bekanntlich entwickelte sich das Völkerrecht in der Gegenwart dahin gehend, derartige Kriege als internationale Konflikte zu klassifizieren; für die traditionellen innerstaatlichen Konflikte, die Bürgerkriege, aber liegt der Fall noch immer anders.

Zusammenfassung

Festhalten läßt sich, daß die internen Aspekte des Rechts auf Selbstbestimmung bis in die jüngste Zeit sowohl von der Vielgestaltigkeit der Regierungsformen als auch von der bipolaren Prägung der internationalen Beziehungen nahezu vollkommen überschattet worden sind. Das Recht auf Selbstbestimmung wurde als exogenes Recht begriffen, das das Volk vor Einmischung von außen schützt, nicht als ein endogenes, das die Rechte des Volkes gegenüber seiner eigenen Regierung wahrt.

II. Die Antithese: Das Recht auf Selbstbestimmung als internes Recht

Die oben dargelegte Auslegung der Texte zum Selbstbestimmungsrecht ist immer wieder der Kritik unterzogen worden. Ohne jeden Zweifel handelt es sich um ein Paradoxon, um einen fundamentalen inneren Widerspruch, wenn man das Recht eines Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einbeziehung der Möglichkeit auch der inneren Einmischung in dasselbe – wenn ein autoritäres Regime seinen Bürgern das Recht vorenthält, ihr politisches System selbst zu bestimmen – behandelt. Zudem läßt sich auch argumentieren, daß es in der Völkerrechtsordnung implizit gewisse politische und rechtliche Normen gibt, die die Schaffung von – im weiteren Sinne – demokratischen Regierungsformen begünstigen.

Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechte

Nach dem Sturz der Naziherrschaft und der faschistischen Regimes im Jahre 1945 wehte der Wind der Demokratie beson-

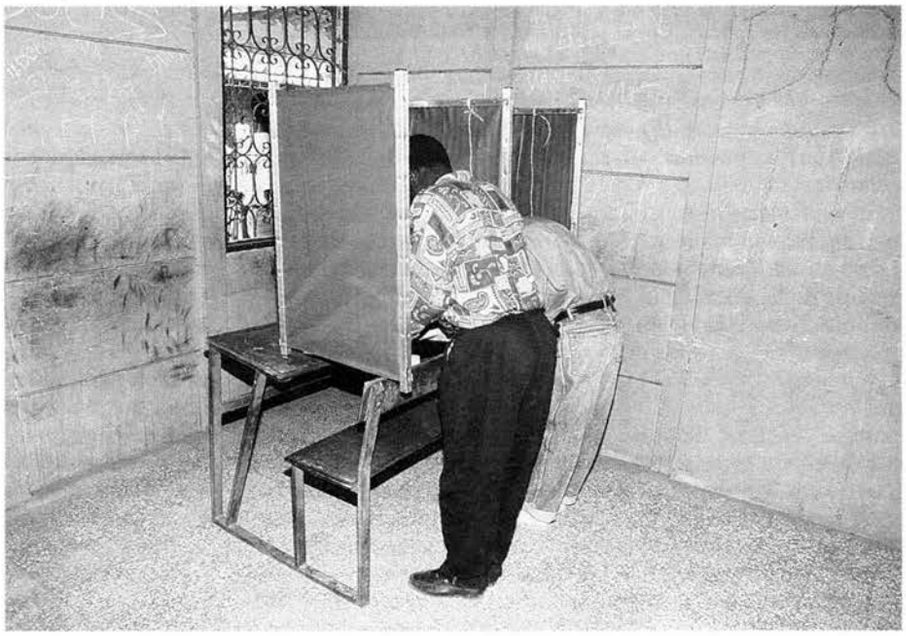

Unterstützung bei der Abhaltung freier und geheimer Wahlen: eine neue Aufgabe für die Vereinten Nationen, soweit es Urnengänge in UN-Mitgliedstaaten angeht. Die Durchführung von Wahlen, die diesen Namen auch tatsächlich verdienen, stellt für viele bislang diktatorisch regierte Länder ein Novum dar; die Zahl der an die Weltorganisation gerichteten Ersuchen um Beratung und Hilfe ist in letzter Zeit sprunghaft gestiegen.

ders stark; er inspirierte die Abkommen von Jalta, Potsdam und Moskau, in denen demokratische Vorstellungen verankert waren. Das Abkommen von Jalta vom 11.Februar 1945 mit seiner Erklärung zum befreiten Europa und zu Polen, die Gemeinsame Erklärung von Potsdam vom 2.August 1945 mit ihren Bestimmungen über Deutschland, Polen, Italien, Bulgarien, Finnland, Ungarn und Rumänien sowie das Moskauer Abkommen vom 26.Dezember 1945 mit seinen Beschlüssen zu Korea, China, Rumänien und Bulgarien – sie alle legen beredtes Zeugnis ab von den demokratischen Idealen, die ihre Autoren beflügelten. Leider wurde ihre Umsetzung aber durch den tiefen Graben, der schon kurze Zeit nach Verabschiedung dieser Dokumente die kommunistischen und kapitalistischen Staaten trennte, verhindert.

Das Recht der Völker, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen, läßt sich aus dem Grundsatz der Volkssouveränität herleiten, wonach die Regierungsgewalt dem Willen des Volkes zu entspringen hat. Zu den Rechten der Staaten zählt die Erklärung der UN-Generalversammlung von 1981 über die Unzulässigkeit der Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten[14] auch das Recht, »gemäß dem Willen seines Volkes« von außen unbehindert sein eigenes System zu bestimmen.

Die Verknüpfung von Selbstbestimmungsrecht und Menschenrechten ist durchaus nicht neu. Artikel 21 Abs.3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 sagt hierzu aus:

»Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.«

Selbstverständlich war die Frage einer Bindungswirkung der Allgemeinen Erklärung lange Gegenstand zahlreicher Debatten; heute wird sie weithin zum Völkergewohnheitsrecht gerechnet.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. In verschiedenen Artikeln befaßt sich dieses Übereinkommen mit dem Konzept der ›demokratischen Gesellschaft‹, so etwa in Art.14 zur Gleichheit vor den Gerichten, in Art.21 zur Versammlungsfreiheit oder in Art.22 zur Vereinigungsfreiheit. Artikel 19 proklamiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, aber erst in Art.25 des Paktes findet sich das Herzstück des Demokratiebegriffs:

»Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ... ohne unangemessene Einschränkungen

a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;
c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.«

Wird diese Bestimmung nach Buchstaben und Geist verwirklicht, so ist ein demokratisches Gemeinwesen das logische Ergebnis.

Weiterhin läßt sich anführen, daß die Rechtfertigung der lediglich auf die tatsächlichen Herrschaftsverhältnisse abstellenden Lehre unter Zuhilfenahme des Grundsatzes der Nichteinmischung nicht gänzlich überzeugend ist. Sie erscheint schlüssig, wenn Außenstehende die Überzeugung gewinnen, daß die Entscheidung eines Volkes für eine neue Regierungsform das Resultat seiner freien Wahl ist. Wenn aber offensichtlich eine von der Bevölkerungsmehrheit (etwa durch kurze Zeit zuvor abgehaltene Wahlen) legitimierte verfassungsmäßige Regierung durch einen Militärputsch gestürzt und blutige Unterdrükkung zum System wird, kann es dann noch als Nichteinmischung gelten, wenn man eine solche Regierung anerkennt oder die diplomatischen Beziehungen mit ihr aufrechterhält? Ist dies nicht eher eine Hilfestellung für diejenigen, die das Selbstbestimmungsrecht ihres eigenen Volkes negieren? Lediglich in der Resolution 2625(XXV) der UN-Generalversammlung findet sich ein zaghafter Hinweis auf die repräsentative Demokratie, wonach das Einschreiten gegen Staaten,

»die sich in ihrem Verhalten von dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker leiten lassen und daher eine Regierung besitzen, welche die gesamte Bevölkerung des Gebiets ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt«,

untersagt wird. Es fällt auf, daß hier nur drei Nichtdiskriminierungskriterien bezüglich der legitimen Vertretung eines Volkes aufgezählt werden: die Rasse, der Glauben und die Hautfarbe. Nichts wird über weitere Kriterien möglicher Diskriminierung ausgesagt, etwa das der politischen Gesinnung. Kein UN-Organ hat jemals diesen Grundsatz aus der Prinzipiendeklaration von 1970 in Anwendung gebracht.

Die Erklärung von Helsinki

Die am 1.August 1975 in der finnischen Hauptstadt angenommene Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) enthält unter Prinzip VIII (›Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker‹) unverhofft eine erste explizite Bezugnahme auf die *innere* Selbstbestimmung:

»Kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker haben alle Völker jederzeit das Recht, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen.«

Nach diesem Text ist das Recht auf Selbstbestimmung ein fortwährend anwendbares Recht – nicht etwa eines, das nur einmal, nämlich zum Zeitpunkt der Erlangung der Unabhängigkeit, Gültigkeit hatte, auch wenn es von manchen Ländern der Dritten Welt nach wie vor in diesem Sinne interpretiert wird. Diese Passage zum inneren Selbstbestimmungsrecht im Helsinki-Dokument ist übrigens nicht der Lage der nationalen Minderheiten gewidmet, wie man vielleicht auf den ersten Blick vermuten könnte, denn diese werden in einem anderen Abschnitt der Schlußakte behandelt. Zudem spiegelt die Wendung »in voller Freiheit« das westliche Verständnis von der Notwendigkeit etwa der Meinungsfreiheit oder der Vereinigungsfreiheit wider; sanktioniert wird damit das Recht der Völker, ihr Selbstbestimmungsrecht frei von innerer Einmischung (also ohne Unterdrückung seitens einer autoritären Regierung) auszuüben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Völkerrechtsordnung zwar schon längst Regeln geschaffen hat, die dahin gehend hätten weiterentwickelt werden können, das Konzept der Demokratie völkerrechtlich zu sichern, die internationale Praxis ist jedoch hinterhergehinkt (außer wenn einzelne Staaten aus Opportunitätserwägungen heraus das Demokratieargument politisch nutzten).

III. Entwicklungen der jüngsten Zeit

Seit 1989 war das politische System zahlreicher Staaten einem demokratischen Wandel unterworfen: sogenannte Volksdemokratien wurden zu freiheitlichen Demokratien. Im ersten Stadium bedeutete dies freie Wahlen und die Übernahme des Mehrparteiensystems; später lösten sich die kommunistischen Parteien auf, oder sie bildeten sich zu wenigstens nominell sozialdemokratischen Parteien um. Mit Ausnahme einiger Staaten der Dritten Welt, in denen noch marxistisch-leninistische Regimes an der Macht sind (etwa in China, Vietnam, Nordkorea und Kuba), ist dieses Modell wie auch der mit ihm verbundene ideologisch-wirtschaftlich-militärische Block erst einmal von der Bildfläche verschwunden. Indirekte Folgen hatte diese Abkehr auch in Afrika und Asien, wo in vielen Staaten Einparteisysteme und Diktaturen vorherrschend waren: zahlreiche Länder schwenkten auf Mehrparteiensystem und parlamentarische Demokratie um.

Zwischen 1990 und 1992 gelang zudem der Durchbruch des Demokratiebegriffs als völkerrechtliches Konzept.[15] Das erste in dieser Hinsicht bedeutsame Dokument wurde auf dem Kopenhagener Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE am 29.Juni 1990 verabschiedet.[16] In seinem I.Teil enthält dieses Dokument unter anderem die Bekräftigung, »daß die Demokratie ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates ist«. Ausdrücklich werden sodann als Kernbestandteile demokratischer Verhältnisse regelmäßige, geheime und freie Wahlen, die repräsentative Regierungsform und die Rechenschaftspflicht der Gewählten den Wählern gegenüber benannt. Die KSZE-Teilnehmerstaaten verpflichten sich nicht nur auf die Abhaltung freier Wahlen, sondern auch zur Zulassung von Beobachtern, auch von solchen von Nichtregierungsorganisationen, sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland.

Ebenfalls von Bedeutung ist die von den Staats- und Regierungschefs der damals 34 KSZE-Teilnehmerstaaten unterzeichnete ›Charta von Paris für ein neues Europa‹ vom 21.November 1990,[17] die das demokratische Prinzip klar und knapp definiert:

»Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmäßigen, freien und gerechten Wahlen findet. Demokratie beruht auf Achtung vor der menschlichen Person und Rechtsstaatlichkeit. Demokratie ist der beste Schutz für freie Meinungsäußerung, Toleranz gegenüber allen gesellschaftlichen Gruppen und Chancengleichheit für alle.
Die Demokratie, ihrem Wesen nach repräsentativ und pluralistisch, erfordert Verantwortlichkeit gegenüber der Wählerschaft, Bindung der staatlichen Gewalt an das Recht sowie eine unparteiische Rechtspflege. Niemand steht über dem Gesetz.«

Auf demselben KSZE-Treffen in Paris wurde beschlossen, in Warschau ein ›Büro für freie Wahlen‹ einzurichten, das der Umsetzung der entsprechenden Ausführungen des Kopenhagener Dokuments dienen soll.

Das am 3.Oktober 1991 verabschiedete Dokument des Moskauer Treffens über die Menschliche Dimension der KSZE[18] betont, »daß Fragen der Menschenrechte, Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein internationales Anliegen sind«. Im Bereich der ›Menschlichen Dimension‹ eingegangene Verpflichtungen seien »ein unmittelbares und berechtigtes Anliegen aller Teilnehmerstaaten und eine nicht ausschließlich innere Angelegenheit des betroffenen Staates«.

Eine ähnlich bedeutsame, normenschaffende Entwicklung hat bei der OAS eingesetzt; hervorzuheben ist hier insbesondere eine Resolution der Generalversammlung der OAS vom 5.Juni 1991 über die repräsentative Demokratie. Deren Präambel bekräftigt, daß die Grundsätze der OAS es erfordern, daß die politische Vertretung der Mitgliedstaaten sich »auf die tatsächliche Ausübung der repräsentativen Demokratie gründet«; im operativen Teil dieser Entschließung wird ein unverzügliches Zusammentreten des obersten Gremiums der OAS gefordert, sobald der »demokratische politische institutionelle Prozeß oder die legitime Machtausübung durch die demokratisch gewählte Regierung« in einem OAS-Staat unterbrochen wird.

Auf UN-Ebene sind keine derart weitreichenden Entschließungen verabschiedet worden. Dennoch befassen sich die Vereinten Nationen seit einigen Jahren mit der Überwachung innerstaatlicher Wahlen. Der nachgerade klassische Ansatz fand sich in der Überwachung von Abstimmungen im Zuge der Entkolonisierung. Dabei verfolgte man lediglich das Ziel sicherzustellen, daß das externe Selbstbestimmungsrecht von dem betroffenen Volk ungeschmälert ausgeübt werden konnte. Eine zweite Form des Engagements der Weltorganisation entwickelte sich aus der Erkenntnis der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, daß freie und unverfälschte Wahlen beziehungsweise die Schaffung einer tatsächlich repräsentativen Regierung ein entscheidender Schritt zur Lösung regionaler oder lokaler Konflikte seien, die vor noch nicht allzu langer Zeit durch den Kalten Krieg angefacht worden waren. Auf Bitten der betroffenen Staaten unterstützte die Weltorganisation in jüngster Zeit die Überwachung der Wahlen in mehreren Ländern, so in Nicaragua und Haiti.

Ein derartiger Ansatz bezüglich nationaler Urnengänge ist neu. Zwar hatte schon vor einem Jahrzehnt das Sekretariat der Vereinten Nationen von der Möglichkeit der Beobachtung derartiger Akte in UN-Mitgliedstaaten gesprochen, dies jedoch strikt zum einen an die Einladung durch die betroffene Regierung und zum anderen an die vorherige Zustimmung von Generalversammlung oder Sicherheitsrat gebunden.[19] In der Praxis hat man sich dann derartigen Ansinnen entzogen, und die Wahlbeobachtung in Nicaragua im Februar 1990 – die erste seitens der UN in einem Mitgliedstaat – war vornehmlich im Kontext des Friedensprozesses in der Region zu sehen. Erst der Fall Haitis bildete eine echte Innovation im politischen Repertoire der UN: Im Dezember 1990 und im Januar 1991 fanden offiziell von den Vereinten Nationen überwachte Wahlen statt; als ihr Ergebnis dann durch einen Coup außer Kraft gesetzt wurde, verurteilte die Generalversammlung den Militärputsch, der zum Sturz des unter UN-Aufsicht gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide geführt hatte, und erklärte »jedes Gebilde, das aus dieser unrechtmäßigen Situation hervorgeht«, für unannehmbar.[20]

Nun wäre es Wunschdenken, würde man schon die Unaufhaltsamkeit der Entwicklung zur Demokratie – die ja noch nicht notwendigerweise als irreversibel gelten kann – unterstellen. So hat die Befreiung Kuwaits von der irakischen Besetzung mitnichten die Demokratisierung des Regimes mit sich gebracht.Der Sicherheitsrat war »entschlossen, die Herrschaft der rechtmäßigen Regierung wiederherzustellen«,[21] und darüber hinaus geschah nichts. Auch das autoritäre und blutige Regime Saddam Husseins wurde nicht bei dieser Gelegenheit abgelöst.

Unbestreitbar ist, daß das Konzept der demokratischen Legitimität und genuiner Wahlverfahren in jüngster Zeit bei der Staatenmehrheit an Boden gewonnen hat. Allerdings zeigt eine genauere Betrachtung der einschlägigen Entschließungen der UN-Generalversammlung aus den Jahren 1990 und 1991,[22] daß neben die Hervorhebung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen als unverzichtbar auch die Relativierung dahin gehend tritt, daß es kein universell gültiges Modell für den Wahlprozeß gebe und eine Wahlhilfe seitens der UN als Ausnahmefall gelten solle. Ein Konsens über die tatsächlichen Inhalte des Demokratiekonzepts besteht also noch nicht – geschweige denn eine durchgängige Anerkennung des Primats des westlichen Demokratieverständnisses.

IV. Grenzen und Bedingungen eines schrittweisen Wandels

Der umfassende Wandel, dem die Weltgemeinschaft gegenwärtig unterliegt, zwingt die Völkerrechtslehre zu verstärktem Nachdenken über die Folgen der Einführung eines Legitimitätsprinzips in das internationale Recht. Zwei mögliche Lösungen bieten sich an: Das Recht auf eine demokratische Regierung könnte entweder zur bindenden Norm des Völkerrechts (jus cogens) oder aber zu einem anzustrebenden Standard ohne verpflichtenden Charakter werden.

Hypothese I:
Einigung auf eine verpflichtende Norm der Legitimität

Eine derartige bindende Norm würde die gegenwärtige Weltordnung in vielerlei Hinsicht dramatisch verändern.

> Die Anerkennung von Regierungen wäre keine Ermessensfrage mehr

Es entstünde zumindest die Verpflichtung, nicht-demokratischen Regierungen die Anerkennung zu verweigern. Eine derartige Rechtsvorschrift würde voraussetzen, daß Übereinstimmung über die Merkmale eines demokratischen Regierungssystems herrscht und daß es eine Instanz gibt, die die dafür not-

wendigen Kriterien festlegt – andernfalls wäre die Gefahr völliger Beliebigkeit gegeben. Aber wem käme hier die Rolle des unfehlbaren Papstes zu? Ohne eine solche Instanz würde jeder Staat eine Einschätzung nach eigenem Ermessen und eigener Interessenlage vornehmen, und die Folgen für die um Anerkennung nachsuchende Regierung wären – je nach der jeweiligen wirtschaftlichen und militärischen Macht des anerkennenden Staates – möglicherweise fatal. Der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet.

> Interventionen gegenüber Abweichlern wären erlaubt oder sogar geboten

Die Geschichte lehrt, daß gewaltsame Einmischung gerade dann Platz greift, wenn die internationale Ordnung ein verbindliches Legitimitätsprinzip umzusetzen sucht. Sobald ein Klima der Intoleranz zwischen den politischen Systemen entstanden ist und einzelne das Recht für sich beanspruchen, die Entscheidungen anderer zu annullieren, wird Intervention alltäglich. Wir kennen zahlreiche Präzedenzfälle in der Geschichte: die Französische Revolution, die Heilige Allianz, die Reaktion der Westalliierten auf die Oktoberrevolution, den proletarischen Internationalismus mit seiner ›Breschnew-Doktrin‹ oder die amerikanischen Interventionen in der westlichen Hemisphäre.

So lange das Demokratiemodell nicht universell verbreitet ist, muß das Völkerrecht seine Grundlage in der Achtung der friedlichen Koexistenz zwischen den verschiedenen Systemen haben. Wie auch in den oben genannten Resolutionen der Generalversammlung von 1990 und 1991[23] gefordert, muß der Grundsatz der Nichteinmischung unangetastet bleiben.

> Um ein ungewolltes Regime abzulösen, wären gewaltsame Mittel zulässig

Hier läßt sich mit Recht die Frage stellen, ob die Fortdauer eines bestimmten Regimes letztlich vom Urteil der Nachbarländer abhängig gemacht werden darf. Jedenfalls wäre jegliche Abänderung der gegenwärtigen Verfahren ohne eine Revision der Charta der Vereinten Nationen in einem ihrer wichtigsten Punkte – dem in Art.2 Ziffer 4 enthaltenen Gewaltverbot – nicht anzuraten geschweige denn durchzuführen.

Die Schlußfolgerung ist, daß die erste Hypothese zurückgewiesen werden muß, da sie eine neue Weltordnung weniger auf Demokratie als vielmehr auf als Demokratie getarntem Totalitarismus und ebenso verbrämtem Gutdünken gründen würde.

Hypothese II:
Fortentwicklung demokratischer Ziele ohne Infragestellung der Weltordnung

Es erscheint daher klüger, im Rahmen eines gradualistischen Ansatzes einen Weg der Reformen einzuschlagen, ohne gleich die gesamte internationale Ordnung auf den Kopf zu stellen. Dies könnte mittels der nachstehenden Maßnahmen geschehen, die allesamt im Einklang mit dem Völkerrecht stehen.

Im gegenwärtigen Völkerrecht wird das Proselytenmachen durch keinerlei Regelung untersagt – solange es sich in völkerrechtskonformen Bahnen vollzieht. So bleibt etwa genügend Spielraum, die Anerkennung eines sich darum bemühenden Staates oder einer Regierung davon abhängig zu machen, daß der Kandidat sich ein demokratisches System zu eigen macht. Diese Haltung nahmen die Zwölf in ihrer Erklärung vom 16.Dezember 1991 über eine Anerkennung neuer Staaten in Osteuropa und im Bereich der ehemaligen Sowjetunion ein: Die Anerkennung wurde daran geknüpft, daß sich diese neuen Staaten unter anderem zu den KSZE-Normen der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte bekennen. Diese Position steht, da eine Anerkennung oder Nicht-Anerkennung im Ermessen der Staaten liegt, nicht im Widerspruch zum Völkerrecht. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bestimmte Vorbedingungen für die Aufnahme in regionale Organisationen, für die Fortführung der Mitgliedschaft oder für die Hilfe seitens dieser Organisationen festzuschreiben, so wie es gegenwärtig von der Europäischen Gemeinschaft, dem Europarat, der KSZE und der OAS (man denke an die konsequente Haltung gegenüber Haiti) praktiziert wird. Und schließlich ist es auch nirgends untersagt, bilaterale Wirtschaftshilfe ähnlich der Menschenrechtskonditionalität mit einer Demokratie-Konditionalität zu verknüpfen, solange von Zwangsmaßnahmen und Intervention abgesehen wird.

Die gegenwärtige Weltordnung läßt auch genügend Spielraum, bislang den Staaten vorbehaltene Domänen zu öffnen, indem Bestimmungen hinsichtlich der Menschenrechte, der Minderheitenrechte und der Rechte der Völker als universelles Völkergewohnheitsrecht zunehmend festgeschrieben werden. Dazu gehören selbstverständlich als die Grundlagen der formalen Demokratie auch Regeln für ein angemessenes Wahlsystem und die politischen Rechte. Bei diesen Punkten ist ein universeller Konsens derzeit noch ein Stück weit entfernt.

Das eigentliche Problem besteht darin zu konkretisieren, *wie* ein Volk sein inneres Recht auf Selbstbestimmung auszuüben vermag. Wenn die Souveränität beim Volke liegt, wie kann dieses dann seinem Willen Ausdruck verleihen? Wie wird die Demokratie umgesetzt?

Nach der gängigen Auffassung der westlichen Länder müßte die richtige Antwort lauten: mittels einer liberalen Regierungsweise, die mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung einhergeht. Diese Argumentation ist freilich rein ideologisch; weltweit gibt es zahlreiche Regierungssysteme, die sich vom westlichen Parlamentarismus deutlich abheben und die dennoch aus ihren eigenen sozialen und historischen Traditionen heraus als echte Vertretung ihres Volkes angesehen werden können. Und selbst die Industriedemokratien weisen durchaus unterschiedliche Züge auf. Aus der Geschichte belegt ist zudem, daß aus freien Wahlen auch autoritäre Regierungen hervorgehen können. Die Begriffe Demokratie und repräsentatives System sollten daher mit Vorsicht angewandt werden. Unumgänglich erscheint es, das Demokratiekonzept so großzügig

1 Text: VN 5–6/1985 S.172. Die Entschließung wurde mit 89 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme bei 9 Enthaltungen vornehmlich der damaligen Kolonialmächte angenommen.
2 Text: VN 3/1962 S.94.
3 Grundsatz VII a und IX b.
4 Text: VN 4/1978 S.138ff.
5 Text: VN 2/1966 S.69.
6 Text: VN 5/1982 S.182f.
7 Siehe zu dem Urteil VN 4/1986 S.142f.
8 Die ein Jahr zuvor unter dem gleichen Titel ›Künftige Maßnahmen gegen nazistische, faschistische und neofaschistische Aktivitäten und alle anderen auf rassischer Intoleranz, Haß und Terror beruhenden Formen totalitärer Ideologien und Praktiken‹ angenommene Resolution 35/200 der Generalversammlung v.15. 12. 1980 (Text: VN 2/1982 S.74) hatte bei 124 Ja-Stimmen und keiner Nein-Stimme 18 Enthaltungen vornehmlich westlicher Staaten auf sich gezogen.
9 Erinnert sei auch an das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid (Text: VN 2/1975 S.57f.).
10 Französischer Originaltext in: Revue Générale de Droit International Public, 1914, S.483. Englische Übersetzung in: R.H. Sharp, Non-recognition as a legal obligation (1775–1934), Liège 1934, S.35.
11 American Journal of International Law (AJIL) (1908) 2, Supplement, S.229f.
12 Text: VN 4/1972 S.135f.
13 Text: VN 3/1987 S.113.
14 Siehe Anm.6.
15 Siehe auch Thomas M. Franck, The Emerging Right to Democratic Governance, AJIL (1992) 86, S.46.
16 Text: Europa-Archiv (EA) 1990, S.D380ff.
17 Text: EA 1990, S.D656ff.
18 Text: EA 1991, S.D579ff.
19 Stellungnahme v.10.2.1982, enthalten im United Nations Juridical Yearbook 1982, S.188.
20 Resolution 46/7 der Generalversammlung v.11.10.1991.
21 Resolution 662(1990) des Sicherheitsrats; Text: VN 5/1990 S.194f.
22 Resolutionen 45/150 und 46/137 zur ›Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen‹; Resolutionen 45/151 und 46/130 zur ›Achtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten im Hinblick auf Wahlprozesse‹.
23 Siehe Anm.22.
24 Text: EA 1991, S.D622ff. (zitiert: Ziff.10).
25 ›Die Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹; Text: VN 2/1992 S.66f.
26 Text: VN 2/1991 S.77.

zu definieren, daß es die Vielfalt der in der jeweiligen Kultur und Geschichte der Völker wurzelnden Erscheinungsformen der Vertretung des Volkes umfaßt – solange nur der tatsächliche Wille des Volkes gewahrt bleibt.

Zudem bedeutet das historische Scheitern des marxistisch-leninistischen Modells nicht notwendigerweise, daß andere sozialistische Systeme von vorneherein aus dem Bestand an Demokratiemodellen auszugrenzen wären. Wir sollten uns nicht von einem rein liberalen Demokratiekonzept blenden lassen, das auf einer Auflistung formaler Rechte und institutioneller Prozesse basiert. Demokratie kann auch durch ein mit starken Elementen der Partizipation versehenes Verhältnis zwischen Regierten und Regierenden charakterisiert sein. Je nach Wirtschaftsordnung und -zustand können sich auch die Zielsetzungen demokratischer Systeme beträchtlich unterscheiden. So belegt etwa die am 19.Juli 1991 im mexikanischen Guadalajara von den 21 spanisch- und portugiesischsprachigen Ländern Lateinamerikas und Europas verabschiedete Gemeinsame Erklärung,[24] daß es für diese Staaten andere Prioritäten als die Marktwirtschaft gibt. In ihr erklären die Staats- und Regierungschefs:

»Wir werden alle nötigen Anstrengungen unternehmen, um unsere Völker vor Beginn des 21.Jahrhunderts von der Geißel der Armut zu befreien. Um dies zu erreichen, werden wir versuchen, generellen Zugang zu den Mindestdienstleistungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Ernährung, Wohnungsbau, Bildungs- und Sozialwesen zu finden, gemäß den von den Vereinten Nationen in den Internationalen Entwicklungsstrategien festgelegten Zielen. Auf diese Weise werden wir zur Festigung der Demokratie in unseren Ländern beitragen.«

Für die Entwicklungsländer, die ja nach wie vor die Mehrheit unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stellen, dürfte dieses Verständnis von Demokratie gewiß ansprechender wirken.

Eingreifen des Sicherheitsrats in innere Konflikte

Es besteht auch die Möglichkeit, daß der Sicherheitsrat vermehrt in Bürgerkriege eingreift – im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Ausschöpfung der ihm bereits zur Verfügung stehenden Mittel. Dies kann zum einen mit Zustimmung der Konfliktparteien geschehen. In jüngerer Zeit konnten diesbezüglich in vielen Teilen der Welt Erfahrungen gesammelt werden, so etwa in Angola, dem ehemaligen Jugoslawien, in Kambödscha, Somalia oder Zentralamerika. Direkt angesprochen wird dieser Komplex auch in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Sicherheitsrats vom 31.Januar 1992.[25]

Der Rat kann auch Position beziehen bei Bedrohungen des Friedens, insbesondere im Hinblick auf die massiven Flüchtlingsströme, die infolge von Bürgerkriegen die Grenzen zu den Nachbarstaaten überschreiten. Hier liefert die Resolution 688(1991)[26] ein gutes Beispiel; der Sicherheitsrat

»verurteilt die in vielen Teilen Iraks, insbesondere auch in allerjüngster Zeit in den kurdischen Siedlungsgebieten, stattfindende Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung, deren Folgen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedrohen«.

Eine derartige Schuldzuweisung eröffnet die Möglichkeit zur Anwendung des Kapitels VII der UN-Charta und erlaubt es dem Sicherheitsrat einzufordern, daß internationalen Hilfsorganisationen unmittelbar Zugang zu bedürftigen Personen gewährt wird. Ähnlich wurde im Falle des ehemaligen Jugoslawien vorgegangen.

Der Sicherheitsrat kann auch die Modalitäten für eine friedliche Streitbeilegung und für Verhandlungslösungen in internen Konflikten erarbeiten, so etwa für eine Feuereinstellung. Man sollte jedoch nicht übersehen, daß ein Waffenstillstand immer diejenige Konfliktpartei begünstigt, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits die größten Landgewinne verbuchen konnte.

Weiterhin kann der Rat die Anstrengungen regionaler Organisationen nach Kapitel VIII der Charta unterstützen, ebenso wie er den Bemühungen etwa des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zur Einhaltung des in bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts Nachdruck verleihen kann.

*

Die außerordentlich positive Entwicklung, durch die der Demokratie als Prinzip und als Konzept in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht immer stärkeres Gewicht zugewachsen ist, verdient vorbehaltlose Unterstützung. Diese muß jedoch im Rahmen eines geordneten Prozesses erfolgen, damit der Kampf für die Demokratie nicht zum bloßen Vorwand für Einmischung, Mißbrauch oder gar einen neuen Totalitarismus wird.

Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit

Über das Selbstbestimmungsrecht der autochthonen Völker

GUDMUNDUR ALFREDSSON

Indianer vor dem Völkerbundpalast – das war vor eineinhalb Jahrzehnten noch ein außergewöhnlicher Anblick. In September 1977 hatten Nichtregierungsorganisationen zur ›Internationalen Konferenz über die Diskriminierung der Ureinwohner beider Amerikas‹ nach Genf geladen;[1] seither sind die Anliegen der autochthonen Völker, denen schätzungsweise 300 Millionen Menschen aller fünf Kontinente angehören, auf der internationalen Tagesordnung ein Stück nach vorne gerückt. Hatte schon 1971 die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, die ihrerseits der Menschenrechtskommission – einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen – zuarbeitet, einen Sonderberichterstatter zu dieser Thematik eingesetzt,[2] so rief sie 1982 ihre ›Arbeitsgruppe über autochthone Bevölkerungsgruppen‹ (Working Group on Indigenous Populations) ins Leben. Die einmal im Jahr in Genf für mehrere Tage zusammentretende Gruppe, der fünf Mitglieder der 26köpfigen Unterkommission angehören, befaßt sich mit Ereignissen und Entwicklungen, die die Menschenrechte der Ureinwohner betreffen. 1983 tagte sie zum ersten Male und faßte gleich den außergewöhnlichen Beschluß, Wortbeiträge und schriftliche Erklärungen von allen Organisationen autochthoner Gruppen – also nicht nur von solchen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat – zuzulassen. Seit 1985 diskutiert sie den Entwurf einer ›Allgemeinen Erklärung über die Rechte der autochthonen Völker‹ (Draft universal declaration on the rights of indigenous peoples), auf den im folgenden näher eingegangen werden soll; im Zuge dieser Beratungen kam es zu lebhaften Diskussionen über das Recht auf Selbstbestimmung. Aus ihrem Kreis stammte auch die Anregung, das Jahr Neunzehnhundertdreiundneunzig als das ›Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ (International Year for the World's Indigenous People) zu begehen.[3]

Selbstbestimmung als Thema des Deklarationsentwurfs

Bereits die operative Ziffer 1 des Entwurfs einer Deklaration befaßt sich mit dem Recht auf Selbstbestimmung. Auf der 10.Tagung der Arbeitsgruppe einigte man sich Mitte letzten Jahres auf folgenden Textentwurf:

»Die autochthonen Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit dem Völkerrecht; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status sowie ihre politischen Einrichtungen und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung. Integrierender Bestandteil hiervon ist das Recht auf Autonomie und Selbstregierung.«[4]

Die Vorsitzende und Berichterstatterin der Arbeitsgruppe, Erica-Irene Daes aus Griechenland, hielt in diesem Zusammenhang fest, daß

»der Grundsatz der Selbstbestimmung, wie er in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde und wie er sich im Deklarationsentwurf niederschlägt, in seiner internen Bedeutung verwendet worden ist, das heißt, daß er keinerlei Hinweis enthält, mit dem zur Bildung unabhängiger Staaten ermuntert würde.«

Trotz dieser Aussage könnte man den im Entwurf der operativen Ziffer 1 verwendeten Wortlaut so interpretieren, daß er sich sowohl auf die innere als auch auf die äußere Selbstbestimmung bezieht, und so wird er in der Tat von vielen der an den Beratungen der Arbeitsgruppe Mitwirkenden verstanden. Doch wird der interne Aspekt dadurch hervorgehoben, daß sich später im Text Bestimmungen über Autonomie und politische Mitbestimmung finden.

Die bei den Zusammenkünften der Arbeitsgruppe in Genf von Vertretern der indigenen Völker eingenommenen Positionen weichen erheblich voneinander ab, doch kann man festhalten, daß die meisten von ihnen – wenn nicht sogar alle – auf dem Recht auf externe Selbstbestimmung bestehen würden, wenn sie denn wirklich die Wahl hätten. Einige insistieren in ihren Redebeiträgen auf dem vollen, unverwässerten Recht auf Selbstbestimmung, wie es der Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte statuiert, andere – wahrscheinlich stellen sie die Mehrheit – gebrauchen die gleiche Sprache mit leichten Abwandlungen, die darauf hindeuten, daß sie sich bei Zubilligung von echter Selbstverwaltung sowie von Rechten auf Land und Ressourcen auf einen Kompromiß einzulassen gewillt wären. Wieder andere sprechen diesen Punkt überhaupt nicht an, da ihnen der Wunsch nach Selbstbestimmung unter den spezifischen Bedingungen ihrer Heimatländer vermutlich nur wie ein unerfüllbarer Traum vorkommt.

Im Juni 1992 veranstaltete die Internationale Organisation zur Entwicklung der indigenen Ressourcen einen Ureinwohner-Gipfel in Denver/Colorado, auf dem ein Formulierungsvorschlag entworfen wurde, der die Position der dominanten Strömung so zusammenfaßt:

»Die autochthonen Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung im Einklang mit dem Völkerrecht. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei im Geiste der Koexistenz über ihre Beziehungen mit den Staaten und streben frei nach kultureller, spiritueller, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung unter Bedingungen der Freiheit und der Würde.«[5]

Im gleichen Entwurf findet sich an späterer Stelle folgende Aussage:

»Die autochthonen Völker haben das Recht auf Selbstverwaltung oder Autonomie innerhalb des Staates, wenn sie dies wünschen, als eine Möglichkeit ihrer Ausübung des Selbstbestimmungsrechts.«

Diese Vorschläge bringen ein hohes Maß an Flexibilität zum Ausdruck, und es erscheint möglich, zu einer Formulierung zu gelangen, die sowohl bei den Staaten als auch bei den indigenen Völkern Anklang findet.

Aus den Reihen der Staatenvertreter gibt es keine Billigung des Rechts der autochthonen Völker auf externe Selbstbestimmung; einige wenige äußern immerhin Verständnis für die Bedürfnisse und Bestrebungen, die den Forderungen dieser Völker zugrundeliegen, und erklären sich bereit, den internen Aspekt des Problems ernsthaft angehen zu wollen. Auf der 10.Tagung der Arbeitsgruppe über autochthone Bevölkerungsgruppen etwa unterstrich der australische Minister für Angelegenheiten der Aborigines und der Inselbewohner in der Torresstraße die Bedeutung des »ambitionierten Begriffs Selbstbestimmung« für die innerstaatlichen Errungenschaften seines Landes, deren jüngste er unter diesem Gesichtspunkt vorstellte. Anschließend würdigte er die »Einbeziehung des Konzepts der Selbstbestimmung in den Deklarationsentwurf«, freilich nicht ohne zu betonen, daß dieses noch »sorgfältiger Ausarbeitung« bedürfe.

Die im Rahmen der Arbeitsgruppe vertretenen Positionen reichen von der aufgeschlossenen Haltung der nordischen Staaten, die auf die Grönland-Autonomie und auf die bestehenden oder in Errichtung begriffenen Samen-Parlamente in Norwegen, Finnland und Schweden verweisen können, bis zu der rigiden Haltung der kanadischen Regierung, deren Vertreter ein umfassendes Recht der autochthonen Völker auf Selbstbestimmung rundweg in Abrede stellen. In einem internen Positionspapier für die Arbeitsgruppe schlug Kanada konsequenterweise folgenden Wortlaut vor:

»Die autochthonen Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung innerhalb der Staaten, in denen sie leben. Kraft dieses Rechts können sie in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Staaten im Verhandlungswege über ihre Beziehungen zu den Staaten entscheiden und den institutionellen Rahmen festlegen, in dem sie die Regelung ihrer internen/eigenen Angelegenheiten vornehmen.«

In einer Anmerkung zu dieser Formulierung wurde eindeutig klargestellt, daß das Selbstbestimmungsrecht nach dieser Sichtweise nur »im Rahmen bestehender Nationalstaaten« existieren kann.

Wieder andere Regierungen widersetzen sich schon dem Gebrauch des Terminus ›Selbstbestimmung‹. Sie sähen es am liebsten, wenn dieser Begriff aus dem Textentwurf verschwände, und ziehen den Namen ›autochthone Bevölkerungsgruppen‹ (statt ›autochthone Völker‹) als Bezeichnung für die Nutznießer des Verhandlungsgegenstandes vor. Es gibt auch die Auffassung, daß zwischen autochthonen Völkern und Minderheiten kein Unterschied gemacht werden solle; den Bedürfnissen beider Gruppen könne durch ein- und dasselbe völkerrechtliche Instrument Rechnung getragen werden. Die ›Erklärung über die Rechte von Personen, die zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten gehören‹ wurde mittlerweile auf der 47.Ordentlichen Tagung der Generalversammlung verabschiedet, doch blieben ihre Empfehlungen weit hinter den in der Arbeitsgruppe über autochthone Bevölkerungsgruppen diskutierten Standards zurück wie auch hinter den im ILO-Übereinkommen Nr.169[6] enthaltenen Bestimmungen. Ein derartiger Text würde den Bedürfnissen und Problemen der indigenen Völker nicht gerecht, und er würde die Vertreter der Ureinwohner mit Sicherheit nicht zufriedenstellen.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, einmal zu präzisieren, wovon eigentlich die Rede ist. Geht es um die externe Selbstbestimmung, die die Option der Sezession eröffnet, das heißt die Gründung neuer souveräner und unabhängiger Staaten? Oder reden wir von interner Selbstbestimmung, also entweder von Autonomie oder von einer demokratischen und repräsentativen Regierungsform?

Die externe Selbstbestimmung

In den verschiedenen Rechtsinstrumenten sind die Nutznießer des Rechts auf Selbstbestimmung die Völker. Den Terminus ›Völker‹ definieren ebendiese Instrumente jedoch nicht; in der Praxis ist man von einem bestimmten Territorium mit historischen Bezügen und einer administrativen Struktur ausgegangen. Diese Auslegung bestätigen auch die in den Abschnitten der UN-Charta über Treuhandschaft und Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung verwendete Sprache sowie der Titel der am 14.Dezember 1960 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen ›Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹;[7] letztere Begrifflichkeit, insonderheit ihr territoriales Element, wird in

der tags darauf in Entschließung 1541(XV) der Generalversammlung[8] vorgenommenen Beschreibung des Verfahrens hinsichtlich einer Auskunftspflicht der Kolonialmächte über die von ihnen verwalteten Gebiete ohne Selbstregierung weiter ausgeführt. Gehören auch indigene Völker zu den Begünstigten in diesem Sinne? Ist es für die Diskussion über die Nutznießer von Bedeutung, wenn dem Substantiv ›Volk‹ das Adjektiv ›indigen‹ vorangestellt wird?

Eine derartige Debatte ist tatsächlich schon geführt worden. Der Begriff ›autochthone Bevölkerungsgruppen‹ (indigenous populations) würde – zumindest auf dem Papier – das Problem der Selbstbestimmung, die ja nur auf ›Völker‹ anwendbar wäre, obsolet werden lassen (im Namen der Arbeitsgruppe sowie in dem des Freiwilligen Fonds[9] wird er übrigens noch verwendet[10]). Aus demselben Grund wurde auf Drängen einer Regierung bei der Namensgebung für das für 1993 ausgerufene ›Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt‹ bewußt der Terminus ›Bevölkerung‹ (das singularische ›people‹) anstelle des Begriffs ›Völker‹ (›peoples‹) gewählt.[11] Von der Version ›Völker‹ aus ersten Vorschlägen zur Benennung des Internationalen Jahres rückte man ab, um das Thema Selbstbestimmung bei der Begehung des Jahres von vorneherein nicht aufkommen zu lassen. Auch in Artikel 1 Ziffer 3 des ILO-Übereinkommens Nr.169 von 1989[12] findet sich eine Einschränkung dahin gehend, daß der dortige Gebrauch des Begriffs ›Völker‹ völkerrechtlich nichts präjudiziere. In ähnlicher Weise versuchen die Regierungen alles, um in den Diskussionen über Landrechte die Verwendung der Begriffe ›Hoheitsgebiet‹ oder ›territoriale Rechte‹ zu vermeiden. Und in der Arbeitsgruppe der Menschenrechts-Unterkommission haben einige Regierungen, vor allem die kanadische, schon deutlich gemacht, daß sie den Terminus ›Völker‹ des Deklarationsentwurfs nicht akzeptieren.

Die Diskussionen um den Deklarationsentwurf dauern noch an. Daher lohnt es, die Argumente für und gegen die Einführung des externen Selbstbestimmungsrechts auch für die indigenen Völker einmal genauer zu prüfen. Zugunsten der Gewährung dieses Rechts gäbe es zahlreiche gute Argumente rechtlicher Natur.[13] Wenn wir über Völker oder Nationen mit eigener Identität, eigenem Gebiet und eigenen politischen Einrichtungen sprechen, die ihre Angelegenheiten selber regelten, bevor ihr Status zu dem von Abhängigen reduziert wurde – warum sollte dann jenen Völkern vorenthalten werden, was anderen zugestanden wird? Warum sollten sie nicht entkolonisiert werden wie die Völker und Länder der ehemaligen Kolonien? Dies ruft auch die sogenannte Belgische Theorie der fünfziger Jahre ins Gedächtnis, die die belgische Regierung – wenn auch aus durchaus zweifelhaften Beweggründen heraus – zu der Forderung veranlaßte, die Entkolonisierung nicht auf die überseeischen Besitzungen der Kolonialmächte zu beschränken.

Diese Fragen nach dem ›Warum nicht‹ sind mittlerweile besonders dringlich geworden, da die Vorstellungen und Prinzipien, die zur Rechtfertigung des Abhängigkeitsstatus vieler dieser Völker herangezogen worden waren, immer deutlicher als diskreditiert erscheinen. Heute schmerzt es, daß für Gebiete, die zur Zeit der Kolonisierung oder europäischen Besiedelung bewohnt waren, die Begriffe ›Niemandsland‹ und ›Entdekkung‹ benutzt werden. Die Ungleichbehandlung und die Ungerechtigkeit, die dem Gebrauch solcher Terminologie eignen, lassen sich heute nicht mehr übergehen. Ein gutes Beispiel hierfür bietet das Schicksal eines vor einem Jahrzehnt von einer Anzahl Regierungen gemeinsam vor die Generalversammlung gebrachten Vorschlags, wonach die Vereinten Nationen die 500.Wiederkehr der ›Entdeckung‹ Amerikas feierlich begehen sollten; der Resolutionsentwurf wurde dann schließlich stillschweigend fallengelassen. Als eine Art subtiler Wiedergutmachung wurde später beschlossen, das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt auszurufen – das Jahr nach dem ominösen 500.Jahrestag, um nun nicht an die Empfindlichkeiten auf der Seite der Bewunderer des Christoph Kolumbus zu rühren.

Die Fragen nach dem ›Warum nicht‹ sind vor allem im Hinblick auf jene indigenen Völker angebracht, die als gleichberechtigte Vertragspartner Friedens- und Freundschaftsabkommen mit den Kolonialmächten oder ihren Rechtsnachfolgern abgeschlossen hatten, in denen oftmals die Anerkennung von Grenzen und die Vereinbarung von Handelsbeziehungen zum gegenseitigen Nutzen vertraglich festgelegt worden waren. Diese Abkommen besaßen den Charakter von internationalen Verträgen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der internationale Status einer der Parteien durch einseitige Akte der anderen Partei – sei es durch gesetzgeberische Maßnahmen oder durch Gerichtsentscheide, oftmals mit Gewalt, so gut wie immer aber ohne Zustimmung des indigenen Partners – aufgehoben wurde. Dieser Status wird derzeit von einem dafür eingesetzten Sonderberichterstatter der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz untersucht. Miguel Alfonso Martínez aus Kuba arbeitet an einem Bericht über Verträge und weitere Vereinbarungen zwischen Staaten und den jeweiligen Ureinwohnern;[14] die Vorlage seines Schlußberichts ist für Mitte 1995 vorgesehen.

Es dürfte schwer werden, die Argumente Gleichheit und Gerechtigkeit unter den Tisch fallen zu lassen. Die Arbeitsgruppe über autochthone Bevölkerungsgruppen ringt um die Einbeziehung der Option der äußeren Selbstbestimmung in irgendeiner Form, doch bleibt der Widerstand heftig, und die Chancen, daß diese Option in eine künftige Deklaration Eingang finden wird, sind äußerst gering. Dies kommt in der Diktion des Deklarationsentwurfs zum Ausdruck und erst recht in den Bemerkungen von Regierungsvertretern dazu. Gewandelt hat sich immerhin die Terminologie der Arbeitsgruppe, der ihr übergeordneten Unterkommission und der ILO: sie alle sind vom Begriff ›autochthone Bevölkerungsgruppen‹ zum Begriff ›autochthone Völker‹ übergegangen, wenn auch mit verschiedenen einschränkenden Zusätzen. Auch in einige Resolutionen der Menschenrechtskommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung hat der Terminus ›autochthone Völker‹ – wenn auch vielleicht nur aus Versehen – schon Eingang gefunden.

Doch es gilt sich auch mit den Argumenten gegen die äußere Selbstbestimmung für autochthone Völker zuzuwenden. Dazu braucht man sich nur die Vielzahl der Nennungen der Begriffe ›Souveränität‹, ›politische Unabhängigkeit‹, ›nationale Einheit‹ und ›territoriale Integrität‹ in Völkerrechtsquellen und Menschenrechtstexten in Erinnerung zu rufen. Schließlich wurde das Völkerrecht von Staaten für Staaten entwickelt, und dementsprechend stellt es sehr stark darauf ab, den Status quo beizubehalten und die Interessen der Staaten zu wahren. Ein Beispiel aus der jüngsten Geschichte der Vereinten Nationen ist etwa die bereits erwähnte Deklaration über Minderheitenrechte: Selbst in diesem speziell auf den Schutz der Minderheiten zugeschnittenen Dokument standen die territoriale Integrität und die nationale Einheit für die Staatenvertreter, die diese Deklaration ausarbeiteten, im Vordergrund, während die Rechte der Minderheiten selbst eher nachrangig abgehandelt werden. Man sollte eigentlich annehmen, daß derlei traditionalistische Interessenartikulation in einer Welt der Interdependenz und Integration einerseits und des Auftretens neuer Staaten andererseits einem neuen Denken Platz machen sollte. Tatsächlich aber setzen sich in den internationalen Foren noch immer jene durch, die den Fortbestand der existierenden Nationalstaaten in ihrer gegenwärtigen Form verfechten.

In einem Bericht an die Menschenrechts-Unterkommission über konstruktive staatliche Vorkehrungen zugunsten von Minderheiten[15] versucht der dafür eingesetzte Sonderberichterstatter Asbjørn Eide aus Norwegen klarzustellen und genauer auszuführen, wer die Nutznießer des externen Rechts auf Selbstbestimmung sind. Er zählt zu ihnen die kolonisierten Völker, in der Zeit nach 1945 besetzte Gebiete und Abspal-

tungen auf Grund friedlicher Trennung; außerdem schlägt er vor, daß zu den Begünstigten auch die Teilrepubliken durch freiwilligen Zusammenschluß entstandener Bundesstaaten gehören sollten, deren Verfassung eine Loslösung der einzelnen Bestandteile zuläßt. Dazu schreibt er:

»Außerhalb dieser Fälle wirft die Frage eines einseitig wahrnehmbaren Rechts auf Selbstbestimmung außerordentlich große Zweifel auf. Dieses Recht wird von dem grundlegenden Prinzip der territorialen Integrität umgestoßen, sofern der betreffende Gesamtstaat im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker handelt und eine Regierung besitzt, die das gesamte Volk seines Hoheitsgebiets ohne Unterschied nach der Rasse, dem Glauben oder der Hautfarbe vertritt. . . . Wenn die Regierung allerdings nicht allen Bevölkerungsteilen und Völkern ein Mitbestimmungsrecht einräumt, rückt die Frage des Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Bestandteile in den Vordergrund.«

Diese letzte Aussage steht im Einklang mit dem Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten[16] sowie mit der Bezugnahme im dritten Präambelabsatz der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte darauf, daß der Mensch »zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen« sein könne.

Das vielleicht am ehesten überzeugende Argument gegen die äußere Selbstbestimmung für die autochthonen Völker hängt mit der Wahrung von Frieden und Sicherheit im innerstaatlichen wie im internationalen Bereich zusammen. Aus der Geschichte und auch aus der Gegenwart läßt sich ohne weiteres ersehen, wie zerstörerisch sich das Auseinanderbrechen bestehender und die Bildung neuer Staaten auswirken kann, und es ist nach wie vor die Hauptaufgabe der Vereinten Nationen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. In seinem am 17.Juni des Vorjahres dem UN-Sicherheitsrat vorgelegten Programm ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹[17] beschäftigt sich der Generalsekretär der Weltorganisation unter anderem mit solchen Konflikten, die aus den Forderungen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Gruppen erwachsen; Boutros Boutros-Ghali hebt hervor, daß es zu einer »maßlosen Zersplitterung« käme, wollte jede derartige Gruppe einen eigenen Staat für sich beanspruchen, und daß es sich immer schwieriger gestalten würde, »Frieden, Sicherheit und wirtschaftliches Wohlergehen für alle zu verwirklichen«. In seinem Bericht an die Menschenrechts-Unterkommission[18] weist Sonderberichterstatter Eide ebenfalls auf diese Gefahr hin.

Wir haben es hier mit einem nachgerade klassischen Konflikt zwischen Recht und Gerechtigkeit zu tun. Nach geltendem Recht steht indigenen Völkern nicht das Recht auf externe Selbstbestimmung zu. Einige der einschlägigen Argumente sind wohlbegründet, etwa das der Wahrung von Frieden und Sicherheit. Andere hinwiederum sind nur die in geltendes Recht umgesetzten Eigeninteressen von Staaten, Regierungen und Bevölkerungsmehrheiten. Diese wirken sich im Ergebnis auf die autochthonen Völker diskriminierend und entwürdigend aus. Doch wenn die äußere Selbstbestimmung für sie nicht erreichbar und politisch nicht durchzusetzen ist, so erhebt sich die Frage, ob eine andere Form der Selbstbestimmung einen Ersatz für deren externe Dimension schaffen kann.

Die innere Selbstbestimmung

Wo die von den UN verabschiedeten Völkerrechtsinstrumente das Recht auf Selbstbestimmung zubilligen, da unterscheiden sie nicht zwischen externer und interner Selbstbestimmung. Diese Unterscheidung ist das Resultat späterer politischer Debatten und wissenschaftlicher Untersuchungen. Man könnte in der Tat argumentieren, daß dort, etwa im Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte, nur die äußere Selbstbestimmung angesprochen wird, wonach eine politische Einheit über ihren internationalen Status – Unabhängigkeit, freie Assoziierung mit einem bestehenden Staat oder freie Integration in einen solchen – entscheiden kann. Somit bleibt die Frage, ob es eine innere Selbstbestimmung gibt und was, so es sie gibt, genau sie bedeutet. In den Diskussionen der UN-Gremien kristallisieren sich hinsichtlich des Inhalts der internen Selbstbestimmung zwei Denkschulen heraus; die eine stellt auf die demokratische Regierungsform ab, die andere auf die Gruppenautonomie. Beide Versionen scheinen im Deklarationsentwurf der Arbeitsgruppe auf, wenn auch nur teilweise unter dem Stichwort Selbstbestimmung. Denn zwei Artikel des Entwurfs behandeln die politische Partizipation auf der nationalen Ebene, zwei weitere die Autonomie. Beide Bedeutungsinhalte sind gleichermaßen gut und sinnvoll und würden, wenn sie denn umgesetzt würden, zur Zufriedenheit und zur Besserstellung der indigenen Völker in den Ländern, in denen sie leben, beitragen.

Die demokratische Teilhabe der autochthonen Völker an politischen Entscheidungsprozessen wurde in der Arbeitsgruppe etwa von Australien hervorgehoben. Wenn die Begriffe Demokratie, Partizipation und Mitbestimmung auch nicht notwendigerweise ein- und dasselbe bedeuten, so bringt die Erklärung des australischen Delegierten doch recht gut den Gedanken an eine »Regierung, die das gesamte Volk im Hoheitsgebiet ohne Unterschied nach der Rasse, dem Glauben oder dem Geschlecht vertritt« zum Ausdruck. Die Maßgabe der angemessenen Vertretung ist im Einklang mit bereits bestehenden Standards, wobei indigene Völker natürlich wie alle anderen Gruppen auch davon profitieren sollten.

Im zweiten Denkmodell wird das Recht auf Selbstbestimmung mit der Autonomie verknüpft. In seiner operativen Ziffer 27 fordert der Deklarationsentwurf über die Rechte indigener Völker eine Autonomie, die eine Reihe besonderer Funktionen abdecken soll:

»Die autochthonen Völker haben das Recht auf Autonomie in Bereichen, die ihre eigenen internen und lokalen Angelegenheiten betreffen, darunter in den Bereichen Erziehung und Ausbildung, Informationswesen, Massenmedien, Kultur, Religion, Gesundheit, Wohnwesen, Arbeitsplätze, Sozialfürsorge im allgemeinen, herkömmliche und weitere Wirtschaftstätigkeiten und Nutzungen, Verwaltung von Land und Ressourcen, Umwelt, Zugang von Nicht-Angehörigen dieser Völker sowie die Erhebung interner Steuern zur Finanzierung dieser autonomen Aufgaben.«

Gemäß Ziffer 28 des Deklarationsentwurfs würden die indigenen Völker auch über den Aufbau ihrer autonomen Einrichtungen sowie deren Zusammensetzung und über die Kriterien der Zugehörigkeit zu den betreffenden Völkern entscheiden. Eine im Rahmen einer Autonomie errichtete Verwaltung hätte bei der Ausübung ihrer Machtbefugnisse demokratischen Grundsätzen zu folgen und die universell geltenden Menschenrechte zu achten. Für diesen Vorschlag hatte die dänische Autonomiegesetzgebung für Grönland Pate gestanden (wie weit diese Autonomie geht, läßt sich daran ermessen, daß Grönland, obwohl Bestandteil des EG-Mitglieds Dänemark, aus der EG wieder ausgeschieden ist).

Während der Wortlaut des Entwurfs eher auf sämtliche vorstellbare Aufgabenbereiche, die im Rahmen einer Gebietsautonomie übernommen werden könnten, abstellt, könnte eine internationale oder regionale Regelung sich auf weniger spezifische Standards gründen und dennoch auf den meisten nationalstaatlichen Schauplätzen zu einer spürbaren Verbesserung der gegenwärtigen Lage führen. Im Deklarationsentwurf ist keine Rede von Außenpolitik, Verteidigungs- oder Währungsangelegenheiten; diese und weitere Bereiche würden weiterhin der Entscheidungsgewalt der Zentralregierung unterfallen. So betrachtet, läßt sich die innere Selbstbestimmung auch negativ definieren, indem man aufzeigt, was sie nicht beinhaltet: nämlich die Entscheidung über den internationalen Status einer politischen Einheit oder deren externe Selbstbestimmung.

Über die Autonomie läßt sich vieles sagen.[19] Man hat sie als Selbstregierung oder Selbstverwaltung bezeichnet oder sie schlicht als die Übertragung von Befugnissen an eine erweiterte Kommunalbehörde gekennzeichnet; das Etikett ist im

Grunde unwichtig, solange die Zentralregierung einer Machtteilung zustimmt und die Entscheidungen über lokale Angelegenheiten in die Hände der Vertretungen der autochthonen Völker legt.

Eine Autonomie kann sowohl gebiets- als auch personenbezogen ausgeübt werden. Lebt eine Gruppe ausschließlich in einem bestimmten Gebiet, wäre die ihr zugesprochene Autonomie selbstverständlich territorialer Natur; ein Beispiel hierfür ist die dänische Gesetzgebung über die Selbstverwaltung Grönlands. Sind die Mitglieder der indigenen Bevölkerungsgruppe aber in allen Landesteilen den anderen Bevölkerungsgruppen zahlenmäßig unterlegen oder leben verstreut, so böte die Personalautonomie, das heißt die Zugehörigkeit zu einer Gruppe sowie die Beteiligung an ihren Aktivitäten unabhängig vom eigenen Wohnort, eine legitime und praktikable Lösung. Eine derartige Personalautonomie findet sich beispielsweise in Norwegen, das seiner indigenen Bevölkerungsgruppe der Samen eine Beratende Versammlung zugestanden hat, den ›Sameting‹; die Samen können überall im Land unabhängig von ihrem Wohnort für den Sameting kandidieren und ihre Wählerstimmen abgeben.

Die eigenverantwortliche Regelung der die Gruppe betreffenden Dinge ist wahrscheinlich das am besten geeignete Mittel, die Würde wie auch die Identität der verschiedenen Gruppen innerhalb ihrer Staaten zu wahren. Es ist unerläßlich, sie auf die gleiche Stufe wie die anderen Glieder der Gesellschaft zu stellen, und genau dies ist es, worauf die indigenen Gruppen in einer Welt der Nationalstaaten im günstigsten Falle hoffen können. Trotzdem sollte die Autonomie auch in den internationalen Rechtsinstrumenten fest verankert werden, da sich viele Regierungen etwa aus Gründen mangelnder Sensibilität, eines kaum verhüllten Rassismus oder der Furcht vor einer Sezession immer noch dem Gedanken der Gruppenrechte widersetzen; man kann nur hoffen, daß positive Erfahrungen in den einzelnen Staaten und der Wunsch, Konflikte zu vermeiden, die Skepsis der Regierungen nach und nach verringern werden und die Schaffung wirksamer internationaler Normen begünstigen.

Künftige Aussichten

Politische Rechte im Rahmen des Gesamtstaates, die Beteiligung an Entscheidungsprozessen sowie die Gewährung von Autonomie würden sicherlich erheblich zur Bewahrung der Würde und zum Wohlergehen der autochthonen Völker beitragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde die Achtung dieser Rechte die Forderungen nach äußerer Selbstbestimmung in den Hintergrund treten lassen und sich somit auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit förderlich auswirken. Es bleibt die Frage, ob man diese politischen und Autonomierechte bei ihrem hergebrachten Namen nennen oder sie unter die Bezeichnung ›interne Selbstbestimmung‹ fassen soll.

Aus leicht nachvollziehbaren Gründen wirkt das Recht auf Selbstbestimmung auf viele wie ein Zauberwort. Eine immer größer werdende Zahl von Gruppen fordert dieses Recht für sich ein; es scheint einer Art gewaltigem Schutzschirm zu gleichen, unter dem sich alle möglichen Forderungen versammeln lassen. Dieser Entwicklung förderlich sind auch die unpräzisen und unvollständigen Texte der internationalen Rechtsdokumente, das Fehlen zusätzlicher Erläuterungen zu den aufgestellten Standards, die inkonsistente Anwendung der Instrumente auf Grund politischer Erwägungen und selektiver Kriterien sowie die Vielzahl und Unausgereiftheit der wissenschaftlichen Theorien.

Indem zu den möglichen Inhalten der Selbstbestimmung auch der interne Aspekt tritt, wird die Bedeutung von Demokratie und Autonomie unterstrichen und verstärkt. Doch in dem Maße, in dem die Hervorhebung des internen Aspekts lediglich der Ruhigstellung dient und als ein probates Mittel zur Verhinderung der äußeren Selbstbestimmung verwendet wird – wie das in der Arbeitsgruppe der Fall sein mag –, führt dies in die Irre und kann falsche Erwartungen wecken, da die Vertreter der autochthonen Völker nicht erhalten, was sie eigentlich erstreben. Die Etikettierung ›interne Selbstbestimmung‹ für Autonomie und innerstaatliche Demokratie schafft selbst ja noch keine Besserung, kann aber zu Enttäuschungen führen. Politische Rechte, Mitbestimmung und Autonomie fördern sicherlich die Gleichberechtigung der indigenen Völker und wahren ihre Würde, doch sie bleiben klar hinter dem Recht auf äußere Selbstbestimmung zurück, und die Schöpfer der völkerrechtlichen Normen sind auch nicht willens, dieses Recht zu gewähren. Man sollte einfach die angebotenen Rechte bei ihrem korrekten Namen nennen und nicht versuchen, ihr Image durch eine nicht über jeden Zweifel erhabene Etikettierung aufzupolieren.

Bis heute betrachtet das Völkerrecht weder die externe Selbstbestimmung noch die Autonomie für die autochthonen Völker als zwingend. Die äußere Selbstbestimmung erscheint gegenwärtig außer Reichweite, außer in den wenigen verbliebenen Entkolonisierungsfällen. Außerhalb des externen Aspekts eröffnen einige der von den indigenen Vertretern auf den Tagungen der Arbeitsgruppe gemachten Vorschläge sowie manche Anregungen der australischen Regierung einen möglichen und gangbaren Weg, um Fortschritte bei den indigene Völker betreffenden Standards zu erzielen. Die in der Arbeitsgruppe unternommenen Anstrengungen, möglichst gehaltvolle Bestimmungen des Deklarationsentwurfs über Autonomie und politische Rechte zugunsten der Urbevölkerungen in ihren Heimatländern zu entwickeln und zu verabschieden, sollten daher nicht nachlassen. Ein derartiges Ergebnis läge sicherlich sowohl im Interesse der autochthonen Völker selbst wie in dem der betroffenen Staaten, läßt es doch ein höheres Maß an politischer und wirtschaftlicher Stabilität erwarten; es läge auch im Interesse der internationalen Gemeinschaft, die mit weniger Konfliktherden zu rechnen hätte.

---

1 Über die neuen Formen des Widerstands der Indianer Nord- und Südamerikas in den siebziger Jahren informieren Peter Gerber/Mark Münzel, Nicht Wiederbelebung, sondern Wandel des Lebendigen. Indianische Minderheitenbewegungen heute, VN 4/1980 S.122ff.

2 José R. Martínez Cobo, ein ehemaliger Erziehungsminister Ecuadors, legte 1983 seine Studie über die Diskriminierung autochthoner Bevölkerungsgruppen (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1986/7 mit Add.1–5) vor. Siehe auch seinen Beitrag in dieser Zeitschrift: Menschenrechte auch für Ureinwohner. Internationales Handeln zugunsten einer benachteiligten Gruppe der Weltbevölkerung, VN 5/1981 S.153ff.

3 Von der UN-Generalversammlung in Resolution 45/164 v. 18.12.1990 (Text: VN 2/1992 S.78) ausgerufen.

4 E/CN.4/Sub.2/1992/33, S.46.

5 E/CN.4/Sub.2/AC.4/1992/3/Add.1, S.5.

6 ILO-Übereinkommen Nr.169 über autochthone und in Stammesverbänden lebende Völker in unabhängigen Staaten (ILO Convention on Indigenous and Tribal Peoples), in Kraft seit September 1991.

7 Resolution 1514(XV) der Generalversammlung; Text: VN 5–6/1985 S.172.

8 Text: VN 3/1962 S.94.

9 Der Fonds (United Nations Voluntary Fund for Indigenous Populations) wurde 1985 durch Resolution 40/131 der Generalversammlung eingerichtet und dient zur Finanzierung der Reisen von Vertretern indigener Völker nach Genf. Ein weiterer Fonds (Voluntary Fund for the 1993 International Year for the World's Indigenous People) wurde mittlerweile für Projekte im Einklang mit der Zielsetzung des Internationalen Jahres geschaffen.

10 Dementsprechend berichtet die ›Working Group on Indigenous Populations‹ über die ›Discrimination against indigenous peoples‹.

11 Siehe Anm.3.

12 Siehe Anm.6.

13 Hierzu etwa Glenn Morris, In Support of the Right of Self-Determination for Indigenous Peoples under International Law, German Yearbook of International Law, 29(1986), S.277–316.

14 E/CN.4/Sub.2/1992/32: Study on treaties, agreements and other constructive arrangements between States and indigenous populations. First progress report.

15 E/CN.4/Sub.2/1992/37 mit Add.1 und 2: Possible ways and means of facilitating the peaceful and constructive solution of problems involving minorities. Second progress report.

16 Resolution 2625(XXV) der Generalversammlung; Text: VN 4/1978 S.138ff.

17 A/47/277-S/24111; deutsch als Nr.43 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erschienen. Vgl. auch VN 5/1992 S.166f.

18 Siehe Anm.15.

19 Hierzu etwa Louis B. Sohn, The Concept of Autonomy in International Law and the Practice of the United Nations, Israel Law Review, 15(1980), S.180–190, oder Hurst Hannum/R.B. Lillich, The Concept of Autonomy in International Law, American Journal of International Law, 74(1980), S.858–889.

Globale Umweltpartnerschaft für Frieden und Entwicklung

Rede des deutschen Umweltministers vor der 47.UN-Generalversammlung (2.November 1992)

KLAUS TÖPFER

Zu Beginn der heutigen Aussprache hat der Vertreter des Vereinigten Königreichs, mein Kollege David MacLean, die Haltung der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zum Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung dargelegt. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Auffassung. In Anbetracht der besonderen politischen Bedeutung, die meine Regierung dem Follow-up des Erdgipfels von Rio beimißt, möchte ich das folgende noch hinzufügen.

Wir haben eine Schlußakte von Rio verabschiedet. Jedes ihrer Elemente – Rio-Deklaration, Agenda 21 und die Waldgrundsatzerklärung – ist in sich bedeutsam, ebenso wie die in Rio gezeichneten Konventionen zu Klima und Artenvielfalt. Alle Ergebnisse sind auf ehrliches, engagiertes Follow-up in globaler Umwelt- und Entwicklungspartnerschaft angelegt. Der weltweite Rio-Prozeß für wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung und Zusammenarbeit muß so erfolgreich werden wie der Helsinki-Prozeß für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Der entscheidende Ansporn für uns Industrieländer ist in der Rio-Deklaration festgeschrieben: Unsere besondere Verantwortung angesichts der Lasten, die wir der globalen Umwelt auferlegt haben, und der uns zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mittel. Der ›Geist von Rio‹ – wir sind glücklich, daß wir ihn mitprägen konnten – muß sich jetzt in der Umsetzung bewähren. Dies gerade auch in einer Zeit, wo die weltwirtschaftlichen Rahmendaten dies schwerer, nicht leichter machen.

Die Vereinten Nationen haben einen entscheidenden Beitrag zur Beendigung des Ost-West-Konflikts geleistet. Sie sind daraus gestärkt hervorgegangen. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Friedensgestaltung und -bewahrung. Der Generalsekretär hat mit seiner Entschlossenheit und Tatkraft dazu wesentlich beigetragen. Die freigewordenen Kräfte müssen wir einsetzen für die Vermeidung einer neuen Konfrontation: zwischen Arm und Reich, zwischen Nord, Ost und Süd.

Auch zur Lösung der globalen Umwelt- und Entwicklungsprobleme sind die Vereinten Nationen unverzichtbar. Die Bewahrung der Schöpfung, die Überwindung von Unterentwicklung und Umweltzerstörung sind wesentliche Bestandteile einer dauerhaften, friedenssichernden neuen Weltordnung. Wir brauchen eine Entwicklungs- und Umweltaußenpolitik der Staaten wie der Vereinten Nationen!

Wir brauchen eine gestärkte, international koordinierende Umwelt- und Entwicklungskompetenz: Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) müssen wir auf die neuen Herausforderungen ausrichten. Sie müssen in die Lage versetzt werden, die in der Agenda 21 als Pflichtenheft der Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeit niedergelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Der innovative Ansatz von Rio ist jedoch die Integration: Umwelt und Entwicklung sind zwei Seiten derselben Medaille. Hier liegt die große Aufgabe der neuen hochrangigen UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung. Sie muß die Klammerfunktion nicht nur zwischen UNEP und UNDP, sondern zwischen allen Mitgliedern der UN-Familie sowie den nationalen Regierungen und den Vertretern des Nichtregierungssektors wahrnehmen. Ein umfassender Pflichtenkatalog wird sie zu einem wesentlichen Motor des Rio-Follow-up machen.

Angesichts der Bedeutung der anstehenden Fragen, angesichts auch der Notwendigkeit, diese Fragen im Blickfeld der Weltöffentlichkeit zu halten, treten wir gemeinsam mit unseren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft dafür ein, daß diese Kommission bei ihren jährlichen Tagungen auch auf Ministerebene zusammenkommt. Die Verhandlungen in den letzten Tagen des Umweltgipfels in Rio haben außerdem gezeigt, daß wichtige kontroverse Probleme häufig nur auf dieser Ebene gelöst werden können.

Wir müssen jetzt die Chance nutzen für eine integrative Verklammerung aller Institutionen im UN-System: Konzentration aller Kräfte zur frühzeitigen Erkennung und konstruktiven Bewältigung der gewaltigen Herausforderungen im wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bereich.

Wir begrüßen die Vorschläge des Generalsekretärs, das institutionelle Follow-up zu Rio eng mit den von Ihnen so tatkräftig eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen im Wirtschafts- und Sozialbereich zu verknüpfen. Wir ermutigen den Generalsekretär, dieses Reformwerk zielstrebig weiter voranzutreiben. Die Vereinten Nationen müssen zu einer Institution werden, die ihre Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich mit der gleichen Verantwortung und Dringlichkeit wahrnimmt wie ihre Verpflichtungen im Bereich von Frieden und Sicherheit. Zugleich betonen wir die Notwendigkeit der Regionalisierung beziehungsweise der – wie wir es in den Europäischen Gemeinschaften nennen – Subsidiarität.

Wir brauchen eine unverzügliche Umsetzung der Rio-Ergebnisse in praktisches Handeln. Unsere Schwerpunkte sind

erstens: Umgehende Ratifikation und schnelle Umsetzung bei den Konventionen

Sie müssen sich als dynamische Instrumente der weltweiten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schwerwiegenden globalen Probleme erweisen.

Meine Regierung wird in dieser Woche das Ratifizierungsgesetz zur Klimakonvention verabschieden und unverzüglich dem Parlament zuleiten. Bis zum Jahresende werden wir dem INC-Sekretariat in Genf einen ersten nationalen Bericht über unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention vorlegen. Wir haben uns das nationale Ziel gesetzt, die CO_2-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25-30 Prozent auf der Basis von 1987 zu reduzieren. Viele Maßnahmen zu seiner Umsetzung haben wir bereits ergriffen; weitere werden mit Nachdruck vorbereitet.

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in Rio ihre Zielsetzung erneut bekräftigt, die CO_2-Emissionen gemeinschaftsweit bis zum Jahre 2000 zu stabilisieren. Deutschland tritt für die Einführung einer CO_2-/Energie-Steuer als ein wichtiges Instrument im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie ein.

Bundeskanzler Kohl hat in Rio de Janeiro zur ersten Vertragsstaatenkonferenz der Klimakonvention nach Deutschland eingeladen. Wir würden uns freuen, wenn die Generalversammlung unsere Einladung unterstützt. Die Konferenz soll die Umsetzung der Konvention voranbringen und ihre Fortentwicklung und Verschärfung einleiten.

Auch für die Konvention zur Biologischen Vielfalt sollten wir beim nächsten Treffen des UNEP-Verwaltungsrats Maßnahmen zur schnellen Umsetzung vereinbaren. Wir begrüßen und unterstützen die hier von UNEP-Exekutivdirektor Dr. Tolba bereits eingeleiteten Schritte sowie die Unterstützung durch die Globale Umweltfazilität (GEF).

Wir werden unsere Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern sowie den Staaten im Osten für eine schnelle Umsetzung dieser Konventionen verstärken. Dazu werden wir 1993 insgesamt 10 Mill DM zusätzlicher Mittel für Sofortprogramme für beide Konventionen einsetzen, in Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern.

Um bis 1994 die Wüstenkonvention auszuhandeln, werden wir die Einsetzung eines zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses durch diese Generalversammlung unterstützen. Die gleiche Priorität messen wir dem Schutz des Wassers, insbesondere des Trinkwassers, bei.

Zweitens: Umsetzung und Fortentwicklung der Waldprinzipien

Wir haben mit den Waldprinzipien in Rio eine gute Grundlage für wirkungsvolle Maßnahmen zu Bewirtschaftung, Schutz und nachhaltiger Entwicklung der Wälder weltweit geschaffen. Es gilt nunmehr, diese Grundsätze national umzusetzen und unsere internationale Zusammenarbeit daran auszurichten. Ich bin davon überzeugt, daß wir auf dieser Basis in der Kommission für nachhaltige Entwicklung einen konstruktiven Dialog zur Umsetzung, Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Prinzipien mit Blick auf weitere internationale Vereinbarungen führen werden.

Drittens: Neue Formen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

Stärkung und Nutzung des eigenen Entwicklungspotentials, nicht in erster Linie Hilfeleistungen von außen brauchen die Entwicklungsländer, um die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung zu verbessern. Deshalb müssen Handelshemmnisse weiter abgebaut werden, damit durch eine Öffnung unserer Märkte schwächere Volkswirtschaften bessere Chancen für eine nachhaltige Entwicklung aus eigener Kraft erhalten. Wir sind uns einig, welch große Bedeutung dabei dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde zukommt.

Handel und Umwelt ist für uns ein wesentlicher Schwerpunkt künftiger internationaler Zusammenarbeit, besonders in GATT und UNCTAD. Dabei darf es nicht nur um die Vermeidung ungerechtfertigter Handelsbeschränkungen durch umweltpolitische Regelungen gehen. Wenn wir es mit dem in der Rio-Deklaration verankerten Grundsatz der Internalisierung externer Kosten und den Festlegungen der Agenda 21 ernst meinen, müssen wir auch die Handelspolitik auf Umweltver-

träglichkeit und Ressourcenschonung, auf das Ziel nachhaltiger Entwicklung verpflichten.

Viertens: Neue Wirtschafts- und Lebensweise

Unerläßlich für nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweise sind vor allem Änderungen in unserem eigenen Verhalten als Produzenten und Konsumenten. Wir in den Industrieländern tragen hier in Anbetracht unseres überwiegenden Anteils an den weltweiten Umweltbelastungen eine besondere Verantwortung. Nur eine umweltverträgliche Ausrichtung insbesondere der Wirtschafts- und Energiepolitik sowie der Verkehrs- und Agrarpolitik wird zu einer nachhaltigen Entwicklung führen. Ohne die konsequente Durchsetzung einer Kreislaufwirtschaft, in der Produkte von der Herstellung bis zur Entsorgung und damit während ihres gesamten Lebenszyklus auf Umweltverträglichkeit hin bewertet werden, ist eine nachhaltige Entwicklung nicht möglich. Wir setzen in Deutschland insbesondere Maßnahmen der Abfallpolitik ein, um weg von der Wegwerfgesellschaft und hin zu umweltverträglichen Produkten und Produktionsweisen zu kommen.
Die Preise unserer Produkte und Dienstleistungen müssen auch die mit ihnen verbundenen Umweltkosten widerspiegeln. Wir müssen den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente und Marktanreize weiter verstärken. Nur so kann umweltspezifischer technologischer Fortschritt stimuliert werden, um sodann im Rahmen technologischer Zusammenarbeit auch weitergegeben zu werden. Solche Instrumente können darüber hinaus innovative Finanzierungsquellen für Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung sein. Für ein geändertes, umweltverträgliches Verhalten all unserer Bürger sind Erziehung und Ausbildung, Aufklärung und Information wesentliche Voraussetzung. Sie müssen das Bewußtsein fördern und stärken, daß jeder einzelne seinen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung, für unser gemeinsames Überleben auf diesem Planeten erbringen muß. In Anbetracht begrenzter Ressourcen sowie der Armutskluft zwischen Nord und Süd, Ost und West stehen dabei auch das Anspruchs- und Besitzstandsdenken auf dem Prüfstand.

Fünftens: Armutsbekämpfung

Um die Ursachen der Armut zu beseitigen, sind strukturelle Reformen unerläßlich. Dabei geht es um die Schaffung armutsreduzierender wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen auf nationaler wie internationaler Ebene: Partizipation der Bevölkerung und eine enge Verknüpfung mit Umweltschutz und nachhaltiger Ressourcenbewirtschaftung sind die in der Agenda 21 entwickelten neuen Elemente unserer gemeinsamen Strategie für die Armutsbekämpfung. Sie steht als vorrangige Querschnittsaufgabe im Mittelpunkt der deutschen Entwicklungspolitik mit zahlreichen Projekten in allen Fördergebieten.

Sechstens: Bevölkerungspolitik

Ohne eine verantwortungsvolle Bevölkerungspolitik ist nachhaltige Entwicklung nicht zu verwirklichen. Dabei wissen wir: Maßnahmen der Frauenförderung und Familienplanung sind besonders – vielleicht sogar nur dann – wirksam, wenn sie mit Maßnahmen zur Bekämpfung der grundlegenden Ursachen raschen Bevölkerungswachstums, Armut und Unterentwicklung, zu integrierten Programmen verbunden werden. Nur so kann dieser Teufelskreis aufgebrochen werden. Eine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen in den Entwicklungsländern ist dafür unabdingbar. Die Menschen müssen eigenverantwortlich die Größe ihrer Familie bestimmen können.

Siebentens: Technologische Zusammenarbeit, Wissensvermittlung sowie Entwicklung und Ausbau technischer und institutioneller Kapazitäten

Moderne umweltschonende Technologien müssen weltweit vor allem in den Bereichen Energie und Verkehr sowie industrieller und landwirtschaftlicher Produktion verstärkt eingesetzt werden. Die Erweiterung der institutionellen und technischen Kapazitäten – besonders in den Entwicklungsländern – zur Auswahl und Anwendung von geeigneten und angepaßten Technologien ist bereits ein Schwerpunkt der deutschen bilateralen Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeit. Wir begrüßen nachdrücklich das ›Capacity 21‹-Programm des UNDP und haben bereits haushaltsmäßige Vorkehrungen zur Unterstützung dieses Programms getroffen.
Wir befürworten den Aufbau von Technologie-Beratungszentren, gerade auch in Kooperation mit der Industrie. So haben wir ein solches Zentrum für den südostasiatischen Raum in Zusammenarbeit mit Singapur eingerichtet und streben eine vergleichbare Kooperation für den osteuropäischen Raum und die GUS-Staaten an. Wir arbeiten derzeit in der Europäischen Gemeinschaft daran, ein solches Zentrum in Afrika zu errichten.

Achtens: Finanzfragen

Bundeskanzler Kohl hat in Rio unsere Entschlossenheit deutlich gemacht, unserer Verantwortung für die Entwicklungsländer gerecht zu werden. Wir werden trotz der Ausnahmesituation infolge der Vereinigung Deutschlands und unseres großen Engagements für den Wiederaufbau im Osten alle Anstrengungen unternehmen, um den finanziellen Verpflichtungen von Rio gerecht zu werden.
Wir treten weiter für eine Aufstockung des Volumens der Globalen Umweltfazilität (GEF) um das Dreifache bei gerechter Lastenverteilung ein. Die eingeleitete Neustrukturierung der GEF ist zügig abzuschließen. Dabei geht es insbesondere, im Einklang mit der Agenda 21, um eine angemessene Beteiligung der Entwicklungsländer an allen Entscheidungen. Wir halten es für dringend erforderlich, daß bei der 10. Auffüllung des Fonds der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) eine reale Werterhaltung erreicht wird und ein Umweltzuschlag beschlossen wird. Wir sind auch darauf vorbereitet, daß im Rahmen der Schuldendienstvereinbarungen des Pariser Clubs weitere Forderungen aus Entwicklungshilfekrediten erlassen werden, wenn die freiwerdenden Mittel für Maßnahmen zu Schutz und Erhaltung der Umwelt eingesetzt werden.

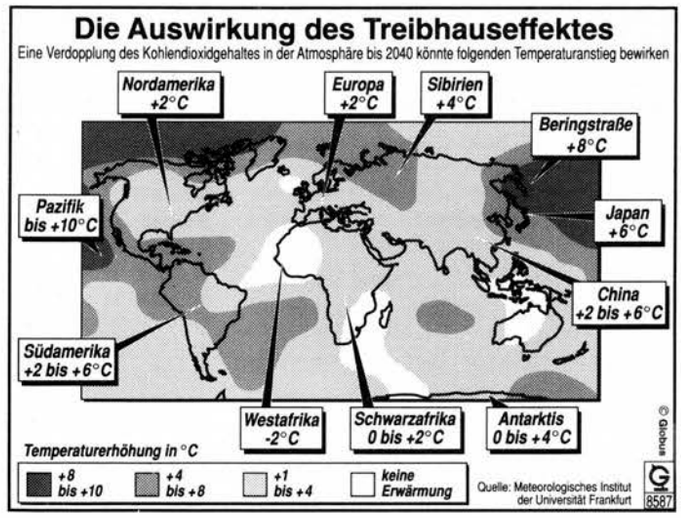

Neuntens: Unsere Hilfe kann immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein

In den Entwicklungsländern wie in den Staaten des Ostens müssen durch eigenverantwortliches Handeln, durch die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen sowie durch demokratische Entwicklung und effektive Verwaltung die eigenen Ressourcen für eine nachhaltige Entwicklung eingesetzt werden. Hier gibt es viele hoffnungsvolle Ansätze. Auch die Beschlüsse der Konferenz der blockfreien Staaten in Jakarta zeigen ermutigende Fortschritte.

Zehntens: Umweltzerstörung ist friedensgefährdend, bedroht die Menschen

Die weiträumige, schwere Zerstörung der Umwelt ist ein Thema, das uns mit Blick auf mögliche künftige Konflikte in Friedens- wie in Kriegszeiten grundsätzlich mit Sorge erfüllt. Wir begrüßen die Arbeiten der Völkerrechtskommission zu einem Tatbestand Umweltverbrechen. Verbrechen wie Völkermord, schwerste Menschenrechtsverletzungen und weitreichende, schwerwiegende Umweltschädigungen müssen vor einem internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden können. Die internationale Staatengemeinschaft muß in die Lage versetzt werden, solche massiven Verletzungen internationalen Rechts zu ahnden. Rio hat uns hier nicht wesentlich vorangebracht. Ich halte deshalb entsprechende weiterführende Beschlüsse der Generalversammlung für erforderlich.
Es erscheint mir dringlich, daß die internationale Staatengemeinschaft auch für den Fall von Umweltunfällen und -katastrophen besser gerüstet ist. Wir brauchen ›Grünhelme‹ als eine schnell verfügbare Einsatzgruppe von freiwilligen Experten aus den verschiedensten Ländern – vergleichbar den ›Blauhelmen‹ der Friedenstruppen der Vereinten Nationen. Diese Experten müssen durch das UNEP kurzfristig abgerufen und sofort vor Ort eingesetzt werden können. Das vom UNEP-Verwaltungsrat 1991 beschlossene und in Genf bereits etablierte Zentrum der Vereinten Nationen für Umweltnotfallhilfe muß mit dieser Zielsetzung nachhaltig gefördert und weiter ausgebaut werden.
Hier zeigt sich erneut: Friedenssicherung und -bewahrung kann dauerhaft nur erreicht werden, wenn auch der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich umfassend einbezogen wird. Dies sind zugleich die Anforderungen an so etwas wie einen weiteren Sicherheitsrat.
Mit der Konferenz von Rio haben wir einen wichtigen Meilenstein gesetzt. Wir werden den Erfolg dieses Ereignisses jedoch nur belegen, wenn wir in einem fortdauernden, dynamischen Prozeß durch weltweite Solidarität und gemeinsames Handeln in globaler Partnerschaft die Grundbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung und damit das Überleben der Menschheit auf diesem Planeten sichern.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Zweiter Golfkrieg: Zwei Jahre danach – Strafaktion zum Jubiläum – Tätigkeit der UN in Irak immer wieder behindert – Landgrenze zwischen Irak und Kuwait definitiv festgelegt (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S.23ff. fort. Vgl. auch Joachim Krause, Neuartiges internationales Regime mit Präzedenzwirkung? Die Kontrolle der irakischen Rüstung durch Vereinte Nationen und IAEA, VN 2/1992 S.46ff.)

Als das neue Jahr begann, rechnete niemand damit, daß sich das Dauerproblem Irak innerhalb von zwei Wochen so verschärfen sollte wie nie zuvor in dieser Form seit dem Ende des Zweiten Golfkriegs vor zwei Jahren. Denn Ende 1992 wirkte die Lage relativ entspannt, sieht man von den Nadelstichen gegenüber den Vereinten Nationen ab, ohne die Saddam Hussein offenbar nicht leben kann. Der letzte solcher Stiche im alten Jahr war die Bedrohung der humanitären Hilfstransporte der Vereinten Nationen ins Kurdengebiet. Auf den dafür eingesetzten Lastwagen explodierte eine Reihe von Sprengsätzen, die nach Überzeugung der UN-Hilfsorganisationen auf Geheiß Bagdads deponiert worden waren. Doch sieht man davon ab, bestand kein Grund, eine größere Krise zu erwarten, weshalb man sich am Sitz der Vereinten Nationen in New York auch ganz auf die anderen Konflikte konzentrierte.

Daß sich die Lage trotzdem so schnell zuspitzte, hat nach Auffassung der meisten Beobachter mit zwei Daten zu tun, die Mitte Januar zusammenfielen. Am 15.Januar 1993 jährte sich zum zweiten Male der Tag, an dem der amerikanische Präsident George Bush den Befehl zur Eröffnung des Zweiten Golfkriegs gegeben hatte, und kurz darauf, am 20.Januar, mußte Bush nach nur einer Amtsperiode das Weiße Haus für seinen Nachfolger Bill Clinton räumen. Sowohl Saddam Hussein wie George Bush scheint dieser Zeitpunkt zum Handeln veranlaßt zu haben: den irakischen Staatschef, weil er offenbar das Bedürfnis hatte, Bush kurz vor dessen Abtritt noch einmal zu provozieren und zugleich zu testen, ob er sich in der Übergangsphase des Präsidentenwechsels in den USA politischen Spielraum verschaffen könnte; den scheidenden US-Präsidenten wiederum (der nach dem für die USA so triumphal abgeschlossenen Golfkrieg fest von seiner Wiederwahl im November 1992 ausgegangen war), weil er das Bedürfnis verspürte, dem verhaßten Gegenspieler in Bagdad, der ihn selbst politisch überlebt hatte, wenigstens noch eine Ohrfeige zu verpassen – mit militärischen Mitteln.

Anfechtbares Vorgehen Washingtons

Saddam Hussein hatte seine Provokation an zwei Fronten gestartet. Die USA forderte er heraus, indem er gleich nach Jahresbeginn radargelenkte Flugabwehrraketen in die Flugverbotszone verlegen ließ, zu der die USA zusammen mit Großbritannien und Frankreich am 26.August 1992 zum Schutz der Schiiten das irakische Territorium südlich des 32.Breitengrads erklärt und damit Irak de facto militärisch dreigeteilt hatten, zumal von ihnen zuvor schon ein Flugverbot über die Gebiete nördlich des 36.Breitengrads verhängt worden war. Mit den Vereinten Nationen wiederum legte sich Saddam Hussein an, indem er am 7.Januar den in Bahrain auf ihre Einreisegenehmigung wartenden Inspektoren der für die Vernichtung der irakischen Massenvernichtungswaffen zuständigen UN-Sonderkommission unannehmbare Bedingungen stellte. Sie waren seine Antwort auf das Ultimatum, das die USA, Großbritannien und Frankreich am 6.Januar Bagdad gestellt und in dem sie Irak aufgefordert hatten, die Flugabwehrraketen innerhalb von 48 Stunden hinter den 32.Breitengrad zurückzuziehen.

Saddam Hussein machte einen schweren taktischen Fehler, als er dieses Ultimatum der drei westlichen Verbündeten im Gegenzug mit einem abermaligen Nervenkrieg um die UN-Inspektoren beantwortete. Denn auf diese Weise vermischte er selbst Vorgänge, die auf Beschlüssen des Sicherheitsrats beruhen, wie die Arbeit der Inspektoren, und solche, für die es kein Mandat des Rates gibt, wie die Flugverbotszonen. Die USA machten sich diesen Fehler Saddam Husseins zunutze und erweckten fortan den Eindruck, als basiere ihr militärisches Handeln auf einer umfassenden Verletzung von Beschlüssen des Sicherheitsrats durch Irak – eine Sichtweise, die von den Medien auch außerhalb der USA weitgehend ungeprüft übernommen wurde. Den ersten militärischen Schritt vollzogen die USA zusammen mit Großbritannien und Frankreich am 13.Januar 1993. Ihre Flugzeuge griffen irakische Flugplätze südlich des 32.Breitengrads an sowie vier mobile Flugabwehrraketen-Batterien, von denen allerdings nur eine getroffen wurde.

Washington berief sich zur Legitimation auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Entschließung 688 vom 5.April 1991 (Text: VN 2/1991 S.77). Mit ihr war Irak unter anderem aufgefordert worden, die Unterdrückung der Minderheiten, namentlich der Kurden und Schiiten, zu unterlassen. Auf ihrer Grundlage wurde von den USA, Großbritannien und Frankreich in der Folge die Schutzzone für die Kurden und später dann die Flugverbotszone nördlich des 36.Breitengrads etabliert. Doch die Resolution 688 nimmt nicht Bezug auf das Kapitel VII der UN-Charta, das die Anwendung von Zwangsmaßnahmen regelt. Deshalb standen die USA in völkerrechtlicher Hinsicht auf schwachen Füßen, als sie sich, freilich mit Unterstützung aus London und Paris wie zunächst auch aus Moskau, auf die Resolution 688 zur Rechtfertigung der Luftangriffe vom 13.Januar beriefen. Mit Erstaunen wurde von UN-Beobachtern registriert, daß UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 14.Januar während einer Pressekonferenz in Paris den USA und ihren beiden Verbündeten umgehend Rückendeckung verschaffte, indem er erklärte, die Luftangriffe stützten sich auf ein Mandat des Sicherheitsrats zum militärischen Eingreifen. Boutros-Ghali nahm dabei auf die Waffenstillstandsresolution – die Entschließung 687 vom 3.April 1991 (Text: VN 2/1991 S.74ff.) – Bezug, obwohl sich die USA auf sie gar nicht in erster Linie berufen hatten. Offenbar bekam Boutros-Ghali anschließend selbst Zweifel an seiner Aussage. Jedenfalls gab er in den darauffolgenden Tagen keine Stellungnahme mehr ab, obwohl der Konflikt jetzt erst richtig eskalierte.

Am 17.Januar griffen nämlich die USA mit Tomahawk-Marschflugkörpern, die wie während des Zweiten Golfkriegs von ihren im Persischen Golf stationierten Seestreitkräften abgeschossen wurden, eine industrielle Produktionsstätte am Stadtrand von Bagdad an, die weitgehend zerstört wurde. Washington erklärte, dort habe Irak Komponenten für atomare und ballistische Waffen hergestellt, was Bagdad bestritt. Bei diesem Angriff berief sich Washington zur Rechtfertigung auf die Verletzung der Waffenstillstandsresolution durch Irak, die auf Kapitel VII der UN-Charta Bezug nimmt, also Zwangsmaßnahmen erlaubt. Damit standen die Vereinigten Staaten jedoch allein da. Frankreich und Großbritannien hatten sich nicht zur Teilnahme an dem Angriff vom 17.Januar entschließen können, weil sie ihn als eine unverhältnismäßig scharfe und damit unangemessene Strafmaßnahme ansahen. Sie nahmen allerdings am folgenden Tag, dem 18.Januar, wieder an Luftangriffen auf irakische Luftabwehrraketenstellungen südlich des 32.Breitengrads sowie auf Radarstellungen nördlich des 36.Breitengrads teil, denen in den folgenden Tagen, auch nach Clintons Amtsübernahme am 20.Januar, eine Reihe weiterer Luftangriffe folgte.

Inzwischen hatte sich allerdings Rußland öffentlich zu distanzieren begonnen, das zunächst den Vereinigten Staaten Rückendeckung gegeben hatte. Auf Grund von Moskauer Erklärungen, das Vorgehen der USA gegen Irak sei überzogen und es bestehe Anlaß für Beratungen des Sicherheitsrats, berief dessen Präsident für den Monat Januar, der japanische UN-Botschafter Yoshio Hatano, schließlich den Rat am

19.Januar zu Konsultationen ein. Da war die Krise aber bereits vorüber, so daß es dem Sicherheitsrat, der auf dem Höhepunkt der Ereignisse untätig geblieben war, nunmehr erspart blieb, Position zu beziehen. Bagdad hatte am selben Tag als »Geste des guten Willens« gegenüber dem neuen US-Präsidenten Clinton eine »Waffenruhe« offeriert und zugleich die UN-Sonderkommission wissen lassen, daß ihre Inspektoren ab sofort wieder wie früher über die Flugroute Bahrain-Bagdad ihre Aufgaben wahrnehmen könnten.
Obwohl während der Konsultationen des Sicherheitsrats am 19.Januar niemand offen Kritik an den Vereinigten Staaten übte, wurde diese außerhalb der Vereinten Nationen sichtbar. Sowohl Frankreich wie Großbritannien gaben jetzt deutlich zu erkennen, daß die USA in ihren Augen zu weit gegangen waren. Aber die auch für die Zukunft interessante Frage, welche Legitimation die Resolutionen 687 und 688 für militärische Strafmaßnahmen ohne Einschaltung des Sicherheitsrats hergeben, blieb ungeklärt, jedenfalls im Sicherheitsrat und im Sekretariat der Vereinten Nationen. Niemand mochte sich mit den USA in diesem Punkt anlegen.

Weiter fehlende Kooperationsbereitschaft

Diese Nachsicht hatte freilich ihre Gründe: Saddam Hussein hatte den Vereinten Nationen das ganze Jahr 1992 hindurch immer wieder Schwierigkeiten gemacht und damit den Boden dafür bereitet, ihm eine Lektion zu erteilen, wie dies dann Präsident Bush zum Abschluß seiner Präsidentschaft tat. Der UN-Generalsekretär faßte dies auf seiner Pariser Pressekonferenz am 15.Januar 1993 in folgende Worte: »Ich war seit fast einem Jahr mit den Irakern in Kontakt, um sie davon zu überzeugen, daß es in ihrem eigenen Interesse ist, die Resolutionen der Vereinten Nationen zu erfüllen, ... um das Embargo und die Lage, in der sie sind, zum Ende zu bringen. Leider war ich nicht erfolgreich. Ich habe keine Erklärung dafür. Ich habe (den stellvertretenden irakischen Ministerpräsidenten) Tarik Aziz mehrfach getroffen, wie auch andere irakische Politiker. Ich habe ihnen erklärt, daß es in ihrem Interesse ist, die Überwachung zu beenden und deshalb die Resolutionen zu respektieren und die Dinge nicht alle 14 Tage oder jeden Monat für uns aufs neue zu komplizieren, sei es im Bereich der humanitären Hilfe, des Transports dieser Hilfe oder bezüglich der Präsenz der Vereinten Nationen zum Schutz der internationalen Hilfsorganisationen, ... aber das Regime in Bagdad hat ein Problem nach dem anderen geschaffen, die ich alle auf friedliche Weise zu lösen versucht habe.«
Die Intransingenz des irakischen Machthabers wurde freilich auch dadurch gefördert, daß Bagdad kein Anreiz gegeben wurde, durch Wohlverhalten vom Sanktionsregime wenigstens teilweise befreit zu werden. Die Politik Präsident Bushs, die dank des dominierenden Einflusses der USA letztlich auch die Haltung der Vereinten Nationen bestimmte, war bis zum Schluß seiner Amtszeit von der Richtschnur geleitet, daß Irak erst dann Aussicht auf eine bessere Behandlung hat, wenn es nicht mehr von Saddam Hussein regiert wird. Es ist dies eine Prämisse, die mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen an sich nicht vereinbar ist. Deshalb war man am Sitz der UN nach Clintons Amtsübernahme auch gespannt, ob und in welcher Weise sich der neue amerikanische Präsident von der Fixierung der US-Politik auf die Person Saddam Husseins lösen wird. In einem Interview mit der ›New York Times‹ sagte Clinton wenige Tage vor seiner Amtseinführung, er sei nicht »besessen« von Saddam Hussein; er glaube an »Reue auf dem Sterbebett«. Wenn Saddam Hussein andere Beziehungen mit den USA wünsche, brauche er nur sein Verhalten zu ändern und die Beschlüsse der UN zu erfüllen. Doch weil solche Aussagen für eine an Präsident Bushs Aussagen gewöhnte amerikanische Öffentlichkeit noch zu schockierend waren, distanzierte sich Clinton am folgenden Tag mehr oder weniger von ihnen.
Welche Gestalt auch immer die Irak-Politik des neuen US-Präsidenten annehmen wird – zunächst einmal schrieben die Vereinten Nationen den bisherigen Kurs unverändert fort. Bei der alle zwei Monate stattfindenden Überprüfung der im August 1990 verhängten Sanktionen sah der Sicherheitsrat am 25.Januar 1993 keinen Anlaß, Erleichterungen zu beschließen (UN-Dok. S/25157; Text: S.39 dieser Ausgabe). Zweimal im Lauf des vergangenen Jahres hatte die irakische Regierung ihren stellvertretenden Ministerpräsidenten und früheren Außenminister Tarik Aziz nach New York geschickt, um bei der routinemäßigen Überprüfung der Waffenstillstandsbedingungen, wie sie die Resolution 687(1991) definiert, deren umfassende Erfüllung zu reklamieren. Beide Male, am 11. und 12.März sowie am 23. und 24.November 1992, stellte der Präsident des Sicherheitsrats in öffentlichen Erklärungen (S/23699, S/23709, Text: VN 2/1992 S.70ff. und S.73f.; S/24836, S/24839, S/24843, Text: S.35ff. dieser Ausgabe) fest, daß von solch einer Erfüllung nicht die Rede sein könne.
Irak ist also zwei Jahre nach dem Golfkrieg nicht weiter gekommen in seinem Bemühen, sich von den Fesseln des Sanktionsregimes zu befreien, obwohl man in der für die Erfassung und Zerstörung der irakischen Massenvernichtungswaffen zuständigen UN-Sonderkommission einräumt, daß diese wichtige Aufgabe inzwischen zu 90 Prozent bewältigt sei. Angesichts der Schwierigkeiten, die Bagdad der Sonderkommission und ihren Inspektionsteams immer wieder macht, konnte es aber dafür bisher keine politische Dividende einheimsen. Den größten dieser Zwischenfälle hatte es im Juli des vergangenen Jahres gegeben, als die irakische Regierung ein Inspektionsteam 22 Tage lang nicht ins Landwirtschaftsministerium in Bagdad ließ, in dem die Sonderkommission relevante Unterlagen über ballistische Raketen vermutete. Als das von dem Deutschen Achim Biermann geleitete Team schließlich am 26.Juli Zugang erhielt, fand es kein verdächtiges Material vor, konnte freilich nicht ausschließen, wie Biermann am 4.August vor der Presse in New York berichtete, daß dieses insgeheim weggeschafft worden war. Die Sonderkommission hat noch immer den Verdacht, daß Irak im Bereich der ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern, die unter die Zerstörungsauflagen fallen, nicht alles offenbart hat.
Obwohl auch hinsichtlich des früheren atomaren Waffenprogramms Iraks noch immer einige Fragen ungeklärt sind, scheint in den anderen Bereichen der Massenvernichtungswaffen die Erfassung und Zerstörung gut vorangeschritten zu sein. Zumal bei den C-Waffen läuft alles nach Plan. In Muthanna, dem bedeutendsten C-Waffen-Depot Iraks, wurden von den Irakern unter Aufsicht der UN-Sonderkommission zwei

Die zögernde und unvollständige Erfüllung der Bagdad gemachten Auflagen festzustellen sah sich der Sicherheitsrat mehrfach genötigt, so am 24.November 1992. Tarik Aziz, dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks (hier beim Betreten des Sitzungssaales), gelang es bei dieser Gelegenheit nicht, den Rat umzustimmen.

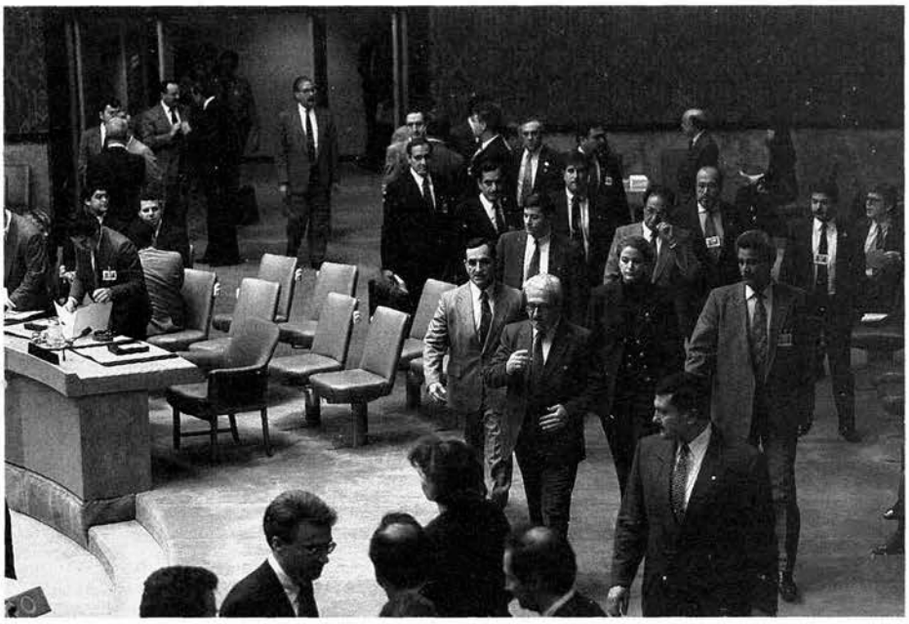

Zerstörungsanlagen gebaut, die seit Spätsommer 1992 in Betrieb sind. Ein Ende der Inspektionen durch die UN-Experten ist dennoch nicht abzusehen, vor allem auch deshalb, weil zu ihren Aufgaben auch die sogenannte Langzeitkontrolle gehört, die sicherstellen soll, daß Irak in Zukunft nicht neue Massenvernichtungswaffen produziert oder erwirbt. Noch immer sträubt sich die Regierung in Bagdad gegen viele Elemente dieser Langzeitkontrolle, die in der Tat auch mit einer intensiven Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes verbunden ist. Bisher hat Bagdad auch noch keine Auflistung all jener ausländischen Firmen bereitgestellt, die Irak beim Erwerb und der Herstellung von Massenvernichtungswaffen geholfen haben. Trotzdem sind der UN-Sonderkommission auf Grund der vielfältigen Inspektionen seit dem Sommer 1991 die meisten Zulieferfirmen bekannt.

Angriffe auf UN-Wachen

Bei der humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung Iraks, und besonders für die von der Regierung unterdrückten Kurden sowie Schiiten im Norden respektive Süden des Landes, gab es im Jahr 1992 große Probleme. Das von den Vereinten Nationen mit Bagdad erstmals dafür am 18.April 1991 (S/22513) ausgehandelte und am 24.November 1991 verlängerte Abkommen (›memorandum of understanding‹) lief am 30.Juni 1992 aus. Die irakische Regierung benutzte dies in den Sommermonaten als Hebel, um andere Forderungen durchzusetzen. Dabei kam es mehrfach zu Attacken auf die Wachleute der Vereinten Nationen, welche zum Schutz der Hilfskonvois eingesetzt sind. Am 16.Juli wurde sogar ein Wachmann im Kurdengebiet bei Dohuk getötet. Am 25.September 1992 beklagten die Außenminister der fünf Ständigen Mitglieder des Rates in einer am Rande der UN-Generalversammlung abgefaßten Erklärung (S/24587) die unzumutbare Behandlung der UN-Mitarbeiter in Irak. Schließlich konnte Jan Eliasson, der für die Hilfsaktivitäten zuständige Untergeneralsekretär, eine Neuauflage des Memorandums mit einer Laufzeit bis zum 30.März 1993 unter Dach und Fach bringen, das für die Hilfsaktionen wieder eine festere Basis schuf. Doch schon im November sorgte die eingangs geschilderte Behinderung von Hilfstransporten ins Kurdengebiet für neue Probleme. Max van der Stoel, der Irak-Beauftragte der UN-Menschenrechtskommission, hatte bereits am 11.August 1992 im Sicherheitsrat vor der sich rapide verschlechternden Versorgungslage für Kurden und Schiiten gewarnt und Hungerkatastrophen für den Winter prophezeit, die freilich bisher nicht sichtbar wurden. Der größte Teil der 18 Millionen Iraker wurde von der Regierung immerhin so versorgt, daß katastrophenähnliche Zustände ausblieben. UN-Studien ergaben, daß die Nahrungsmittel, welche die Regierung zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stellt, Erwachsenen rund 1400 Kalorien zuführen, die mit privaten Zukäufen auf das Existenzminimum von rund 2000 Kalorien aufgestockt werden. Anfang Januar 1993 kündigte die Regierung sogar eine Erhöhung der Nahrungsmittelrationen um 20 Prozent an.

In der Weltorganisation ist man immer wieder erstaunt, wie Saddam Hussein nicht nur die Versorgung des Landes, sondern vor allem auch den Wiederaufbau nach dem Zweiten Golfkrieg trotz der Sanktionen schafft. Zu den bemerkenswerten Aufbauleistungen gehört die Reparatur fast aller 134 Brücken, die während des Krieges zerstört wurden, aber auch die Arbeit an dem 350 Kilometer langen, zwischen Euphrat und Tigris gelegenen Kanal, der sich von Bagdad bis zum Persischen Golf erstreckt und unter anderem der Bewässerung und Fruchtbarmachung riesiger Flächen dienen soll. Obwohl Irak nicht über seine beträchtlichen Auslandsguthaben verfügen kann, die der Sicherheitsrat mit seiner Resolution 778 (Text: S.34f. dieser Ausgabe) am 2.Oktober 1992 unter Beschlag nahm, nachdem sie seit Beginn der Golfkrise im August 1990 in den Depositarstaaten eingefroren waren, hat das Land noch immer Deviseneinnahmen, vor allem aus Ölverkäufen. UN-Experten schätzen sie auf 350 bis 500 Mill US-Dollar im Jahr 1992. Davon stammt der größte Teil aus Ölausfuhren nach Jordanien, die trotz des Sanktionsregimes erlaubt sind. Mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geld hat Irak laut Statistik des dafür zuständigen Sanktionsausschusses des Sicherheitsrats in der ersten Jahreshälfte 1992 über 3 Millionen Tonnen Nahrungsmittel importiert, aber auch andere Güter, von 100 000 Paar Jeans bis zu einer Million Kugelschreibern.

Noch immer steht eine Vereinbarung über die teilweise Lockerung des Ölausfuhrverbots durch die Vereinten Nationen aus, wie sie die Resolutionen 706 vom 15.August sowie 712 vom 19.September 1991 (Text: VN 6/1991 S.214f. und S.217) offerieren. Mehrfach hat es darüber Verhandlungen mit Irak gegeben, doch ohne Resultat. Bagdad würde von den Erlösen dieser Ölexporte bis zu einem Marktwert von 1,6 Mrd Dollar keinen Cent sehen. Die Vereinten Nationen würden die Einkünfte für verschiedene Zwecke verwenden. Deshalb versucht Saddam Hussein, ohne eine solche Absprache über die Runden zu kommen. Einen Gegenvorschlag, den er einbrachte, lehnten die UN ihrerseits ab: er sah vor, daß Irak Öl im Wert von 4 Mrd Dollar innerhalb eines Halbjahreszeitraums exportieren darf. Die Einnahmen sollten zwar auf ein Treuhandkonto der Weltorganisation gehen, doch sollte Irak das Recht haben, davon Nahrungsmittel, Medizin und andere Versorgungsgüter zu kaufen, ohne daß ein Teil der Gelder für Wiedergutmachung sowie die Bezahlung der UN-Sonderkommission verwendet würde, wie dies der Sicherheitsrat mit seinen Beschlüssen vorgesehen hatte. Bagdad versuchte vergeblich, seinen Vorschlag dadurch attraktiver zu machen, daß es dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz 5 vH der Einnahmen zukommen lassen wollte und weitere Prozentanteile für humanitäre Hilfe in Somalia, Bosnien-Herzegowina und anderen Konfliktgebieten in Aussicht stellte.

Anlaß für Reibereien bot im vergangenen Jahr schließlich auch die Festlegung der endgültigen Grenze zwischen Irak und Kuwait. Eine 15köpfige, vom Sicherheitsrat eingesetzte Grenzkommission legte im Juli das Resultat zwecks Markierung der Grenzlinie zu Lande vor, während die Seegrenze noch zu bestimmen ist. Mit seiner Resolution 773 (Text: S.33f. dieser Ausgabe) bekräftigte der Sicherheitsrat am 26.August 1992 die Unverletzlichkeit der neuen Grenzen zwischen diesen beiden Ländern. Die durch die geringfügigen Grenzveränderungen zu Lasten Iraks notwendig gewordene Räumung irakischer Polizeiposten sorgte Anfang Januar 1993 kurzfristig für Aufregung. Irak zog schließlich die in Frage stehenden Polizeiposten zurück. Zugleich gab es aber in Bagdad offizielle Erklärungen, in denen abermals von Kuwait als der 19.Provinz Iraks gesprochen wurde.

Jürgen Kramer □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Bericht zu Auslandsdirektinvestitionen – ›Lokomotiven des Wachstums‹ – Neue Förderungsfazilität vorgeschlagen – Politische Folgerungen (2)

(Vgl. auch Ernst-Otto Czempiel, Die Reprivatisierung der Weltwirtschaft. Die Vereinten Nationen und die transnationalen Unternehmen, VN 5/1989 S.149ff.)

Die einschneidenden weltpolitischen Veränderungen der letzten Jahre, die letztlich im Scheitern eines bestimmten politisch-ökonomischen Ansatzes begründet sind, haben ihrerseits zur Öffnung von zahlreichen ehemals ›sozialistischen‹ Staaten und Entwicklungsländern für die Marktwirtschaft und, damit einhergehend, das private Unternehmertum geführt. Dieser Wandel und die mit ihm verbundenen Übergangsprobleme werden die neunziger Jahre dieses Jahrhunderts nachhaltig prägen.

In der weltwirtschaftlichen Entwicklung kommt den transnationalen Unternehmen (TNC) nicht erst vor diesem Hintergrund eine herausragende Bedeutung zu. Diese dürfte potentiell noch wachsen, vergegenwärtigt man sich die Kapazitäten der TNC in den Bereichen Privatisierung, Forschung und Entwicklung und schließlich bei der Verbreitung von Organisations- und Managementkenntnissen. Zur gleichen Zeit führen die Änderungen in der Struktur der Weltwirtschaft zu einem wachsenden Interesse politischer Entscheidungsträger an ausländischen Direktinvestitionen und am möglichen Beitrag von TNC zu der Entwicklung ihrer Gastländer.

Serie von Berichten

Innerhalb der Vereinten Nationen befaßte sich bisher das Zentrum für transnationale Unternehmen (Centre on Transnational Corporations, CTC) mit der grenzüberschreitenden Tätigkeit dieser Unternehmensform. Es verdankte seine Errichtung Mitte der siebziger Jahre eigentlich der

Skepsis der Entwicklungsländer gegenüber dem Wirken von Wirtschaftsgiganten, die so gut wie immer in westlichen Ländern ansässig waren und, ausschließlich dem Eigeninteresse verpflichtet, mehr als Ausbeuter denn als Partner ihres Gastlandes galten. Nicht zuletzt durch seinen Beitrag zu einem besseren Verständnis der Tätigkeit der TNC und zum Ausbau der Verhandlungskapazitäten der Entwicklungsländer beim Umgang mit diesen ausländischen Unternehmen gelang es dem CTC, Mißtrauen auf beiden Seiten abzubauen und zum Interessenausgleich beizutragen. Damit wuchs das CTC, das bei der von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali im Frühjahr 1992 vorgenommenen Umstrukturierung des Sekretariats der Vereinten Nationen in die *Abteilung für transnationale Unternehmen und Management* (Transnational Corporations and Management Division, TCMD) der neugeschaffenen Hauptabteilung Wirtschafts- und Sozialentwicklung umgewandelt wurde, seinerseits in eine Vermittlerrolle im Zuge der marktwirtschaftlichen Öffnung hinein.

1973 erschien die Studie der Vereinten Nationen über transnationale Unternehmen in der Weltentwicklung (Multinational Corporations in World Development, UN Publ. E.73.II.A.11). Danach legte das seit 1975 tätige CTC alle fünf Jahre ausführliche Überblicke über die weltweiten und für die Weltwirtschaft relevanten Tätigkeiten der TNC vor. Die vierte und letzte Ausgabe dieser Serie erschien 1988 (Transnational Corporations in World Development: Trends and Prospects, UN Publ. E.88.II.A.7). Die in den achtziger Jahren zunehmende Bedeutung von Auslandsdirektinvestitionen und die Herausbildung eines integrierten internationalen Produktionssystems ließen es – neben der sich im Verband der Vereinten Nationen rasch verbreitenden Tendenz zur Herausgabe von themenorientierten Jahresberichten, die 1978 mit dem ›Weltentwicklungsbericht‹ der Weltbank eingesetzt hatte – geraten erscheinen, die Beobachtungen und Analysen in jährlichem Rhythmus zu verbreiten. Dementsprechend legte das CTC 1991 den ersten *Weltinvestitionsbericht* (World Investment Report 1991. The Triad in foreign direct investment, UN Publ. E.91.II.A.12) vor, der sich mit dem Phänomen der Herausbildung der wirtschaftlichen ›Triade‹ – sie besteht aus den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, Japan und den Vereinigten Staaten – und der Gruppierung der Entwicklungsländer um jeweils einen dieser Machtblöcke, die für sie eine wesentliche Quelle von Investitionen darstellen, auseinandersetzte.

Der Weltinvestitionsbericht ist in drei Teile gegliedert. Im ersten werden die gegenwärtigen Trends bei den Auslandsdirektinvestitionen und die Entwicklungen im entsprechenden politischen Umfeld aufgezeigt. Der zweite Teil befaßt sich mit einem speziellen Thema und analysiert dieses eingehend. Im Unterschied zu den im Fünfjahresturnus erschienenen Überblicksveröffentlichungen, in denen alle Aspekte der Aktivitäten der TNC und ihrer Auswirkungen behandelt wurden, konzentriert sich der Weltinvestitionsbericht in jedem Jahr auf einen anderen Themenschwerpunkt, der aktuell und relevant für politische Entscheidungen sein soll. Im dritten Teil werden die sich aus den ersten beiden Teilen ergebenden politischen Empfehlungen vorgetragen und erörtert, wobei den Problemen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit gilt.

TNC und Wirtschaftswachstum

Auslandsdirektinvestitionen – ein (nicht ganz perfekter) Maßstab für die Investitionstätigkeit transnationaler Unternehmen – haben im Zeitraum zwischen 1985 und 1990 so stark zugenommen wie nie zuvor und dabei das Wachstum des Bruttosozialprodukts und der Exporte übertroffen. Allein im Jahre 1990 sind 225 Mrd US-Dollar im Ausland investiert worden. Der weltweite Bestand an Auslandsdirektinvestitionen wird inzwischen auf 1,7 Billionen Dollar geschätzt. Der weltweite Umsatz ausländischer Niederlassungen transnationaler Unternehmen wird auf 4,4 Billionen Dollar veranschlagt und ist damit höher als die Waren- und Dienstleistungsexporte zusammen. Die mehr als 35 000 TNC sind daher zur wichtigsten Quelle der Belieferung von Auslandsmärkten mit Gütern und Dienstleistungen geworden. Der Hauptanteil der Auslandsdirektinvestitionen konzentriert sich auf die schon genannte ›Triade‹.

Die Vorteile, die aus Auslandsdirektinvestitionen gezogen werden können, werden nunmehr auf breiter Front anerkannt. Dies ist unter anderem daran erkennbar, daß 80 von 82 Änderungen in den Auslandsdirektinvestitionen betreffenden Politikmaßnahmen, die 1991 in 32 Ländern eingeführt wurden, in Richtung stärkerer Liberalisierung gingen.

Eine Analyse des Einflusses der TNC auf die Entwicklungsländer ist unumgänglich. Der Mitte Juli letzten Jahres in New York vorgelegte *Weltinvestitionsbericht 1992* (World Investment Report 1992. Transnational Corporations as Engines of Growth, UN Publ. E.92.II.A.19) dokumentiert und analysiert die Rolle transnationaler Unternehmen hinsichtlich der Förderung des Wachstums in den Entwicklungsländern. TNC können dabei auf vier Ebenen einen entscheidenden Beitrag leisten: Kapitalbildung, Technologietransfer, Humankapitalentwicklung und Handel.

Die Investitionen von TNC, so der Bericht, tragen in den Gastländern zur Kapitalbildung bei, insbesondere in Schlüsselindustrien, wo in vielen Fällen eine erhebliche Beteiligung vorliegt. TNC sind nicht nur für die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren verantwortlich (einschließlich der Entwicklung umweltverträglicher Technologien), sondern auch für den Technologietransfer in ihre Gastländer. Die Unternehmen können auch das Niveau der Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gastländern durch die Schaffung von Arbeitsplätzen für die dortige Bevölkerung durch Ausbildungsmaßnahmen und durch die Humankapitalentwicklung verbessern. Im Handel können die TNC den Gastländern helfen, ihren Binnenmarkt auszuweiten und von Lern- und Demonstrationseffekten zu profitieren. Zusammengenommen haben diese verschiedenen Einflußebenen der TNC eine noch stärkere Auswirkung auf das Wachstum. In der Tat ist es dieser Synergieeffekt der Tätigkeiten der TNC, der in Entwicklungsländern beobachtet werden kann und der die Kennzeichnung der transnationalen Unternehmen als »Lokomotiven des Wachstums« rechtfertigt.

Nichtsdestoweniger sind mit wenigen Ausnahmen, etwa der Singapurs, Auslandsdirektinvestitionen in den meisten Entwicklungsländern eher unbedeutend, insbesondere wenn man das Verhältnis von Auslandsdirektinvestitionen und Bruttoinlandskapitalbildung betrachtet. Tatsächlich empfängt die überwältigende Mehrheit der Entwicklungsländer nur rund ein Drittel jener Auslandsdirektinvestitionen, die insgesamt den Entwicklungsländern zufließen; die verbleibenden zwei Drittel fließen in nur zehn Entwicklungsländer (hauptsächlich die sogenannten Schwellenländer Asiens und Lateinamerikas). Insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder laufen daher Gefahr, immer mehr an den Rand gedrängt zu werden. Es scheint, daß – mit Ausnahme von Auslandsdirektinvestitionen im Bereich der Bodenschätze – tatsächlich ein gewisses Entwicklungsniveau der Länder notwendig ist, um Auslandsdirektinvestitionen anzuziehen.

Obwohl das Investitionsverhalten der TNC die Mehrzahl der Entwicklungsländer unberücksichtigt läßt, sind transnationale Unternehmen häufig in Schlüsselindustrien von großer Bedeutung, wo sie einen hohen Anteil des Gesamtumsatzes, der Exporte, der Vermögenswerte, der Gewinne und der Wertschöpfung ausmachen.

Auslandsdirektinvestitionen nicht der einzige Maßstab

Von diesem Blickwinkel her gesehen, sind Investitionen per se kein geeigneter Maßstab, um die Bedeutung der TNC zu messen, da nicht der gesamte Bereich ihrer Aktivitäten eingeschlossen ist. Um den Beitrag dieser Unternehmen zum Wachstum der Volkswirtschaft besser zu bewerten, ist es deshalb notwendig, eine ganze Reihe von anderen Elementen, wie zum Beispiel ihre Verbindung zur Inlandsindustrie (lokale Versorgung, Zulieferer) und ihre Bedeutung für den Prozeß der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Gastländern mit in Betracht zu ziehen.

Obwohl TNC den notwendigen Anschub für das Wirtschaftswachstum geben können (und dies auch tun), garantiert ihr Vorhandensein allein keine erhöhte Wachstumsrate. Es muß eine Reihe von wirtschaftlichen Bedingungen – wie das Vorhandensein einer inländischen Unternehmerklasse, ein Mindestmaß an Bildung und andere Voraussetzungen – erfüllt sein, um Auslandsdirektinvestitionen nicht nur anzuziehen, sondern um auch sicherzustellen, daß transnationale Unternehmen durch ihre Verbindungen zur inländischen Industrie zum Wachstum beitragen können. Daneben ist auch ein günstiger innen-

politischer Rahmen eine notwendige Voraussetzung für das Gastland, um in vollem Maße vom Beitrag der TNC zu profitieren. Die vielschichtige Natur transnationaler Unternehmen führt zu einer Reihe wichtiger Folgerungen für die Politik in den Gastländern. Angesichts der Tatsache, daß TNC im Bereich des Handels, der Investitionen und der Technologie- und Humankapitalentwicklung besonders aktiv sind und dort einen erheblichen Beitrag leisten können, muß – folgt man dem Gedankengang des Weltinvestitionsberichts – die Politik des Gastlandes in einer Art und Weise formuliert werden, die diese verschiedenen Wachstumskanäle zusammenführt. Dabei machen die Interdependenz und Interaktion zwischen den einzelnen Wachstumsfeldern einen integrierten politischen Ansatz unumgänglich, in den das wachstumsfördernde Potential transnationaler Unternehmen mit einbezogen werden muß, damit die Ziele der Gastländer erreicht werden können. Der Weltinvestitionsbericht 1992 zeigt auf: »Während TNC Lokomotiven des Wachstums sein können, sind es die Regierungen der Gastländer, die die Schienen legen und die Signale geben, die als Teil eines ganzen Systems sowohl die Geschwindigkeit als auch die Richtung bestimmen, in der sich die Lokomotiven bewegen. Es ist daher die Interaktion zwischen den Regierungen und den TNC und ihre Beziehung zum inländischen Privatsektor, die das Modell von Wachstum und Entwicklung in den Gastländern bestimmt.« (S.261)

Obwohl die Entwicklungsländer Maßnahmen zur Liberalisierung ihrer Verfahren hinsichtlich der Auslandsdirektinvestitionen ergriffen haben, sind ihre Bemühungen, ihren Anteil am Weltvolumen der Auslandsdirektinvestitionen zu erhöhen, bisher erfolglos geblieben. Es könnte daher nützlich sein, die gegenwärtigen Maßnahmen zur Förderung von Auslandsdirektinvestitionen in den Ursprungsländern sowie die schon bestehenden bilateralen und multilateralen Bemühungen noch einmal zu überprüfen und sie gegebenenfalls auszuweiten. Erhöhte Transparenz im Bereich der Auslandsdirektinvestitionspolitik seitens der Gastländer und die Weitergabe von Informationen über Änderungen in diesem Bereich sowie ein freiwilliger Überprüfungsmechanismus sowohl seitens der Regierung des Gastlandes als auch seitens einer neuzuschaffenden internationalen Institution wären wichtige Maßnahmen zur Stärkung der innenpolitischen Rahmenbedingungen für Auslandsdirektinvestitionen. Darüber hinaus könnte die Errichtung einer derartigen multilateralen Einrichtung für Auslandsdirektinvestitionen im Hinblick auf die Möglichkeit der Gewährung von Krediten für Entwicklungsländer in diesem Bereich in Betracht gezogen werden. Die Kreditvergabe durch eine solche neue Einrichtung würde sich beträchtlich von den traditionellen Entwicklungshilfekrediten unterscheiden. Ein (im Weltinvestitionsbericht angeregtes) Auslandsdirektinvestitions-Institut könnte aus einem Kapitalinvestitionsfonds bestehen, der den Entwicklungsländern Kredite zur Errichtung von Exportabwicklungszonen sowie von Wissenschafts- und Dienstleistungsparks gewährt, und darüber hinaus einen Fonds zur Finanzierung anderer Aktivitäten, wie zum Beispiel Studien zur Länderanalyse, und zur Förderung von Kontakten zwischen ausländischen Investoren und Unternehmen im Gastland enthalten. Eine besondere Abteilung der Einrichtung könnte sich der Förderung von Auslandsdirektinvestitionen von Entwicklungsländern widmen.

Der Aufstieg transnationaler Unternehmen zu bedeutenden Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung hat grundlegende Änderungen in den bestehenden politischen Praktiken und internationalen institutionellen Abkommen zur Folge. Gegenstück zu den existierenden handelsbezogenen Investitionsmaßnahmen – auf das Investitionsverhalten gerichtete Politikmaßnahmen, die den Handel beeinflussen – sind investitionsbezogene Handelsmaßnahmen, also auf den Handel gerichtete Politikmaßnahmen, die Auslandsdirektinvestitionen beeinflussen. Solche investitionsbezogenen Handelsmaßnahmen schließen Vereinbarungen über Handelsquoten und freiwillige Selbstbeschränkungsabkommen – zum Beispiel führte die freiwillige Selbstbeschränkung von Exporten seitens Japans zu erhöhten Investitionen der japanischen Autoindustrie in den Vereinigten Staaten, um ihren Marktanteil zu erhalten oder auszubauen –, regionale Freihandelszonen, die Erhebung von Zöllen oder quantitative Importrestriktionen und Exportkontrollen ein. Diese investitionsbezogenen Handelsmaßnahmen haben einen beträchtlichen positiven (oder negativen) Einfluß auf die Ströme der Auslandsdirektinvestitionen, obwohl sie auf den Handel und nicht auf Investitionen abzielen.

Wenngleich der allgemeine Trend in Richtung einer stärkeren Liberalisierung geht, interveniert die Mehrzahl der Gastländer im Bereich der Auslandsdirektinvestitionen noch immer durch die Begrenzung oder den Ausschluß ausländischer Beteiligungen in bestimmten Industrien, durch die Einführung von Restriktionen (wie beispielsweise eine im voraus bestimmte Exportmenge) oder die Festlegung eines Mindestanteils aus lokaler Produktion.

In einer von unvollkommenen Märkten geprägten Welt ist Raum für eine sozusagen strategische Auslandsdirektinvestitionspolitik, um langfristige Vorteile für die Gastländer zu erreichen und die aus Investitionen resultierenden Gewinne von Ausländern zu einem nicht unerheblichen Teil in die Gastländer zurückzuführen, auch wenn eine solche Politik kurzfristig Kosten auferlegt.

Die im Wandel begriffene Weltwirtschaft bringt eine Reihe von Fragen mit sich, die auf internationaler politischer Ebene behandelt werden müssen. Die internationale Produktion transnationaler Unternehmen und die daraus resultierende Integration der verschiedenen Volkswirtschaften durch ihre Aktivitäten auf Produktionsebene werden zu Schlüsselcharakteristika der neuen Weltwirtschaft und verlangen nach neuen politischen Antworten. Es gibt ein stärker werdendes Bedürfnis nach einem internationalen Kontrollmechanismus für die internationale Produktion, vielleicht durch eine Institution, die sich nicht nur mit Fragen der Auslandsdirektinvestitionen befaßt, sondern auch mit der Handels-, der Technologie-, der Wettbewerbspolitik und mit restriktiven Geschäftspraktiken. Eine solche Institution könnte ein Forum zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten sein, die Auslandsdirektinvestitionen betreffen, und zugleich die Politik der Regierungen und TNC beobachten. Als solche würde sie zur Schaltstelle für die Harmonisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, die zunehmend durch die internationale Produktion transnationaler Unternehmen geprägt werden.

Persephone Economou □

Sozialfragen und Menschenrechte

Anti-Folter-Konvention: 6.–9.Tagung des Expertengremiums – Erstmals Individualbeschwerde für zulässig erklärt – Erstbericht Deutschlands (3)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1991 S.145ff. fort. Text der Konvention: VN 1/1985 S.31ff.)

Die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention) erfreut sich nach zwischenzeitlichem Stillstand wieder einer ständig steigenden Mitgliederzahl. Seit ihrer Verabschiedung durch die Generalversammlung am 10.Dezember 1984 ist sie von 70 Staaten ratifiziert worden. 29 von ihnen haben auch die Zuständigkeit des zehnköpfigen *Ausschusses gegen Folter (CAT)* zur Überprüfung von Beschwerden eines anderen Mitgliedstaates anerkannt, 28 seine Zuständigkeit für Individualbeschwerden (Stand bei Ende der 9.Tagung).

6.Tagung

Die 6.Tagung des Expertengremiums (22.4.–3.5.1991 in Genf) war gekennzeichnet vom Optimismus des Ausschusses angesichts der Demokratisierungstendenzen in Panama, Chile und Algerien, deren Berichte zur Prüfung vorlagen. Über den Vorschlag Costa Ricas für ein Zusatzprotokoll fand ein erster Gedankenaustausch statt. Die Idee, der Ausschuß solle nach dem Vorbild des Europäischen Ausschusses zur Verhinderung von Folter zur Besichtigung von Haftanstalten befugt werden, stieß zwar überwiegend auf positive Resonanz, jedoch wurden Bedenken hinsichtlich seiner Realisierbarkeit angesichts der Finanzlage der UN geäußert.

Panama bemüht sich seit dem Ende der zwanzigjährigen Militärdiktatur im Dezember 1989 um eine Bestrafung von Folterern und einen Schutz der Gefangenen durch unabhängige ärztliche und richterliche Untersuchungen bei behaupteter Folter. Darüber hinaus hat mittlerweile fast

die Hälfte der Polizeikräfte an Kursen über Menschenrechte und ordnungsgemäße polizeiliche Verfahren teilgenommen.
Chile, das einen vom Ausschuß 1989 angeforderten Zusatzbericht vorlegte, berichtigte seinen Erstbericht, in dem die Militärregierung zu verschleiern versucht hatte, daß Folter politischer Gefangener institutionalisierte Praxis gewesen war. Durch eine Reihe von legislativen Maßnahmen und Strafverfolgung konnte ein bedeutender Rückgang von Folter erreicht werden. Da sich die Zusammensetzung der Polizei jedoch nicht geändert hat, äußerte sich der Ausschuß besorgt über die noch bestehende Möglichkeit, Gefangene bis zu zehn Tagen ohne Verbindung mit der Außenwelt festzuhalten.
In *Algerien*, das sich zum Zeitpunkt der Tagung auf dem Weg zu einem Mehrparteiensystem befand, stand die Herstellung von Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz im Vordergrund. Die Fragen einzelner Ausschußmitglieder betrafen Fälle von Konventionsverletzungen durch Auslieferung in Folterstaaten und die Zustände in den algerischen Gefängnissen; außerdem wurden die Auswirkungen einer Ausrufung des Notstandes ausgelotet.

7. Tagung

Auf der 7.Tagung (11.–21.11.1991 in Genf) stand die Notwendigkeit im Vordergrund, Folter als eigenen Straftatbestand zu sanktionieren, um einen umfassenden strafrechtlichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sah der Ausschuß verschiedentlich Anlaß zu betonen, daß Folter unter keinen Umständen gerechtfertigt sein kann.
Der Zusatzbericht *Ecuadors* stellte die Bemühungen des Landes bei der Bekämpfung der Folter dar, darunter die Auflösung einer berüchtigten Polizeitruppe, die Einsetzung einer Sonderkommission zur Behandlung von Beschwerden und die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes Gefangener. Der Ausschuß sah allerdings noch bedenkliche Lücken, insbesondere bei der Überwachung der Armee, der vollständigen Rehabilitierung von Folteropfern und wegen der Möglichkeit, sich unter Berufung auf den Befehl eines Vorgesetzten oder auf ›legitime Gründe‹ zu rechtfertigen.
Die Diskussion über den Bericht *Großbritanniens* konzentrierte sich auf die Situation in Nordirland. Dabei wurde insbesondere kritisiert, daß das Schweigerecht des Beschuldigten durch Beweisregeln ausgehöhlt werde, daß Verhafteten der Zugang zu einem Rechtsanwalt versperrt werden kann, sie kein Recht auf einen eigenen medizinischen Gutachter haben und Ärzte keine Ausbildung im Erkennen von Folterspuren erhalten. Der Ausschuß regte insbesondere Video-Aufnahmen von Verhören zum Schutz vor Folter an.
Da der Bericht *Libyens* mit den Richtlinien des Ausschusses nicht in Einklang stand, wurde für die nächste Tagung ein Zusatzbericht erbeten. Insbesondere fehlte in vielen Bereichen eine Darstellung der rechtlichen Umsetzung der Konvention und eine Beschreibung der tatsächlichen Situation.
Die *Tschechoslowakei* erstellte nach der ›samtenen Revolution‹ einen neuen Erstbericht. Die darin enthaltene Behauptung, ein besonderer Straftatbestand der Folter sei nicht erforderlich, weil die einzelnen Handlungen bereits unter Strafe gestellt sind, wurde vom Ausschuß nicht geteilt. Besonderes Lob fand die Überprüfung und Umstrukturierung von Polizei und Gefängnispersonal, wobei der Ausschuß auf Menschenrechtserziehung für diejenigen drängte, die im Justizwesen beschäftigt sind.
Im Zentrum der Diskussion über den Bericht *Uruguays* stand die Amnestie von 1989, die auch für Folter galt, und deren Vereinbarkeit mit der Konvention bezweifelt wurde. Da immer noch über Fälle von Folter berichtet werde, widmete sich der Ausschuß intensiv den Rechten des Beschuldigten und den tatsächlichen Zuständen in den Gefängnissen des Landes.
Australien hat durch strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Entschädigungsregeln sowie die Möglichkeit der Beschwerde an einen Ombudsman ein vorbildliches Schutzsystem geschaffen. Besonders hervorgehoben wurden die Bemühungen zur medizinischen und sozialen Betreuung von ausländischen Folteropfern.
Bulgarien befand sich zum Tagungszeitpunkt im Umbruch zu einem Rechtsstaat; der Bericht konzentrierte sich daher auf die neue Rechtslage. Die Experten äußerten Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Amnestie von 1990 und forderten eine umfassende Rehabilitierung von Opfern von Folter und des Mißbrauchs der Psychiatrie unter der kommunistischen Herrschaft.
In *Kamerun*, dessen Zusatzbericht zur Überprüfung anstand, wird die Konvention nur unvollständig umgesetzt, insbesondere fehlen Maßnahmen zur Rehabilitation von Folteropfern und ein umfassender strafrechtlicher Schutz vor Folter. Die Regierungsvertreter bemühten sich vergeblich, die von Amnesty International gemeldeten Fälle von Folter als unzutreffend abzutun, auf die sich die Fragen einiger der Experten bezogen. Der Ausschuß regte an, das Menschenrechtszentrum heranzuziehen, auch um Vollzugsbeamte und medizinisches Personal über die Verhinderung der Folter aufzuklären.

8. Tagung

Vor der 8.Tagung (27.4.–8.5.1992 in Genf) war die Hälfte der Ausschußmitglieder turnusgemäß neu gewählt worden. Erstmals erklärte der Ausschuß eine Individualbeschwerde für zulässig. Einzelheiten wurden wegen der Vertraulichkeit dieses Verfahrens nicht veröffentlicht; der Sachverhalt selbst wird noch untersucht. Das Projekt eines Unterausschusses mit der Befugnis zur Inspektion vor Ort wurde auf dieser Tagung erneut diskutiert und wegen der erhofften Präventionswirkung befürwortet. Dabei stieß allerdings insbesondere die Vertraulichkeit des angestrebten Verfahrens auf Kritik, weil dadurch dem Anti-Folter-Ausschuß wichtige Informationen vorenthalten werden müssen.
Der Zusatzbericht *Uruguays* fand zwar Lob für die Bemühungen, die Folter völlig abzuschaffen. Der Ausschuß äußerte jedoch Bedenken angesichts der fehlenden gerichtlichen Überwachung des Gefängniswesens und der Befugnis der Polizei, »alle notwendigen Maßnahmen« einschließlich von Haft zu ergreifen, wenn sich Verdächtige oder Zeugen weigern, mit der Polizei zu kooperieren.
In der Diskussion über den Bericht *Luxemburgs* wurde deutlich, daß psychische Folter physischer mindestens gleichzusetzen ist. Einige Experten äußerten die Ansicht, daß Zwangsarbeit den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung erfüllt.
Italien, das das Folterverbot als eine zwingende Norm des Völkerrechts betrachtet, wurde vom Ausschuß kritisiert, weil es keine staatliche Kompensation für Opfer von Folter oder anderem Mißbrauch vorsieht. Besonderes Augenmerk wurde auf Berichte von Amnesty International über Gewalt gegen Gefangene und auf Fälle der Mißhandlung von Einwanderern gelenkt, auch wenn dies nicht als Folter qualifiziert wurde.
Rumänien hat zwar seine Rechtsordnung den Anforderungen der Konvention angepaßt und begonnen, Belastete in Polizei und Justiz zu entlassen. Der Ausschuß lobte den politischen Willen der Regierung und zeigte Verständnis für die Schwierigkeit, einen Bewußtseinswandel bei staatlichen Organen herbeizuführen und konventionswidriges Verhalten abzuschaffen.

9. Tagung

Anläßlich der 9.Tagung des Sachverständigengremiums (9.–20.11.1992 in Genf) betonte der damalige Untergeneralsekretär für Menschenrechte, Antoine Blanca, vor dem Ausschuß, daß wegen der steigenden Zahl von Menschenrechtsverletzungen besserer und umfassenderer Menschenrechtsschutz nötig sei; insbesondere werde die Möglichkeit ausgelotet, Berichte an den Sicherheitsrat zu richten. Festgestellt werden mußte, daß bei Beginn der 9.Tagung 15 Berichte überfällig waren. Insoweit wird erwogen, auf Grund anderer Informationen die Menschenrechtslage in den jeweiligen Staaten zu untersuchen.
Der Erstbericht *Afghanistans*, der im Januar 1992 noch unter der Regierung Najibullah entstanden war, entsprach nicht den Anforderungen des CAT. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit der Bericht die gegenwärtige Rechtslage innerhalb eines islamischen Staates Afghanistan widerspiegelte. Deshalb wurde für Juni 1993 ein neuer Bericht erbeten. Der Ausschuß wies in der Diskussion darauf hin, daß Menschenrechte gerade in Zeiten großer Umwälzungen besonderen Schutzes bedürfen.
Der Zweitbericht *Norwegens* gab den Experten keinen Anlaß, Fälle von Folter zu untersuchen. Stattdessen betrafen die Fragen die Situation von Ausländern und Asylbewerbern in Norwegen sowie die Bedingungen, unter denen Auslieferung unstatthaft ist. Der Ausschuß hielt es allerdings für angezeigt, die Inkorporation der Vorschriften der Folterkonvention in das nationale Recht und insbesondere einen eigenen Straftatbestand der Folter zu verlangen. Auch wurde angeregt, das Weltrechts-

prinzip auf Folter auszudehnen, um die Strafverfolgung in Norwegen wegen Folter durch Ausländer im Ausland sicherzustellen.

In *Argentinien*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, vollzieht sich der Wandel von der Militärdiktatur zur Demokratie nur langsam. Insbesondere in den Provinzen ist die Lage unklar, was auch auf den Mangel an statistischem Material und anderen Informationen von staatlichen Stellen zurückzuführen ist. Sehr besorgt zeigte sich der Ausschuß angesichts der Zunahme von Foltervorwürfen, wie sie insbesondere von Amnesty International erhoben wurden. Außerdem äußerte er Zweifel an der Vereinbarkeit der Generalamnestie mit der Folterkonvention.

Die *Ukraine* bemüht sich, einen Rechtsstaat nach den Vorgaben internationaler Verträge und Standards zu errichten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Strafverfolgung und Strafvollzug, für die entsprechende Gesetze geschaffen wurden. Da aber der Zweitbericht, der im ersten Jahr nach der Unabhängigkeit verfaßt wurde, die tatsächliche Situation im Land und die Umsetzung der neuen Gesetze nicht wiedergab, faßte der Ausschuß die Anforderung eines Zusatzberichtes vor Ablauf des vierjährigen Berichtszeitraums ins Auge.

Der Erstbericht *Neuseelands* gab lediglich in Randbereichen Anlaß zu Fragen der Experten. Insbesondere wurden das Verfahren bei der Entschädigung von Folteropfern und der Ermessenspielraum hinsichtlich der Entschädigungshöhe als unbefriedigend angesehen, wenn auch bisher kein Fall von Folter in Neuseeland bekannt geworden ist.

Auch der Erstbericht *Deutschlands* fand das Lob des Ausschusses; die Fragen betrafen vor allem die Folgen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und das anwendbare Recht wegen Straftaten, die von Staatsorganen der DDR begangen worden waren. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland wurde als der Konvention entsprechend angesehen, weil in den 36 Jahren seit Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Verstoß gegen das Folterverbot festgestellt wurde. Die deutschen Regierungsvertreter kündigten einen Bericht an den CERD über die jüngsten ausländerfeindlichen Gewalttaten an.

Libyen legte den auf der 7.Tagung angeforderten Zusatzbericht mit detaillierter Darstellung seines Staatsaufbaus vor. Der Ausschuß befaßte sich in der anschließenden Diskussion mit der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter, betonte, daß auch psychische Folter nach der Konvention verboten ist, und würdigte die berichteten fünf Fälle von Strafverfolgung wegen Folter.

In *Mexiko*, dessen Zweitbericht zur Prüfung vorlag, ist eine Nationale Menschenrechtskommission geschaffen worden, die Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen untersucht. Der Ausschuß zeigte sich darüber besorgt, daß nicht einmal die Hälfte der Empfehlungen der Kommission umgesetzt wurde, darunter auch solche, die die Bestrafung von Folterern fordern. Zwar ist die Rechtslage in Mexiko in Einklang mit der Konvention, doch wurde ihre mangelhafte Umsetzung scharf kritisiert. Insbesondere hielt der Ausschuß es für nötig, eine Trennung von Polizei und Strafverfolgungsbehörde vorzunehmen und die Bedeutung eines Geständnisses für eine Verurteilung zu mindern. Notwendig ist auch eine bessere Ausbildung von Ärzten hinsichtlich der Feststellung von Folter und der Rehabilitation von Folteropfern.

Großbritannien legte einen Bericht über die Lage in seinen abhängigen Gebieten in Übersee vor. Der Ausschuß zeigte sich weitgehend zufrieden mit dem dort erreichten Stand, erbat jedoch zusätzliche Informationen über die Anwendung der gesetzlich noch vorgesehenen Prügelstrafe. Offen blieb auch die Frage nach dem Schadensersatz für Folteropfer.

Der Zweitbericht von *Belarus* entsprach insoweit nicht den Anforderungen, als nur die gegenwärtigen Entwürfe für eine neue Verfassung und ein neues Strafgesetzbuch dargestellt werden konnten. Besonderes Gewicht wird auf die Unabhängigkeit der Richterschaft auch von nichtstaatlicher Einflußnahme gelegt sowie auf eine Bestrafung des Mißbrauchs der Psychiatrie. Der Ausschuß empfahl eine Zusammenarbeit mit dem UN-Menschenrechtszentrum in Genf, um die Konvention umzusetzen. Die Rehabilitierung von Opfern der politischen Repression während der kommunistischen Herrschaft ist in 25 000 Fällen abgeschlossen; über 120 000 stehen für die kommenden drei Jahre an.

Auf den vier Tagungen ist das stete Bemühen des CAT erkennbar, durch seine Fragen und Kommentare den Begriff der Folter genauer zu bestimmen. Auffallend ist auch, daß die Experten gegenüber den entwickelten Demokratien wenig Nachsicht walten lassen, um zu verhindern, daß man sich dort mit dem erreichten Stand zufrieden gibt. Länder im Umbruch stießen dagegen auf Verständnis für ihre Probleme bei der praktischen Umsetzung der Konvention; der Ausschuß versucht hier, durch seine Beratungstätigkeit positive Entwicklungstendenzen zu verstärken.

Beate Rudolf □

Menschenrechts-Unterkommission: Sonderberichterstatter zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – Richtlinien für die Arbeit des Gremiums – Expertin Opfer rassistischer Behandlung (4)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S.28f. fort.)

I. Nicht zuletzt vom Geschehen im ehemaligen Jugoslawien geprägt war die 44.Tagung der 26köpfigen, der Menschenrechtskommission zuarbeitenden *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz*, die vom 3. bis 28.August 1992 wie üblich im Genfer Völkerbundpalast stattfand. Die Situation in diesem Gebiet war denn auch Gegenstand einer Entscheidung, die allerdings nicht als Resolution, sondern mit dem minderen Status eines Beschlusses verabschiedet wurde. In dem Beschluß 1992/103 gaben die Sachverständigen ihrem Entsetzen über die Politik der sogenannten ethnischen Säuberung und ihrer uneingeschränkten Verurteilung dieser Praktiken Ausdruck und äußerten sich tief besorgt über die Existenz von Internierungslagern und die dort vermuteten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Die Unterkommission forderte, daß dringend Maßnahmen ergriffen würden, um den schwerwiegenden Verletzungen des Rechts auf Leben und anderer Menschenrechte Einhalt zu gebieten, daß die Politik der ›ethnischen Säuberung‹ unverzüglich beendet werde, daß den Vertriebenen die Rückkehr in ihre Heimat zu gestatten und ihnen volle Entschädigung für die durch die Vertreibung entstandenen Verluste zu gewähren sei, daß ferner die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden sollten. Den Text dieses Beschlusses übermittelte der Vorsitzende der 44.Tagung, Miguel Alfonso Martínez aus Kuba, am 13.August dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission; diese war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Genf zu ihrer ersten außerordentlichen Tagung zusammengetreten (vgl. VN 6/1992 S.209), um über die Lage in den Internierungslagern und die übrigen Schrecken der ›ethnischen Säuberung‹ zu beraten.

Der Beschluß 1992/103 war ohne förmliche Abstimmung gefaßt worden; auch die weitaus meisten Resolutionen der 44.Tagung der Unterkommission ergingen im Konsens. In strittigen Fällen wurde geheim abgestimmt, wie dies der Unterkommission auf Grund einer Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) seit 1991 möglich ist. Bis dahin war es erforderlich gewesen, jeweils mittels einer langwierigen Prozedur Regel 59 der Geschäftsordnung der funktionalen Kommissionen des ECOSOC zeitweilig aufzuheben.

Geheim wurde über die Lage in den von Israel besetzten »palästinensischen und anderen arabischen Gebieten« (Resolution 1992/10) abgestimmt, ebenso über die »Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran« (Resolution 1992/15), die Menschenrechtslage in Guatemala (Resolution 1992/18) und die Situation in Osttimor nach dem Vorgehen der indonesischen Armee gegen Zivilisten in Dili am 12.November 1991 (Resolution 1992/20).

Einvernehmlich wurde etwa die Aufrechterhaltung des internationalen Drucks auf Südafrika gefordert, solange noch keine Übergangsregierung für den Demokratisierungsprozeß Verantwortung trage (Resolution 1992/9), und zu den Menschenrechten in Haiti Stellung genommen. Im Hinblick auf die Lage in dem Karibikstaat verurteilten die Experten in ihrer Entschließung 1992/16 den Sturz des verfassungsmäßig gewählten Präsidenten Jean-Bertrand Aristide, die Gewaltanwendung sowie die schweren Menschenrechtsverletzungen durch die mit dem Staatsstreich vom 29.September 1991 an die Macht gekommene illegale Regierung. In der Resolution 1992/11 über die Menschenrechtssituation in Somalia forderte die Unterkommission

von den Konfliktparteien die Beendigung der gravierenden Menschenrechtsverletzungen, rief die internationale Gemeinschaft zur humanitären Hilfe auf und bat den UNHCR um Schutz und Hilfe für die Flüchtlinge.
Auch die Resolution 1992/19 wurde ohne förmliche Abstimmung angenommen; sie thematisierte bemerkenswerterweise die Lage der autochthonen Bevölkerung in einem Dritte-Welt-Land Ozeaniens. Die Regierung Papua-Neuguineas wurde aufgefordert, unverzüglich die Bewegungsfreiheit der Einwohner der Insel Bougainville wiederherzustellen. Der für die Untersuchung der Verträge und Abmachungen zwischen Staaten und Ureinwohnern (vgl. auch den Beitrag von Gudmundur Alfredsson S.17ff. dieser Ausgabe) eingesetzte Sonderberichterstatter Martínez soll in seinen Bericht auch die Vereinbarungen zwischen der indigenen Bevölkerung Bougainvilles und Papua-Neuguinea einbeziehen.
Wie stets hinter verschlossenen Türen wurden auch 1992 die Fälle systematischer Menschenrechtsverletzungen unter dem nach der Resolution 1503 (XLVIII) des ECOSOC (Text: VN 5/1981 S.178) benannten ›1503-Verfahren‹ behandelt. Es betraf die folgenden sieben Staaten: Bahrain, Kenia, Rwanda, Somalia, Sudan, Tschad und Zaire.

II. In der Debatte über Rassismus und Rassendiskriminierung äußerten die Experten ihre Sorge über das alarmierende Anwachsen von neuen Formen des Fremdenhasses, der rassistischen Propaganda und der Gewalt in den vergangenen Jahren. Jedoch konnte keine Einigung hinsichtlich der Maßnahmen erreicht werden, die zu ergreifen sind, um die genannten Phänomene zu bekämpfen. Der Beobachter der USA, Morris B. Abram, bezeichnete auch in diesem Zusammenhang die ›ethnische Säuberung‹ im früheren Jugoslawien als Teil der Rassendiskriminierung. Es seien Greueltaten zu verzeichnen, von denen man nie geglaubt hätte, daß sie in Europa eine Wiederholung fänden, und er warnte davor, diese Geschehnisse zu ignorieren. Der Menschenrechtskommission wurde empfohlen, für zunächst drei Jahre einen »Sonderberichterstatter über gegenwärtige Formen des Rassismus, der rassischen Diskriminierung und der Fremdenfeindlichkeit« einzusetzen.
Eine ausführliche Debatte erfolgte auch über die gegenwärtigen Formen der Sklaverei, wobei in der Resolution 1992/2 zum Bericht der einschlägigen Arbeitsgruppe der Unterkommission besonderes Augenmerk auf Kinderhandel, -prostitution und -pornographie sowie Berichte über Organentnahmen gelenkt wurde.
Die Unterkommission befaßte sich erneut mit den Rechten der autochthonen Völker im allgemeinen wie auch im konkreten Fall, etwa hinsichtlich der Landrechte der Hopi und Navajo im nördlichen Arizona (Resolution 1992/36). Sie rief auch dazu auf, Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, das 1993 begangen wird, zu leisten.

III. Auch 1992 befaßten sich die Menschenrechtsexperten wieder mit den zahlreichen von ihr in Auftrag gegebenen Studien. Der 44.Tagung lag endlich der Schlußbericht des rumänischen Sonderberichterstatters Dumitru Mazilu über Jugend und Menschenrechte vor (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1992/36), der allerdings die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllte. Von einigen Experten wurde er als nicht genügend fundiert respektive unzureichend kritisiert. Abschließend wurde auch zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (E/CN.4/Sub.2/1992/16) und über Menschenrechtsverletzungen an UN-Bediensteten (E/CN.4/Sub.2/1992/19) Bericht erstattet.
Fortschritte in der Arbeit der Unterkommission zeigen sich hinsichtlich der Studie über das Recht auf Wiederherstellung, Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung von Grundfreiheiten (E/CN.4/Sub.2/1992/8). Der Sonderberichterstatter, der niederländische Experte Theodoor van Boven, wurde aufgefordert, seine Studie fortzuführen unter Berücksichtigung der Kommentare zu den vorherigen Berichten und im nächsten Jahr der Unterkommission einen Schlußbericht zu unterbreiten. Luis Valera Quirós aus Co-

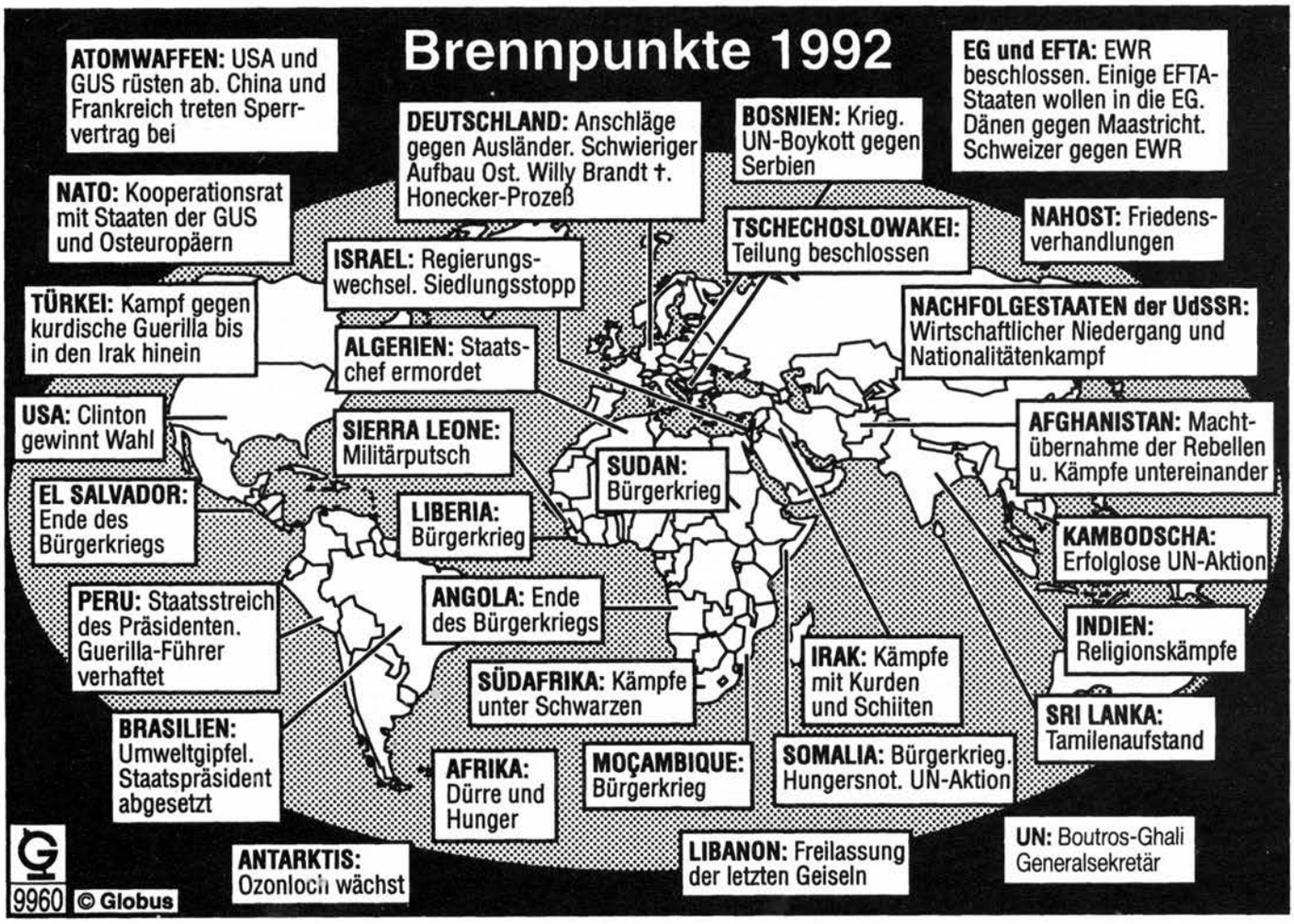

sta Rica, der Sonderberichterstatter der Studie über die Diskriminierung von HIV-Infizierten und Aids-Kranken, die 1988 in Auftrag gegeben wurde, war in diesem Jahr noch nicht zur Vorlage eines Schlußberichts in der Lage, so daß damit ebenfalls auf der nächsten Tagung zu rechnen ist.
Mit dem Entwurf einer neuen Studie über das Thema Freiheit von Strafverfolgung für die Täter bei Menschenrechtsverletzungen beauftragte die Unterkommission El Hadji Guissé (Senegal) und Louis Joinet (Frankreich), um insbesondere das Ausmaß der Straffreiheit zu bestimmen und Maßnahmen zur Einschränkung dieser Praxis vorzuschlagen.
Zu dem Thema der Unabhängigkeit der Justiz betraute die Unterkommission Louis Joinet mit der Vorbereitung eines Berichts.
In ihrer Resolution 1992/6 hinsichtlich der Beobachtung der Demokratisierung Südafrikas empfahl die Unterkommission der Menschenrechtskommission die Ernennung einer Sonderberichterstatterin aus ihren Reihen, der nigerianischen Expertin Judith Sefi Attah.

IV. Von besonderer Bedeutung war während der 44.Tagung die Frage des eigenen Verfahrens und der Arbeitsweise, mit der sich die Unterkommission traditionell beschäftigt. Bereits in seiner Rede als scheidender Vorsitzender der Unterkommission hatte Louis Joinet zu Beginn der 44.Tagung hervorgehoben, daß diese Sitzungsperiode die letzte Phase der Bemühungen um eine Reform der Arbeitsmethoden der Unterkommission darstellen würde, und hatte die Mitglieder aufgefordert, ihre Arbeit selber zu reformieren. Diese Vorgehensweise sah er als den besten Weg an, den Kritikern zu begegnen, die sich entweder als Moralapostel gerierten oder aber die Unterkommission abschaffen wollten. So gelang den Experten während dieser Tagung dann auch die Verabschiedung einer Resolution über die Überprüfung der Arbeit der Unterkommission, in der sie den Bericht der 1991 eingerichteten Arbeitsgruppe berücksichtigten (E/CN.4/Sub.2/1992/3 mit Add.1), die unter dem Vorsitz von Joinet in Genf vom 11. bis 15.Mai 1992 getagt hatte.
Das Mandat dieser durch Beschluß 1991/117 eingerichteten Arbeitsgruppe umfaßte die Vorbereitung und Vorlage von Arbeitspapieren sowie von Resolutionsentwürfen. Ferner sollte sie sich mit der Struktur der Tagesordnung befassen, Methoden zum Umgang mit Situationen gravierender Menschenrechtsverletzungen erarbeiten sowie die Rolle der Stellvertretenden Mitglieder erörtern. Die Menschenrechtskommission hatte während ihrer Tagung 1992 die Arbeitsgruppe aufgefordert, Empfehlungen zur Reform der Arbeit der Unterkommission zu erarbeiten. So sollte unter anderem die Koordination zwischen der Unterkommission und anderen Menschenrechtsgremien, die Menschenrechtskommission selbst eingeschlossen, verbessert werden. Ferner sollte die Unabhängigkeit der Experten der Unterkommission gestärkt werden. So ist der Mangel an Unabhängigkeit, der trotz der Änderung des Wahlverfahrens der Mitglieder der Unterkommission ihnen immer noch nachgesagt wird, bereits seit geraumer Zeit Gegenstand heftiger Kritik an der Unterkommission.
In der dann verabschiedeten Resolution 1992/8 rief die Unterkommission die aufgelisteten Richtlinien bezüglich ihrer Arbeitsmethoden, die sie im Jahre 1974 angenommen hatte (E/CN.4/1160), ins Gedächtnis zurück. Der Resolution angefügt wurde ein mehrseitiges Dokument mit Richtlinien zu den Arbeitsmethoden der Unterkommission. Diese Richtlinien betreffen die Vorbereitung von Studien, die Annahme von Resolutionen und Beschlüssen sowie die Abhaltung von Treffen und die Zuteilung von Redezeit.
Bei der Vorstellung des Berichts der Arbeitsgruppe bemerkte Joinet, daß große Fortschritte in der Stärkung der Unabhängigkeit der Experten gemacht worden seien. Ferner erinnerte er daran, daß der Internationale Gerichtshof anläßlich der staatlichen Verfolgung des rumänischen Experten Dumitru Mazilu, der von der früheren rumänischen Regierung an der Erfüllung seiner Aufgabe als Sonderberichterstatter gehindert worden war, in einem Gutachten (vgl. VN 1/1990 S.33f.) erklärt hatte, daß die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen festgelegten Garantien für die Sachverständigen im Dienste der Weltorganisation auch auf die Mitglieder der Unterkommission anwendbar seien, um ihre Unabhängigkeit zu garantieren. Allerdings warteten die Experten noch immer auf ein Zertifikat der Vereinten Nationen, das ihren Status als ›experts on mission‹ bestätigen soll.

V. Für Empörung unter den Experten sorgte während der Tagung ein Zwischenfall, welcher Fatma Zohra Ksentini widerfahren war. Die algerische Sachverständige wurde an der schweizerischen Grenze aus einer Menschenmenge in einem Bus herausgegriffen, obwohl ihre Papiere in Ordnung waren. Auch andere Experten wußten von ähnlichen Zwischenfällen zu berichten, die sie selbst betroffen hatten. Die Unterkommission verlangte eine Entschuldigung für dieses Geschehnis, das als Akt der Rassendiskriminierung empfunden wurde. Ferner wurde der Ruf nach der Ausstellung geeigneter Reisedokumente laut, die auch den Mitgliedern der Unterkommission die notwendigen Privilegien und Immunitäten garantieren. Antoine Blanca, der damalige Generaldirektor des Genfer UN-Büros und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, sicherte den Experten die Ausstellung derartiger Dokumente durch die Vereinten Nationen zu, welche schließlich am Ende der Tagung auch übergeben wurden.

Gudrun Roitzheim □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Jugoslawien, Libyen

Irak–Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Mai 1992 (UN-Dok. S/24010)

Im Anschluß an die am 27.Mai 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 27.Mai 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe nach wie vor keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Resolution gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17.Juni 1992 (UN-Dok. S/24113)

Im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats am 17.Juni 1992 gab der Ratspräsident im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das Schreiben des Vorsitzenden der Grenzkommission für Irak und Kuwait vom 17.April 1992 an den Generalsekretär zur Kenntnis genommen und verleihen ihrer vollen Unterstützung für die Tätigkeit des Generalsekretärs und der Grenzkommission zur Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 687(1991) Ausdruck. Sie erinnern in diesem Zusammenhang daran, daß die Grenzkommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Gebieten zwischen Kuwait und Irak vornimmt, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrnimmt, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze zwischen Kuwait und Irak erforderlich ist. Diese Aufgabe wird unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie auf Grund der Resolution 687 und des Berichts des Generalsekretärs (S/22558) über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution durchgeführt. Die Ratsmitglieder sehen dem Abschluß der Arbeit der Kommission mit Interesse entgegen.
Die Ratsmitglieder haben mit besonderer Besorgnis von dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Irak vom 21.Mai 1992 an den Generalsekretär (S/24044) betreffend die Arbeit der Grenzkommission Kenntnis genommen, das die Befolgung der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats durch Irak offensichtlich in Frage stellt. Die Ratsmitglieder sind besonders besorgt darüber, daß das Schreiben Iraks vom

21.Mai 1992 dahin gehend ausgelegt werden könnte, daß die Endgültigkeit der Entscheidungen der Grenzkommission abgelehnt wird, trotz der Bestimmungen der Resolution 687 und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution, die beide von Irak formell angenommen worden sind.
Sie stellen mit Bestürzung fest, daß das Schreiben an frühere Ansprüche Iraks gegenüber Kuwait erinnert, ohne dabei den späteren Verzicht Iraks auf diese Ansprüche zu erwähnen, der unter anderem durch die Annahme der Resolution 687(1991) durch Irak erfolgt ist. Die Ratsmitglieder weisen entschieden alle Andeutungen zurück, welche die Existenz Kuwaits selbst, eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen, in Frage stellen könnten.
Die Ratsmitglieder erinnern Irak an seine Verpflichtungen auf Grund der Resolution 687(1991), insbesondere deren Ziffer 2, sowie auf Grund der anderen einschlägigen Resolutionen des Rates.
Die Ratsmitglieder erinnern Irak außerdem daran, daß es die vom Rat gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen, welche die Grundlage der Waffenruhe darstellen, angenommen hat. Es ist den Ratsmitgliedern ein Anliegen, Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hinzuweisen, deren Verlauf zur Zeit von der Kommission festgelegt und vom Rat gemäß Resolution 687(1991) garantiert wird, und die schwerwiegenden Konsequenzen eines jeden Verstoßes dagegen zu unterstreichen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 6.Juli 1992 (UN-Dok. S/24240)

Im Anschluß an die am 6.Juli 1992 abgehaltenen Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident des Rates im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die nachstehende Erklärung ab:

»Den Mitgliedern des Sicherheitsrats ist mit Besorgnis zur Kenntnis gelangt, daß sich die Regierung Iraks weigert, einer von der Sonderkommission nach Irak entsandten Inspektionsgruppe zu gestatten, bestimmte von der Sonderkommission zur Inspektion vorgesehene Räumlichkeiten zu betreten.
Die Mitglieder des Rates erinnern daran, daß Irak nach Ziffer 9b)i) in Abschnitt C der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats gehalten ist, der Sonderkommission zu gestatten, eine sofortige Vor-Ort-Inspektion aller von der Kommission bezeichneten Orte vorzunehmen. Diese Verpflichtung besteht auf Grund eines Beschlusses, den der Rat nach Kapitel VII der Charta gefaßt hat. Darüber hinaus hat Irak diesen Inspektionen als eine Vorbedingung für das Zustandekommen einer formellen Feuereinstellung zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait gemäß Resolution 678(1990) des Sicherheitsrats kooperierenden Mitgliedstaaten zugestimmt. Die Mitglieder des Rates erinnern ferner daran, daß der Rat mit Ziffer 3ii) der Resolution 707(1991) die entsprechende Bestimmung der Resolution 687(1991) bekräftigt und ausdrücklich verlangt hat, daß Irak »der Sonderkommission ... und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen«.
Die derzeitige Weigerung Iraks, der sich zur Zeit in Irak befindlichen Inspektionsgruppe Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Räumlichkeiten zu gewähren, stellt eine erhebliche und inakzeptable Verletzung einer Bestimmung der Resolution 687 durch Irak dar, mit der eine Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden. Die Mitglieder des Rates verlangen, daß die Regierung Iraks dem von dem Vorsitzenden der Sonderkommission geforderten Zutritt der Inspektoren der Sonderkommission zu den betreffenden Räumlichkeiten sofort zustimmt, damit die Sonderkommission feststellen kann, ob sich dort Dokumente, Aufzeichnungen, Material oder Geräte befinden, die im Hinblick auf die Aufgaben der Kommission von Belang sind.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17.Juli 1992 (UN-Dok. S/24309)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3098.Sitzung am 17.Juli 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat beklagt zutiefst den Mord an einem Mitglied des Sicherheitskontingents der Vereinten Nationen am 16.Juli 1992 im Gouvernorat Dohuk in Irak. Er unterstützt den Entschluß des Generalsekretärs, eine sofortige eingehende Untersuchung dieses entsetzlichen Verbrechens anzuordnen. Die Ratsmitglieder sprechen den Angehörigen von Herrn Ravuama Dakia, dem Opfer, und der Regierung Fidschis ihre tiefempfundene Anteilnahme aus.
Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Sorge über die Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen, durch welche die Sicherheit und das Wohl des Personals der Vereinten Nationen in Irak beeinträchtigt werden. Der Rat verlangt, daß Angriffe auf das Sicherheitskontingent der Vereinten Nationen und anderes in humanitärem Einsatz in Irak befindliches Personal sofort aufhören und daß die Behörden bei der Untersuchung dieses Verbrechens wie beim Schutz des Personals der Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Kooperation beweisen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27.Juli 1992 (UN-Dok. S/24352)

Im Anschluß an die am 27.Juli 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 27.Juli 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und Ziffer 6 der Resolution 700 (1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Resolution, in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 28 dieser Resolution und in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait. – Resolution 773(1992) vom 26.August 1992

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 687 (1991) vom 3.April 1991 und insbesondere der Ziffern 2, 3 und 4 dieser Resolution sowie seiner Resolution 689(1991) vom 9.April 1991,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 2.Mai 1991 über die Einsetzung der Grenzkommission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (der Kommission) und den anschließenden Briefwechsel vom 6. und 13.Mai 1991 (S/22558, S/22592 und S/22593),
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12.August 1992 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zur Übermittlung des weiteren Berichts der Kommission,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß die Kommission durch die Festlegung des Grenzverlaufs keine Neuaufteilung von Hoheitsgebiet zwischen Kuwait und Irak vornimmt, sondern lediglich die technische Aufgabe wahrnimmt, die zur erstmaligen Festlegung der genauen Koordinaten der Grenze erforderlich ist, die in dem von ihnen am 4.Oktober 1963 unterzeichneten Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten dargelegt ist, und daß diese Aufgabe unter den nach der Invasion Kuwaits durch Irak gegebenen besonderen Umständen sowie auf Grund der Resolution 687(1991) und des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 dieser Resolution (S/22558) durchgeführt wird,

1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 12.August an den Präsidenten des Rates und den weiteren Bericht der Kommission, der diesem beigelegt war;
2. dankt der Kommission für ihre Arbeit zur Festlegung des Verlaufs der Landgrenze und begrüßt ihre Beschlüsse in bezug auf die Festlegung des Grenzverlaufs;
3. begrüßt außerdem den Beschluß der Kommission, den östlichen Abschnitt der Grenze, der auch die Grenze zum Meer hin mit einschließt, auf ihrer nächsten Tagung zu behandeln, und bittet die Kommission nachdrücklich, den Verlauf dieses Teils der Grenze so bald wie möglich festzulegen und somit ihre Arbeit abzuschließen;
4. unterstreicht seine Garantie der Unverletzlichkeit der obenerwähnten interna-

tionalen Grenze und seinen Beschluß, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie dies in Ziffer 4 der Resolution 687(1991) vorgesehen ist;

5. begrüßt ferner die Absicht des Generalsekretärs, sobald es praktisch durchführbar ist, die Neufestlegung der in Ziffer 5 der Resolution 687(1991) erwähnten entmilitarisierten Zone vorzunehmen, damit diese dem von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze entspricht, mit dem sich daraus ergebenden Abzug der irakischen Polizeiposten;
6. bittet die beiden betroffenen Staaten nachdrücklich, mit der Kommission bei ihrer Arbeit voll zusammenzuarbeiten;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14;–0;=1: Ecuador.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2.September 1992 (UN-Dok. S/24511)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3112.Sitzung am 2.September 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24.August 1992 (S/24509)‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die derzeitige Lage des Interinstitutionellen humanitären Programms in Irak, die im Schreiben des Generalsekretärs vom 24.August 1992 an den Präsidenten des Rates (S/24509) beschrieben wird, insbesondere auch über den Hinweis darauf, daß Irak seine mit den Vereinten Nationen geschlossene Vereinbarung nicht erneuert hat.
Der Sicherheitsrat erinnert an die Erklärung vom 17.Juli 1992 (S/24309), in der der Rat seine tiefe Sorge über die Verschlechterung der Bedingungen bekundet hat, durch welche die Sicherheit und das Wohl des Personals der Vereinten Nationen in Irak beeinträchtigt werden. Der Rat ist besonders beunruhigt darüber, daß Irak nach wie vor die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des Personals der nichtstaatlichen Organisationen nicht gewährleistet.
Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis zum Ausdruck über das Verhalten Iraks und seine Erklärungen in bezug auf das Interinstitutionelle humanitäre Programm, die mit den früheren Resolutionen des Sicherheitsrats unvereinbar sind, in denen die Forderung erhoben wird, daß Irak mit den internationalen humanitären Organisationen zusammenarbeitet.
Der Sicherheitsrat stellt fest, daß die kritischen humanitären Bedürfnisse der verwundbaren Gruppen in Irak es erforderlich machen, daß rasch Vereinbarungen getroffen werden, welche die Fortsetzung des Interinstitutionellen humanitären Programms gewährleisten. In dieser Hinsicht vertritt der Rat die Auffassung, daß der ungehinderte Zugang im ganzen Land und die Zusicherung ausreichender Sicherheitsmaßnahmen wesentliche Voraussetzungen für die wirksame Durchführung des Programms sind. In diesem Sinne schließt sich der Sicherheitsrat vorbehaltlos dem Generalsekretär an, der auf geeigneten Außenstellen für die beteiligten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen und auf dem fortgesetzten Einsatz der Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen besteht. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um in allen Teilen Iraks eine humanitäre Präsenz der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen aufrechtzuerhalten, und bittet ihn nachdrücklich, auch weiterhin alle ihm zu Gebote stehenden Mittel einzusetzen, um allen Bedürftigen in Irak zu helfen. Der Rat fordert Irak mit größtmöglicher Bestimmtheit auf, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24.September 1992 (UN-Dok. S/24584)

Im Anschluß an die am 24.September 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24.September 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe auch weiterhin keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Bestimmungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) entsprechend Ziffer 21 dieser Resolution gegeben seien.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umsetzung der Resolution 706(1991). – Resolution 778(1992) vom 2.Oktober 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 706(1991) und 712(1991),
- Kenntnis nehmend von dem vom 15.Juli 1992 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats über Iraks Einhaltung der Verpflichtungen, die ihm die Resolution 687(1991) und danach verabschiedete Resolutionen auferlegen,
- unter Verurteilung dessen, daß Irak nach wie vor seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen nicht nachkommt,
- in Bekräftigung seiner Besorgnis über die Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation, und in dieser Hinsicht hinweisend auf die Resolutionen 706(1991) und 712(1991), die einen Mechanismus für die Gewährung humanitärer Soforthilfe an die irakische Bevölkerung bieten, sowie die Resolution 688(1991), die eine Grundlage für die humanitären Soforthilfebemühungen in Irak darstellt,
- im Hinblick auf die Tatsache, daß der in den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) genannte Zeitraum von sechs Monaten am 18.März 1992 abgelaufen ist,
- unter Mißbilligung der Weigerung Iraks, bei der Durchführung der Resolutionen 706(1991) und 712(1991) mitzuarbeiten, was zu einer Gefährdung seiner eigenen Zivilbevölkerung führt und eine Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats darstellt,
- daran erinnernd, daß das gemäß den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) eingerichtete Treuhandkonto aus vom Generalsekretär verwalteten irakischen Mitteln gebildet wird, die zu verwenden sind für Zahlungen an den Entschädigungsfonds, zur Bestreitung der gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt C der Resolution 687(1991), der gesamten Kosten, die den Vereinten Nationen bei der Erleichterung der Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte entstehen, und der Hälfte der Kosten der Grenzkommission, sowie für die den Vereinten Nationen entstehenden Kosten im Zuge der Durchführung der Resolution 706(1991) und anderer erforderlicher humanitärer Aktivitäten in Irak,
- daran erinnernd, daß Irak, wie in Ziffer 16 der Resolution 687(1991) festgehalten ist, unbeschadet seiner vor dem 2.August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, für alle unmittelbaren Schäden haftet, die als Folge der Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind,
- erinnernd an seinen in Resolution 692 (1991) getroffenen Beschluß, daß die irakische Beitragspflicht gegenüber dem Entschädigungsfonds für bestimmtes irakisches Erdöl und Erdölprodukte gilt, die vor dem 2.April 1991 aus Irak ausgeführt wurden, sowie für das gesamte irakische Erdöl und alle irakischen Erdölprodukte, die nach dem 2.April 1991 aus Irak ausgeführt wurden,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß alle Staaten, in denen sich finanzielle Mittel der Regierung Iraks oder irakischer staatlicher Stellen, Gesellschaften oder Agenturen befinden, die den Verkaufserlös von irakischem Erdöl oder irakischen Erdölprodukten darstellen, die vom Käufer oder in dessen Namen am oder nach dem 6.August 1990 bezahlt wurden, so bald wie möglich die Überweisung dieser Mittel (oder gleichwertiger Beträge) auf das gemäß den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) eingerichtete Treuhandkonto veranlassen, wobei indessen kein Staat durch diese Bestimmung gehalten ist, Mittel über 200 Millionen Dollar zu überweisen, oder mehr als 50 Prozent der nach den Ziffern 1, 2 und 3 insgesamt überwiesenen oder eingezahlten Mittel; dabei gilt außerdem, daß die Staaten alle diejenigen Mittel von der Anwendung dieser Bestimmung ausnehmen können, die bereits vor der Verabschiedung dieser Resolution an einen Antragsteller oder Lieferanten freigegeben wurden, sowie alle anderen Mittel, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution den Ansprüchen Dritter unterlagen oder zur Befriedigung der Ansprüche Dritter benötigt wurden;

2. beschließt, daß alle Staaten, in denen sich Erdöl oder Erdölprodukte befinden, die im Eigentum der Regierung Iraks oder irakischer staatlicher Stellen, Gesellschaften oder Agenturen stehen, alle machbaren Maßnahmen ergreifen, um dieses Erdöl beziehungsweise diese Erdölprodukte anzukaufen oder deren Verkauf zu veranlassen, zu fairen Marktpreisen, und danach die Erlöse so bald wie möglich auf das gemäß den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) eingerichtete Treuhandkonto zu überweisen;
3. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, so bald wie möglich Mittel aus anderen Quellen auf das Treuhandkonto einzuzahlen;
4. beschließt, daß alle Staaten dem Generalsekretär die für die effektive Durchführung dieser Resolution notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Banken und andere Körperschaften und Personen alle sachdienlichen Informationen zur Auffindung der in den Ziffern 1 und 2 genannten Mittel sowie Einzelheiten über alle damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen und Informationen über das besagte Erdöl beziehungsweise die besagten Erdölprodukte bereitstellen, so daß alle Staaten und der Generalsekretär diese Informationen zur effektiven Durchführung dieser Resolution nutzen können;
5. ersucht den Generalsekretär,
   a) den Verbleib und die Menge des besagten Erdöls und der besagten Erdölprodukte sowie den Verbleib und die Höhe der in den Ziffern 1 und 2 angesprochenen Verkaufserlöse zu ermitteln, unter Heranziehung der unter der Schirmherrschaft der Entschädigungskommission bereits geleisteten Arbeiten, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;
   b) die Kosten der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen und zur Gewährung humanitärer Soforthilfe in Irak sowie der anderen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706(1991) näher erläutert werden, zu ermitteln und
   c) die folgenden Maßnahmen zu treffen:
      i) Überweisung, aus den in den Ziffern 1 und 2 genannten Mitteln, des in Ziffer 10 genannten Prozentsatzes an den Entschädigungsfonds; und
      ii) Verwendung des Restbetrages der in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Mittel zur Deckung der Kosten der Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Massenvernichtungswaffen, zur Gewährung humanitärer Soforthilfe in Irak sowie der anderen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706(1991) näher erläutert werden, unter Berücksichtigung der Präferenzen der Staaten, die Mittel überweisen oder einzahlen, hinsichtlich des Verwendungszwecks dieser Mittel;
6. beschließt, daß, solange Erdölexporte gemäß dem in den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) vorgesehenen System oder auf Grund der etwaigen Aufhebung der Sanktionen gemäß Ziffer 22 der Resolution 687(1991) stattfinden, die Durchführung der Ziffern 1 bis 5 dieser Resolution ausgesetzt wird und daß alle Erlöse aus diesen Erdölexporten umgehend vom Generalsekretär in der Währung, in der die Überweisung auf das Treuhandkonto stattgefunden hat, auf die Konten oder an die Staaten überwiesen werden, von denen Mittel gemäß den Ziffern 1, 2 und 3 bereitgestellt wurden, und zwar in der Höhe, die zur vollständigen Auffüllung der so bereitgestellten Beträge erforderlich ist (zuzüglich der entsprechenden Zinsen), und daß, falls zu diesem Zweck erforderlich, etwaige weitere auf dem Treuhandkonto verbleibende Mittel ebenso auf diese Konten beziehungsweise an diese Staaten überwiesen werden; dabei kann jedoch der Generalsekretär dringend benötigte Mittel für die in Ziffer 5c)ii) näher genannten Zwecke zurückbehalten und verwenden;
7. beschließt, daß die Anwendung dieser Resolution die Rechte, Schulden und Ansprüche unberührt läßt, die in bezug auf diese Mittel vor ihrer Überweisung auf das Treuhandkonto bestanden, und daß die Konten, von denen derartige Mittel überwiesen wurden, für eine Rücküberweisung der fraglichen Mittel offen bleiben sollen;
8. bekräftigt, daß das in dieser Resolution genannte Treuhandkonto, ebenso wie der Entschädigungsfonds, die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt, einschließlich der Immunität von der Gerichtsbarkeit sowie von jeder Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung, und daß kein Anspruch zugelassen wird, der von einer natürlichen oder juristischen Person im Zusammenhang mit irgendeiner in Befolgung oder Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahme geltend gemacht wird;
9. ersucht den Generalsekretär für den Fall, daß er zu irgendeinem Zeitpunkt feststellen sollte, daß eine Überweisung nicht aus dieser Resolution unterliegenden Mitteln stammt, die auf Grund dieser Resolution überwiesenen Beträge aus den auf dem Treuhandkonto verfügbaren Mitteln an den Staat oder das Konto zurückzuzahlen, aus dem die Mittel überwiesen wurden; eine derartige Feststellung könnte von dem Staat beantragt werden, von dem die Mittel überwiesen wurden;
10. bestätigt, daß der an den Entschädigungsfonds zu entrichtende Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, für die Zwecke dieser Resolution und soweit es sich um Exporte von Erdöl und Erdölprodukten nach Ziffer 6 der Resolution 692(1991) handelt, derselbe Prozentsatz ist, den der Sicherheitsrat in Ziffer 2 der Resolution 705 (1991) festgelegt hat, solange der Verwaltungsrat des Entschädigungsfonds nichts anderes beschließt;
11. beschließt, daß für die in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) festgelegten Zwecke keine weiteren irakischen Guthaben freigegeben werden, ausgenommen zugunsten des nach Ziffer 8 der Resolution 712(1991) eingerichteten Unterkontos des Treuhandkontos oder direkt an die Vereinten Nationen für humanitäre Aktivitäten in Irak;
12. beschließt, daß für die Zwecke dieser und anderer einschlägiger Resolutionen der Begriff ›Erdölprodukte‹ petrochemische Derivate nicht einschließt;
13. fordert alle Staaten auf, bei der Durchführung dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
14. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; –0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23.November 1992 (UN-Dok. S/24836)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3139.Sitzung am 23.November 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende einführende Erklärung ab:

»a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait

b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2.April 1991 (S/22435)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4.April 1991 (S/22442)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5.März 1992 (S/23685 mit Add.1)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3.August 1992 (S/24386)
Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19.November 1992 (S/24828).

I. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

1. Die Resolutionen betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait erlegen Irak eine Reihe von allgemeinen und konkreten Verpflichtungen auf.
2. Was die allgemeinen Verpflichtungen anbelangt, so ist Irak nach Ziffer 33 der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats gehalten, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der Bestimmungen der gesamten Resolution zu notifizieren.
3. Irak hat die bedingungslose Annahme in Schreiben vom 6. und 10.April 1991 (S/22456 beziehungsweise S/22480) sowie vom 23.Januar 1992 (S/23472) mitgeteilt.

II. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

4. Zusätzlich zu der allgemeinen Verpflichtung, die Bestimmungen der Resolution 687(1991) in ihrer Gesamtheit anzunehmen, erlegen mehrere Resolutionen des Sicherheitsrats Irak besondere Verpflichtungen auf.

a) Achtung der Unverletzlichkeit der internationalen Grenze

5. In Ziffer 2 der Resolution 687(1991) verlangt der Sicherheitsrat, daß Irak die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektiert, wie sie

zuvor zwischen Irak und Kuwait vereinbart worden war. Gemäß Ziffer 3 der Resolution hat der Generalsekretär eine Grenzkommission geschaffen, um den Grenzverlauf zwischen Irak und Kuwait festzulegen. Ziffer 5 derselben Resolution verlangt, daß Irak und Kuwait die vom Sicherheitsrat geschaffene entmilitarisierte Zone respektieren.

6. Irak hat sich an den Arbeiten der Grenzkommission auf ihren Tagungen im Juli 1992 und Oktober 1992 nicht beteiligt. Irak weigert sich bisher, mehrere Polizeiposten zurückzuziehen, die nicht dem Grundsatz der UNIKOM entsprechen, wonach beide Seiten einen Abstand von 1000 Metern zu der auf der UNIKOM-Karte ausgewiesenen Grenzlinie halten sollen. In Ziffer 2 seiner Resolution 773(1992) begrüßte der Rat die Beschlüsse der Kommission in bezug auf die Festlegung des Verlaufs der Landgrenze und in Ziffer 5 die Absicht des Generalsekretärs, sobald praktisch durchführbar die Neufestlegung der entmilitarisierten Zone vorzunehmen, damit diese dem von der Kommission festgelegten Verlauf der internationalen Grenze entspreche, mit dem sich daraus ergebenden Abzug der irakischen Polizeiposten.

7. In Beantwortung des Schreibens des irakischen Außenministers an den Generalsekretär vom 21.Mai 1992 (S/24044) wies der Sicherheitsrat in einer Erklärung vom 17.Juni 1992 (S/24113) Irak nachdrücklich auf die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze zwischen Irak und Kuwait hin, die von der Kommission festgelegt und vom Rat gemäß Resolution 687(1991) garantiert werde. In der Erklärung des Präsidenten wurde außerdem mit Bestürzung festgestellt, daß das Schreiben des irakischen Außenministers an frühere Ansprüche Iraks gegenüber Kuwait erinnerte, ohne dabei den späteren Verzicht Iraks auf diese Ansprüche zu erwähnen. Die Ratsmitglieder wiesen entschieden alle Andeutungen zurück, welche die Existenz Kuwaits in Frage stellen könnten. In Resolution 773(1992) unterstrich der Rat seine Garantie der obengenannten internationalen Grenze und seinen Beschluß, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, wie in Ziffer 4 der Resolution 687(1991) vorgesehen.

b) Verpflichtungen im Zusammenhang mit Waffen

8. Abschnitt C der Resolution 687(1991) erlegt Irak eine Reihe besonderer Verpflichtungen auf, was seine Programme für chemische und biologische Waffen, seine Programme für ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und seine Nuklearprogramme betrifft. Diese Verpflichtungen werden in den Resolutionen 707(1991) und 715(1991) weiter ausgeführt. Die Verpflichtungen sind in den Ziffern 8, 9, 10, 11, 12 und 13 der Resolution 687(1991) festgelegt und werden in den Ziffern 3 und 5 der Resolution 707(1991) sowie in Ziffer 5 der Resolution 715(1991) weiter ausgeführt.

9. Mit Resolution 699(1991) beschloß der Sicherheitsrat, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687(1991) genehmigten Aufgaben haftet. Von Irak sind bisher keine Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingegangen.

10. Der Rat hat festgestellt, daß seit Verabschiedung der Resolution 687(1991) bei der Verwirklichung von Abschnitt C dieser Resolution Fortschritte erzielt worden sind, daß jedoch noch viel zu tun bleibt. Insbesondere ist es erforderlich, daß Irak alle Aspekte seiner Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern uneingeschränkt, endgültig und vollständig offenlegt. Insbesondere besteht das unabdingbare Erfordernis, daß Irak vollständige Informationen, einschließlich glaubhafter Belege zum Nachweis der Produktion, der Lieferanten und des Verbrauchs aller verbotenen Gegenstände durch Irak in der Vergangenheit sowie seiner früheren Produktionskapazität für diese Gegenstände, beibringt.

11. Irak muß außerdem seine Verpflichtungen nach der Resolution 715(1991) des Sicherheitsrats und den beiden mit dieser Resolution gebilligten Plänen für die laufende Überwachung und Verifikation eindeutig anerkennen. Es muß sich bereit erklären, diesen Verpflichtungen bedingungslos nachzukommen. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Schreiben, das der Minister für auswärtige Angelegenheiten Iraks am 28.Oktober 1992 an den Generalsekretär gerichtet hat und in dem er um eine Überprüfung der Bedingungen und Vorschriften nicht nur der Resolution 715(1991), sondern auch der Resolution 707(1991) des Sicherheitsrats nachsucht. Daraus geht eindeutig hervor, daß Irak offensichtlich nicht bereit ist, den ihm bereits aufgetragenen Verpflichtungen nachzukommen.

12. Die Sonderkommission hat den Rat über die noch offenen Angelegenheiten unterrichtet, die zur Zeit am wichtigsten erscheinen. Der Rat hat von dem Dokument S/24661 vom 19.Oktober 1992 Kenntnis genommen, das den Titel trägt: ›Der Stand der Umsetzung des Plans für die laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung der einschlägigen Teile von Abschnitt C der Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats durch Irak‹.

13. Der Rat hat außerdem Kenntnis genommen von dem Dokument S/24722 vom 28.Oktober 1992, das den zweiten Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) über die Umsetzung des Plans der Organisation für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung von Ziffer 12 der Resolution 687(1991) durch Irak enthält.

14. In einer im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung (S/23803) über das Recht der Sonderkommission zur Durchführung von Luftüberwachungsflügen in Irak hat der Präsident am 10.April 1992 festgestellt:

›Die Ratsmitglieder möchten darauf hinweisen, daß die Überwachungsflüge auf der Grundlage der Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) des Sicherheitsrats durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder bekräftigen das Recht der Sonderkommission zur Durchführung solcher Luftüberwachungsflüge und fordern die Regierung Iraks auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die irakischen Streitkräfte die betreffenden Flüge nicht beeinträchtigen oder deren Sicherheit bedrohen, und ihren Verantwortlichkeiten in bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrzeuge und des Personals der Sonderkommission während ihrer Flüge über irakischem Hoheitsgebiet nachzukommen.‹

Der Präsident fügte hinzu:

›Die Ratsmitglieder warnen die Regierung Iraks vor den ernsten Konsequenzen, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben würden.‹

15. Am 15.Oktober 1992 unterrichtete die Sonderkommission den Rat über Handlungen, die die Sicherheit der Inspektionsgruppen der Kommission in Irak gefährdeten, insbesondere auch über eine systematische Schikanierungskampagne, Gewalttaten, vandalische Sachbeschädigungen sowie verbale Anschuldigungen und Drohungen jeder Art. Am selben Tag gab der Ratspräsident eine Presseerklärung heraus, in der er die besondere Sorge des Rates um die Sicherheit der Inspektoren der Kommission hervorhob.

16. In einer weiteren, am 6.Juli 1992 im Namen des Rates abgegebenen Erklärung (S/24240) betreffend die Weigerung der Regierung Iraks, einer Inspektionsgruppe der Kommission zu gestatten, bestimmte Räumlichkeiten zu betreten, sagte der Präsident:

›Die derzeitige Weigerung Iraks, der sich zur Zeit in Irak befindlichen Inspektionsgruppe Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Räumlichkeiten zu gewähren, stellt eine erhebliche und inakzeptable Verletzung einer Bestimmung der Resolution 687(1991) durch Irak dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden. Die Mitglieder des Rates verlangen, daß die Regierung Iraks dem von dem Vorsitzenden der Sonderkommission geforderten Zutritt der Inspektoren der Sonderkommission zu den betreffenden Räumlichkeiten sofort zustimmt, damit die Sonderkommission feststellen kann, ob sich dort Dokumente, Aufzeichnungen, Material oder Geräte befinden, die im Hinblick auf die Aufgaben der Kommission von Belang sind.‹

Die Resolution 707(1991) des Sicherheitsrats verlangt, daß Irak der Sonderkommission, der IAEA und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen. Der Rat kann daher Iraks Beharren darauf, daß der Zugang der Inspektionsgruppen einer Begrenzung unterliegen muß, nicht akzeptieren.

c) Repatriierung kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak und Zugang zu ihnen

17. Hinsichtlich kuwaitischer Staatsangehöriger und Staatsangehöriger dritter Staaten in Irak erlegen die Resolutionen 664(1990), 666(1990), 667(1990), 674(1990), 686(1991) und 687(1991) Irak die Verpflichtung auf, diese Personen freizulassen, ihre Repatriierung zu erleichtern und sofortigen Zugang zu ihnen zu gewähren sowie die sterblichen Überreste aller gefallenen Mitglieder der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678(1990) kooperierenden Mitgliedstaaten zurückzugeben. Ziffer 30 der Resolution 687(1991) verlangt von Irak ferner, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) jede erforderliche Unterstützung bei der Erleichterung der Suche nach kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen dritter Staaten zu gewähren, deren Verbleib noch ungeklärt ist.

18. Trotz aller seiner weiteren Bemühungen hat das IKRK bisher noch keine Informationen über den Verbleib der Personen erhalten, die als in Irak vermißt gemeldet worden sind. Es hat auch keine detaillierten und dokumentarisch belegten Informationen über die von den irakischen Behörden geführten Suchak-

tionen erhalten. Nach der Ratssitzung mit dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks am 11. und 12.März 1992 veröffentlichte Irak in seiner Presse Listen der Personen, von denen angenommen wird, daß sie in Irak vermißt oder gefangen sind. Dem IKRK ist immer noch nicht gestattet worden, irakische Gefängnisse und Internierungszentren gemäß den üblichen IKRK-Kriterien zu besuchen. Seit März 1992 sind nur sehr wenige Vermißte/Gefangene freigelassen worden, und es wird angenommen, daß sich noch Hunderte im Innern Iraks befinden.

d) Iraks Haftung nach dem Völkerrecht

19. Eine weitere Verpflichtung betrifft Iraks völkerrechtliche Haftung. In Resolution 674(1990) erinnert der Sicherheitsrat Irak daran, ›daß es nach dem Völkerrecht für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen haftet‹. Iraks völkerrechtliche Haftung wird in Ziffer 2 Buchstabe b) der Resolution 686(1991) und Ziffer 16 der Resolution 687(1991) bekräftigt. Die Resolution 687(1991) präzisiert ferner, daß Irak ›nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, und sonstigen Beeinträchtigungen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind‹.

20. Mit Ziffer 18 derselben Resolution schuf der Sicherheitsrat einen Fonds zur Befriedigung der geltend gemachten Ansprüche nach Ziffer 16, der durch einen Prozentsatz des Werts der Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu finanzieren ist. Angesichts der kraft Resolution 661(1990) bestehenden Wirtschaftssanktionen gegen Irak wurde Irak mit den Resolutionen 706(1991) und 712(1991) vom Sicherheitsrat gestattet, als Ausnahme eine begrenzte Menge Erdöl zu verkaufen, wobei ein Teil der daraus erzielten Einnahmen zur Finanzierung des Fonds benutzt werden sollte. Bisher hat Irak diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen. Der Rat stellte fest, daß diese Genehmigung am 18.März 1992 ausgelaufen ist, erklärte sich jedoch bereit, das Verfahren für den Verkauf von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten für den gleichen Zeitraum wie in den genannten Resolutionen festgelegt zu genehmigen und die Möglichkeit weiterer Verlängerungen dieses Zeitraums zu erwägen (S/23732, 19.März 1992). Seither hat Irak keinerlei Bereitschaft erkennen lassen, die Erörterungen über die Durchführung dieser Resolutionen wiederaufzunehmen. Den Ratsmitgliedern ist bewußt, daß Irak zu einem früheren Zeitpunkt um einen fünfjährigen Zahlungsaufschub für seine finanziellen Verpflichtungen ersucht hat, darunter auch für die Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

21. Da Irak nach mehreren technischen Gesprächsrunden mit dem Sekretariat seine Zusammenarbeit bei der Durchführung der Resolutionen 706(1991) und 712(1991) verweigert hat, verabschiedete der Sicherheitsrat die Resolution 778(1992), die die Überweisung bestimmter eingefrorener Guthaben Iraks auf ein Treuhandkonto der Vereinten Nationen vorschreibt. Ein Teil dieser Mittel wird an den Entschädigungsfonds überwiesen.

e) Rückzahlung und Bedienung der Auslandsschulden Iraks

22. Was eine weitere Verpflichtung betrifft, verlangt der Sicherheitsrat in Ziffer 17 der Resolution 687(1991), daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt.

f) Nichtzulassung von Ansprüchen, die sich aus den Auswirkungen der Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Resolution 661(1990) und damit zusammenhängenden Resolutionen (Ziffer 29 der Resolution 687(1991)) des Sicherheitsrats ableiten

23. Nach zu diesem Gegenstand eingegangenen Informationen hat Irak Anstalten unternommen, einige Ansprüche durchzusetzen, durch die es Vorteile aus einem durch das Inkrafttreten der Resolution 661(1990) hinfällig gewordenen Vertrag gezogen hätte, und zwar insbesondere durch die Konfiszierung der in Irak verbliebenen Vermögenswerte ausländischer Unternehmen und Organisationen.

g) Rückgabe von Vermögenswerten

24. Ich komme nun zu der Frage der Rückgabe von Vermögenswerten. Der Sicherheitsrat verlangt in Ziffer 2 Buchstabe d) der Resolution 686(1991), daß Irak sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt. Die Ratsmitglieder haben zu einem früheren Zeitpunkt mit Genugtuung festgestellt, daß die mit der Rückgabe von Vermögenswerten befaßten irakischen Vertreter mit den Vereinten Nationen zusammengearbeitet haben, um diese Rückgabe zu erleichtern. Umfangreiche Vermögenswerte, darunter auch Wehrmaterial und Privatvermögen, sind bisher jedoch noch nicht zurückgegeben worden.

h) Monatliche Aufstellungen der Gold- und Devisenreserven

25. Ziffer 7 der Resolution 706(1991) enthält eine weitere Verpflichtung, der zufolge von der Regierung Iraks verlangt wird, dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen monatlich Aufstellungen ihrer Gold- und Devisenreserven vorzulegen. Dem Generalsekretär oder dem IMF sind bis heute keine derartigen Aufstellungen vorgelegt worden.

i) Zusage, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen

26. Mit Ziffer 32 der Resolution 687(1991) wird von Irak verlangt, Handlungen des internationalen Terrorismus weder zu begehen noch zu unterstützen und Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht zu gestatten, auf seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich zu verurteilen und ihnen zu entsagen.

27. Der Rat nimmt von den in Schreiben vom 11.Juni 1991 (S/22687 und S/22689) und 23.Januar 1992 (S/23472) enthaltenen Erklärungen Iraks Kenntnis, wonach Irak Vertragspartei von internationalen Übereinkünften gegen den Terrorismus ist und niemals eine Politik verfolgt hat, die den internationalen Terrorismus, so wie er vom Völkerrecht definiert wird, begünstigt.

j) Maßnahmen des Sicherheitsrats betreffend die irakische Zivilbevölkerung

28. Die Resolutionen 706(1991) und 712 (1991) geben Irak die Mittel an die Hand, seine Verpflichtungen zur Versorgung seiner Zivilbevölkerung mit der erforderlichen humanitären Hilfe, insbesondere mit Nahrungsmitteln und Medikamenten, zu erfüllen. Resolution 778(1992) schreibt die Überweisung bestimmter eingefrorener Guthaben Iraks auf ein Treuhandkonto der Vereinten Nationen vor und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, Mittel aus anderen Quellen auf das Treuhandkonto einzuzahlen. Ein Teil dieser Mittel wird für humanitäre Hilfe verwendet.

III. RESOLUTION 688(1991) DES SICHERHEITSRATS

29. Ich möchte nun auf die Forderungen des Sicherheitsrats in bezug auf die irakische Zivilbevölkerung eingehen. In Ziffer 2 der Resolution 688(1991) verlangt der Sicherheitsrat, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region die Unterdrükkung seiner Zivilbevölkerung einstellt. In den Ziffern 3 und 7 besteht der Sicherheitsrat darauf, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt, und verlangt, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet.

30. Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt angesichts der ernsten Menschenrechtsverstöße, welche die Regierung Iraks ungeachtet der Resolution 688(1991) nach wie vor gegen ihre Bevölkerung begeht, insbesondere in der nördlichen Region Iraks, in den schiitischen Wohngebieten im Süden sowie in den südlichen Marschen (Resolution 1992/71 der Menschenrechtskommission vom 5.März 1992). Der Sicherheitsrat stellt fest, daß diese Situation durch die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission (E/CN.4/1992/31, auch als Dokument S/23685 mit Add.1 veröffentlicht; und Teil I des als Dokument S/24386 veröffentlichten Zwischenberichts) bestätigt wird. Die Ratsmitglieder erinnern an ihre öffentliche Sitzung mit Max van der Stoel am 11.August 1992.

31. Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen zur Kenntnis, daß die Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks, die den Rahmen für dringende humanitäre Hilfsmaßnahmen im ganzen Land liefert, am 22.Oktober 1992 verlängert wurde.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

32. Angesichts der Feststellungen bezüglich des Verhaltens Iraks und unbeschadet weiterer Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Frage der Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen durch Irak sieht sich der Sicherheitsrat in der Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß Irak die ihm vom Rat auferlegten Verpflichtungen bisher nur selektiv und dann nur zum Teil erfüllt hat. Der Rat hofft, daß diese Sitzung sich als wertvolle Gelegenheit erweisen wird, Irak nochmals eindringlich klarzumachen, daß die uneingeschränkte Erfüllung unbedingt erforderlich ist, und von Irak Zusagen zu erhalten, die einen Fortschritt in der Behandlung dieser Frage darstellen würden, wie er im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie im Interesse des irakischen Volkes geboten ist.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24.November 1992 (UN-Dok. S/24839)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen (wiederaufgenommener) 3139.Sitzung am 24.November 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des folgenden Punktes durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

›a) Die Situation zwischen Irak und Kuwait

b) Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2.April 1991 (S/22435)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4.April 1991 (S/22442)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5.März 1992 (S/23685 mit Add.1)
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3.August 1992 (S/24386)
Schreiben des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19.November 1992 (S/24828).‹

»Zum Abschluß der gegenwärtigen Phase der Behandlung des Gegenstands auf der Tagesordnung bin ich nach Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats ermächtigt worden, im Namen des Rates folgende Erklärung abzugeben:
›Nachdem der Sicherheitsrat über seinen Präsidenten und durch die Erklärungen seiner Mitglieder seine Auffassungen darüber zum Ausdruck gebracht hat, in welchem Ausmaß die Regierung Iraks ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt hat, hat der Rat die Erklärungen des Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks mit großer Aufmerksamkeit gehört.
Der Rat bedauert es, daß der Stellvertretende Ministerpräsident Iraks in seinen Erklärungen in keiner Weise darauf eingegangen ist, wie die Regierung Iraks die Resolutionen des Rates zu befolgen gedenkt. Der Rat bedauert außerdem die grundlosen Drohungen, Beschuldigungen und Angriffe, die der Stellvertretende Ministerpräsident Iraks gegen den Rat, die Sonderkommission, die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA), die Grenzkommission für Irak und Kuwait und den Ausschuß nach Resolution 661(1990) gerichtet hat. Der Rat weist diese Drohungen, Beschuldigungen und Angriffe allesamt zurück.
Nach Anhörung aller Beiträge zu der Debatte bekundet der Rat von neuem seine volle Unterstützung für die Erklärung, die der Ratspräsident im Namen des Rates zur Eröffnung der 3139.Sitzung abgegeben hat (S/24836).
Nach Auffassung des Sicherheitsrats hat die Regierung Iraks, obwohl einige positive Schritte zu verzeichnen waren, ihre Verpflichtungen noch nicht uneingeschränkt und bedingungslos erfüllt, ist gehalten, dies zu tun, und muß sofort die erforderlichen Maßnahmen in dieser Hinsicht ergreifen.‹«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24.November 1992 (UN-Dok. S/24843)

Im Anschluß an die am 24.November 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 24.November 1992 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und Ziffer 6 der Resolution 700(1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991).«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8.Januar 1993 (UN-Dok. S/25081)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3161.Sitzung am 8.Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst beunruhigt über die Noten, die die Regierung Iraks vor kurzem an das Büro der Sonderkommission in Bagdad und an den Sitz der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) gerichtet hat, wonach sie es den Vereinten Nationen nicht gestatten wird, ihr Personal mit eigenen Flugzeugen in irakisches Hoheitsgebiet zu transportieren.
Der Sicherheitsrat verweist auf die Resolution 687(1991), der zufolge Irak verpflichtet ist, der Sonderkommission und der IAEA zu gestatten, sofortige Vor-Ort-Inspektionen aller von der Kommission bezeichneten Standorte vorzunehmen. In dem zwischen der Regierung Iraks und den Vereinten Nationen geschlossenem Abkommen über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten sowie in den Resolutionen 707(1991) und 715(1991) wurden die Verpflichtungen Iraks genauer festgelegt, indem unter anderem verlangt wurde, daß der Sonderkommission und der IAEA zu erlauben ist, soweit sie dies für erforderlich halten, ohne jedwede Behinderung oder Einschränkung über dem gesamten irakischen Hoheitsgebiet ihre eigenen Flugzeuge zu verwenden und sämtliche Flugplätze in Irak zu benutzen. Was die UNIKOM betrifft, ist Irak durch die Resolution 687(1991) gehalten und hat sich in einem Briefwechsel vom 15.April 1992 und 21.Juni 1992 verpflichtet, die uneingeschränkte Freiheit der Ein- und Ausreise des Personals der UNIKOM sowie der Ein- und Ausfuhr ihres Eigentums, ihrer Versorgungsartikel, ihres Geräts, ihrer Ersatzteile und ihrer Transportmittel ohne jede Verzögerung oder Behinderung zu gewährleisten.
Die Durchführung der in den jüngsten Mitteilungen der irakischen Regierung beschriebenen Maßnahmen würde die Tätigkeit der Sonderkommission, der IAEA und der UNIKOM ernsthaft behindern. Diese Beschränkungen stellen eine unannehmbare erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687(1991) dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie anderer einschlägiger Resolutionen und Übereinkünfte.
Der Rat verlangt, daß sich die Regierung Iraks an ihre Verpflichtungen aus allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats hält und der Sonderkommission, der IAEA und der UNIKOM bei ihrer Tätigkeit volle Zusammenarbeit gewährt. Er verlangt insbesondere, daß die Regierung Iraks die zur Zeit geplanten Flüge der Vereinten Nationen nicht behindert. Der Sicherheitsrat warnt die Regierung Iraks, wie er es in diesem Zusammenhang bereits früher getan hat, vor den ernsten Konsequenzen, welche die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen nach sich ziehen würde.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11.Januar 1993 (UN-Dok. S/25091)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3162.Sitzung am 11.Januar 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt fest, daß Irak in jüngster Zeit eine Reihe von Handlungen begangen hat, die sich in das Gesamtbild seiner systematischen Mißachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats einfügen. Ein Beispiel ist die Reihe von Grenzzwischenfällen, von denen die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (UNIKOM) betroffen war; ein weiteres Beispiel ist der Zwischenfall im Zusammenhang mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen (UNSCOM) und den UNIKOM-Flügen.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die im Sonderbericht des Generalsekretärs vom 10.Januar 1993 über die UNIKOM (S/25085) beschriebenen Zwischenfälle. Der Sicherheitsrat erinnert an die Bestimmungen der Resolution 687(1991), durch welche die entmilitarisierte Zone zwischen Irak und Kuwait geschaffen wurde und in der verlangt wird, daß beide Länder die Unverletzlichkeit der sie trennenden internationalen Grenze respektieren. Er erklärt erneut, daß die Grenze die Kernfrage des Konflikts war und daß er in den Resolutionen 687(1991) und 773(1992) die Unverletzlichkeit der Grenze garantiert und sich verpflichtet hat, zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen.
Der Rat verurteilt die Maßnahme Iraks vom 10.Januar 1993, gewaltsam Gerät von der kuwaitischen Seite der entmilitarisierten Zone zu entfernen, ohne daß eine vorherige Absprache mit der UNIKOM und über die UNIKOM mit den kuwaitischen Behörden erfolgt wäre, wie dies in dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8.Januar 1993 an den Generalsekretär vorgesehen ist. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die

Tatsache, daß Irak vier HY-2G-Seeziel-Flugkörper und anderes militärisches Gerät aus den sechs Bunkern des auf kuwaitischem Hoheitsgebiet befindlichen früheren irakischen Marinestützpunkts Umm Qasr entfernt hat, trotz des Einspruchs der UNIKOM und ihrer Bemühungen, dies zu verhindern. Diese Maßnahme ist eine direkte Herausforderung der Autorität der UNIKOM und kommt einer eindeutigen Mißachtung des Rates durch Irak gleich, da der Rat im Schreiben des Ratspräsidenten vom 3.November 1992 an den Generalsekretär festgelegt hat, daß das militärische Gerät in den sechs Bunkern durch die UNIKOM oder unter deren Aufsicht zu vernichten ist. Der Rat verlangt, daß die Seeziel-Flugkörper und das sonstige gewaltsam aus den sechs Bunkern in Umm Qasr auf kuwaitischem Hoheitsgebiet entfernte militärische Gerät sofort zum Zweck der bereits früher beschlossenen Vernichtung wieder der Verwahrung der UNIKOM unterstellt werden.
Der Rat verurteilt außerdem die weiteren irakischen Vorstöße auf die kuwaitische Seite der entmilitarisierten Zone am 11.Januar 1993. Er verlangt, daß jede Rückschaffung von Gerät in Zukunft in Übereinstimmung mit den Bedingungen erfolgt, die in dem Schreiben des Ratspräsidenten vom 8.Januar 1993 an den Generalsekretär aufgeführt sind. Was die Einrichtungen der UNIKOM in Camp Khor betrifft, unterstreicht der Rat, daß das Gelände und die Gebäude, die von der UNIKOM belegt werden, unverletzlich sind und der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen unterstehen.
Der Rat bittet den Generalsekretär, als ersten Schritt umgehend die Möglichkeit zu prüfen, die volle Personalstärke der UNIKOM wiederherzustellen, und in dieser Notlage die Notwendigkeit ihrer raschen Verstärkung gemäß Ziffer 18 seines Berichts vom 12.Juni 1991 (S/22692) sowie alle sonstigen Anregungen seinerseits zur Erhöhung der Wirksamkeit der UNIKOM zu prüfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.
Der Rat ist außerdem höchst beunruhigt über die Weigerung Iraks, den Vereinten Nationen zu gestatten, das Personal ihrer Sonderkommission (UNSCOM) und der UNIKOM mit ihren eigenen Flugzeugen auf irakisches Hoheitsgebiet zu befördern. In diesem Zusammenhang wiederholt der Rat die in seiner Erklärung vom 8.Januar 1993 enthaltene Forderung, daß Irak der UNSCOM und der UNIKOM gestatte, ihr Personal mit eigenen Flugzeugen nach Irak zu befördern. Er weist die Argumente in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 9.Januar 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25086) zurück.
Diese jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der UNIKOM und der UNSCOM stellen weitere erhebliche Verletzungen der Resolution 687(1991) dar, mit der die Feuereinstellung herbeigeführt und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden, sowie anderer einschlägiger Resolutionen und Übereinkünfte. Der Rat verlangt, daß Irak mit der UNIKOM, der UNSCOM und anderen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihres Mandats in vollem Umfang zusammenarbeitet, und warnt Irak erneut vor den ernsten Konsequenzen, die sich aus seinem hartnäckigen Widerstand ergeben werden. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25.Januar 1993 (UN-Dok. S/25157)

Im Anschluß an die am 25.Januar 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 25.Januar 1993 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 21 der Resolution 687(1991).
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in Ziffer 20 der Resolution 687(1991) getroffenen Verfügungen, wie in Ziffer 21 dieser Resolution vorgesehen, gegeben seien.«

Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.Dezember 1992 (UN-Dok. S/24932)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3146.Sitzung am 9.Dezember 1992 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat die nachstehende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist höchst beunruhigt über die jüngsten Berichte, wonach serbische Milizen in der Republik Bosnien und Herzegowina eine erneute Offensive in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen die Stadt Sarajevo, begonnen haben, die zu weiteren Verlusten an Menschenleben und Sachschäden geführt hat und die Sicherheit der UNPROFOR und des internationalen Hilfspersonals gefährdet, wodurch der Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedroht werden.
Der Sicherheitsrat ist besonders beunruhigt über Berichte, wonach die serbischen Milizen in der Republik Bosnien und Herzegowina die Einwohner Sarajevos zwingen, die Stadt zu evakuieren. Der Rat weist warnend darauf hin, daß Handlungen, die darauf abzielen, die Verteilung der humanitären Hilfsgüter zu behindern und die Einwohner Sarajevos zum Verlassen der Stadt zu zwingen, einschließlich der Möglichkeit der ethnischen Säuberung, ernste Folgen für die Gesamtsituation im Lande haben würden.
Der Sicherheitsrat verurteilt diese Angriffe nachdrücklich als Verstöße gegen seine einschlägigen Resolutionen und gegen zuvor eingegangene Verpflichtungen, insbesondere soweit diese die Einstellung der Feindseligkeiten, das Verbot von militärischen Flügen im Luftraum der Republik Bosnien und Herzegowina, die Sicherheit der humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung und die Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung betreffen.
Der Sicherheitsrat verlangt die sofortige Einstellung dieser Angriffe sowie aller Handlungen, die darauf abzielen, die Verteilung der humanitären Hilfsgüter zu behindern und die Einwohner Sarajevos zum Verlassen der Stadt zu zwingen.
Wenn diese Angriffe und Handlungen weitergehen, wird der Sicherheitsrat so bald wie möglich weitere Maßnahmen gegen diejenigen prüfen, die sie begehen oder unterstützen, mit dem Ziel, die Sicherheit der UNPROFOR und des internationalen Hilfspersonals, die Fähigkeit der UNPROFOR, ihr Mandat zu erfüllen, und die Befolgung der einschlägigen Resolutionen des Rates zu gewährleisten.
Der Sicherheitsrat wird mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Herstellung einer Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. – Resolution 795(1992) vom 11.Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 743(1992) vom 21.Februar 1992,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25.November 1992, in dem der Sicherheitsrat sein Einverständnis mit dem Vorschlag des Generalsekretärs mitteilt, eine Sondierungsmission in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien zu entsenden (S/24852),
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9.Dezember 1992 (S/24923),
- besorgt über mögliche Entwicklungen, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten,
- mit Genugtuung über die Präsenz einer Mission der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- in Anbetracht des Ersuchens der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien um eine Präsenz der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
- unter Hinweis auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs (S/24923);
2. ermächtigt den Generalsekretär, eine Präsenz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu errichten, wie von ihm in seinem Bericht empfohlen (S/24923), und die Behörden Albaniens und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) dahin gehend zu informieren;
3. ersucht den Generalsekretär, sofort das Militärpersonal, das Personal für zivile Angelegenheiten sowie das Verwaltungspersonal zu entsenden, wie in seinem Bericht empfohlen, und die Polizeibeobachter sofort nach Eingang der Zustimmung der Regierung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu entsenden;
4. fordert die UNPROFOR-Präsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Ma-

zedonien nachdrücklich auf, eine enge Koordinierung mit der dortigen KSZE-Mission herzustellen;
5. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterstützung der Initiative des Europäischen Rates bezüglich der systematischen Internierung und Vergewaltigung von Frauen in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 798(1992) vom 18.Dezember 1992

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 770(1992) und 771(1992) vom 13.August 1992 sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,
- bestürzt über Meldungen betreffend die massive, organisierte und systematische Internierung und Vergewaltigung von Frauen, insbesondere muslimischen Frauen, in Bosnien und Herzegowina,
- verlangend, daß alle Internierungslager, insbesondere die Lager für Frauen, sofort geschlossen werden,
- unter Kenntnisnahme der Initiative, die der Europäische Rat in bezug auf die rasche Entsendung einer Delegation zur Untersuchung der bisher eingegangenen Informationen ergriffen hat,

1. gibt seiner Unterstützung Ausdruck für die oben erwähnte Initiative des Europäischen Rates;
2. verurteilt mit Nachdruck diese Handlungen von unsagbarer Brutalität;
3. ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um der Delegation der Europäischen Gemeinschaft ungehinderten und sicheren Zugang zu den Internierungsorten zu ermöglichen;
4. ersucht die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, den Generalsekretär über die Arbeit der Delegation zu unterrichten;
5. bittet den Generalsekretär, ihm binnen fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die zur Unterstützung der Delegation ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libyen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. August 1992 (UN-Dok. S/24424)

Im Anschluß an die am 12.August 1992 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem die Libysch-Arabische Dschamahirija betreffenden Punkt die nachstehende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben am 12.August 1992 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748(1992) abgehalten, mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle 120 Tage oder früher, falls es die Situation erfordere, zu überprüfen.
Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen kam der Präsident des Rates zu dem Schluß, daß keine Einigkeit darüber herrsche, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748(1992) festgelegten Sanktionen gegeben seien.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Literaturhinweis

Bardehle, Peter: Internationale Konsensbildung. UN-Peacekeeping als Musterfall für internationalen Konsens und seine Entstehung

Baden-Baden: Nomos (Nomos Universitätsschriften: Politik, Bd.25) 1991
198 S., 48,– DM

Der Autor untersucht in seiner von der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität der Bundeswehr in München 1990 angenommenen Dissertation den Prozeß internationaler Konsensbildung am Beispiel der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen. Er hat sich dabei zum Ziel gesetzt, das Zustandekommen eines »materiellen Konsenses«, also einer ausreichenden tatsächlichen Interessenangleichung unter verschiedenen Beteiligten (im Gegensatz zum Konsens formeller Art etwa bei Beschlußfassungen im Rahmen internationaler Institutionen und Konferenzen), darzustellen. Der mehrphasige Entstehungsprozeß eines materiellen Konsenses wird in bezug auf Mandat und Einsatz der UN-Friedenstruppen und die daran beteiligten Akteure untersucht.
Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: Die beiden ersten enthalten eine Darstellung der rechtlichen und politischen Grundlagen friedenserhaltender Maßnahmen sowie zwei Fallstudien zu UNIFIL und UNIIMOG. Der dritte und interessanteste Teil untersucht den Prozeß der internationalen Entscheidungsfindung, der der Entsendung von ›Blauhelmen‹ typischerweise vorangeht. Dort wird auch die Formulierung einer Theorie zur internationalen Konsensbildung versucht (S.170). Zwei Konsenstypen, von denen die klassischen friedenserhaltenden Missionen der UN grundsätzlich getragen werden – Mandatskonsens und Einsatzkonsens – werden herausgearbeitet und definiert. Der Autor beschreibt auf der Grundlage eines Turmschemas, wie diese Konsenstypen aufeinander aufbauen. Als Konsensträger werden die Streitparteien, die Organisation der Vereinten Nationen, vor allem der Sicherheitsrat, die Beitragszahler sowie die Truppenentsender identifiziert. Der Autor untersucht die verschiedenen Phasen sowie die inhaltlichen Prozesse der Konsensbildung. Schließlich werden die Interessen, die den ›Input‹ der Konsensbildung darstellen, und der als Ergebnis der Konsensbildung entstehende ›Output‹ analysiert. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß Konsensbildung der einzig geeignete und universell anerkannte Weg ist, um Konflikte einzuhegen und berechenbar zu machen.
Friedenserhaltende Maßnahmen der Vereinten Nationen sind in ihrer klassischen Form ein Idealtypus auf Konsens beruhender Maßnahmen der internationalen Staatengemeinschaft. Ihre Entwicklung in der Praxis der Vereinten Nationen ist bekanntermaßen eine Reaktion auf das Nicht-Funktionieren des in der UN-Charta kodifizierten, auf Zwangsmaßnahmen als Ultima ratio beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit: Friedenserhaltung durch Konsens und Kooperation als ›machbare‹ Alternative zum nichtpraktikablen System der Friedenserhaltung durch Zwang. Die friedenserhaltenden Maßnahmen bieten sich insoweit als Gegenstand einer Untersuchung über die internationale Konsensbildung in besonderem Maße an.
Die Arbeit wurde im Mai 1990 abgeschlossen, so daß die nachfolgenden politischen Entwicklungen nicht mehr berücksichtigt werden konnten. In den Jahren 1991 und 1992 wurden neun der seit Bestehen der Vereinten Nationen insgesamt 27 entsandten friedenserhaltenden Operationen neu eingesetzt. Die mit dem Ende der Ost-West-Konfrontation erweiterten Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen haben auch zu einer Weiterentwicklung ihrer Grundlagen geführt. Insbesondere hat die Konsensvoraussetzung – erstmals bei der Stationierung der Beobachtermission UNIKOM zwischen Irak und Kuwait im April 1991 – Einschränkungen erfahren. Die Darstellung des Konzepts friedenserhaltender Maßnahmen, die den größten Teil der Untersuchung ausmacht, leidet daher darunter, daß sie aus heutiger Sicht unvollständig und zum Teil überholt ist.
Darüber hinaus enthält das zweite Kapitel der Untersuchung über die Voraussetzungen und Zielsetzungen des UN-Peacekeeping aber auch einige Unklarheiten. Unter den vom Autor genannten »fünf legitimen Zielrichtungen für UN-Peacekeeping« (S.31) befindet sich zum Beispiel nicht die Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen. Dies gehört aber zu den zentralen Aufgaben neuerer friedenserhaltender Operationen, wie etwa in Namibia (UNTAG, April 1989 bis März 1990), Westsahara (MINURSO, seit September 1991) und Kambodscha (UNTAC, seit März 1992). Auf der anderen Seite wird die humanitäre Hilfe dazu gezählt, obwohl dies von den Verein-

ten Nationen selbst – schon aus haushaltsrechtlichen Gründen – grundsätzlich abgelehnt wird, so etwa in den Berichten des Generalsekretärs über die Vorbereitung der Operationen in der Westsahara und Kambodscha. Ferner scheint die Entwicklung der friedenserhaltenden Maßnahmen von solchen, die rein militärische Aufgaben erfüllen, zu Operationen, bei denen die zivilen Aufgaben im Vordergrund stehen, nicht mitvollzogen zu werden, obwohl diese Entwicklung sich seit der Operation in Namibia abzeichnete. Die These, daß Peacekeeping »in Dekolonialisierungskonflikten entwickelt wurde« (S.13, 28), leuchtet nicht ohne weiteres ein. Dasselbe gilt für einige Feststellungen, wie etwa auf S.136: »Das UN-Sekretariat . . . ist das am wenigsten parteiische Organ der Vereinten Nationen.«

Interessante und neue Aspekte enthält Bardehles Studie in der Beschreibung des Prozesses der Konsensfindung, insbesondere der Faktoren, die den ›Input‹ und den ›Output‹ der Konsensfindung bestimmen. Die hier gefundenen Ergebnisse sind sicherlich auch auf andere Bereiche der friedlichen Konfliktregelung übertragbar.

Susanne Wasum-Rainer □

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation
UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen
ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes
GATT (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation

Spezialorgane

– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung
UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:
UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS** (**Habitat**) (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen
ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien
CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen
UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **ONUSAL** (Observadores de las Naciones Unidas en El Salvador): Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador · **UNAVEM II** (United Nations Angola Verification Mission II): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNPROFOR** (United Nations Protection Force): Schutztruppe der Vereinten Nationen (im ehemaligen Jugoslawien) · **UNTAC** (United Nations Transitional Authority in Cambodia): Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha · **UNOSOM** (United Nations Operation in Somalia): Operation der Vereinten Nationen in Somalia · **ONUMOZ** (Opération des Nations Unies en Mozambique): Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Stand: 1. Februar 1993

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Februar 1993 wieder. Die erste Tabelle enthält die 180 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gruppiert die Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem ›Monthly Bulletin of Statistics‹ der Vereinten Nationen vom Dezember 1992 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1991 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Februar 1993

1.	Ägypten	24. 10. 1945
2.	Äquatorialguinea	12. 11. 1968
3.	Äthiopien	13. 11. 1945
4.	Afghanistan	19. 11. 1946
5.	Albanien	14. 12. 1955
6.	Algerien	8. 10. 1962
7.	Angola	1. 12. 1976
8.	Antigua und Barbuda	11. 11. 1981
9.	Argentinien	24. 10. 1945
10.	Armenien	2. 3. 1992
11.	Aserbaidschan	2. 3. 1992
12.	Australien	1. 11. 1945
13.	Bahamas	18. 9. 1973
14.	Bahrain	21. 9. 1971
15.	Bangladesch	17. 9. 1974
16.	Barbados	9. 12. 1966
17.	Belarus	24. 10. 1945
18.	Belgien	27. 12. 1945
19.	Belize	25. 9. 1981
20.	Benin	20. 9. 1960
21.	Bhutan	21. 9. 1971
22.	Bolivien	14. 11. 1945
23.	Bosnien-Herzegowina	22. 5. 1992
24.	Botswana	17. 10. 1966
25.	Brasilien	24. 10. 1945
26.	Brunei	21. 9. 1984
27.	Bulgarien	14. 12. 1955
28.	Burkina Faso	20. 9. 1960
29.	Burundi	18. 9. 1962
30.	Chile	24. 10. 1945
31.	China	24. 10. 1945
32.	Costa Rica	2. 11. 1945
33.	Côte d'Ivoire	20. 9. 1960
34.	Dänemark	24. 10. 1945
35.	**Deutschland**	18. 9. 1973
36.	Dominica	18. 12. 1978
37.	Dominikanische Republik	24. 10. 1945
38.	Dschibuti	20. 9. 1977
39.	Ecuador	21. 12. 1945
40.	El Salvador	24. 10. 1945
41.	Estland	17. 9. 1991
42.	Fidschi	13. 10. 1970
43.	Finnland	14. 12. 1955
44.	Frankreich	24. 10. 1945
45.	Gabun	20. 9. 1960
46.	Gambia	21. 9. 1965
47.	Georgien	31. 7. 1992
48.	Ghana	8. 3. 1957
49.	Grenada	17. 9. 1974
50.	Griechenland	25. 10. 1945
51.	Großbritannien	24. 10. 1945
52.	Guatemala	21. 11. 1945
53.	Guinea	12. 12. 1958
54.	Guinea-Bissau	17. 9. 1974
55.	Guyana	20. 9. 1966
56.	Haiti	24. 10. 1945
57.	Honduras	17. 12. 1945
58.	Indien	30. 10. 1945
59.	Indonesien	28. 9. 1950
60.	Irak	21. 12. 1945
61.	Iran	24. 10. 1945
62.	Irland	14. 12. 1955
63.	Island	19. 11. 1946
64.	Israel	11. 5. 1949
65.	Italien	14. 12. 1955
66.	Jamaika	18. 9. 1962
67.	Japan	18. 12. 1956
68.	Jemen	30. 9. 1947
69.	Jordanien	14. 12. 1955
70.	Jugoslawien	24. 10. 1945
71.	Kambodscha	14. 12. 1955
72.	Kamerun	20. 9. 1960
73.	Kanada	9. 11. 1945
74.	Kap Verde	16. 9. 1975
75.	Kasachstan	2. 3. 1992
76.	Katar	21. 9. 1971
77.	Kenia	16. 12. 1963
78.	Kirgistan	2. 3. 1992
79.	Kolumbien	5. 11. 1945
80.	Komoren	12. 11. 1975
81.	Kongo	20. 9. 1960
82.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	17. 9. 1991
83.	Korea (Republik)	17. 9. 1991
84.	Kroatien	22. 5. 1992
85.	Kuba	24. 10. 1945
86.	Kuwait	14. 5. 1963
87.	Laos	14. 12. 1955
88.	Lesotho	17. 10. 1966
89.	Lettland	17. 9. 1991
90.	Libanon	24. 10. 1945
91.	Liberia	2. 11. 1945
92.	Libyen	14. 12. 1955
93.	Liechtenstein	18. 9. 1990
94.	Litauen	17. 9. 1991
95.	Luxemburg	24. 10. 1945
96.	Madagaskar	20. 9. 1960
97.	Malawi	1. 12. 1964
98.	Malaysia	17. 9. 1957
99.	Malediven	21. 9. 1965
100.	Mali	28. 9. 1960
101.	Malta	1. 12. 1964
102.	Marokko	12. 11. 1956
103.	Marshallinseln	17. 9. 1991
104.	Mauretanien	27. 10. 1961
105.	Mauritius	24. 4. 1968
106.	Mexiko	7. 11. 1945
107.	Mikronesien	17. 9. 1991
108.	Moldau	2. 3. 1992
109.	Mongolei	27. 10. 1961
110.	Mosambik	16. 9. 1975
111.	Myanmar	19. 4. 1948
112.	Namibia	23. 4. 1990
113.	Nepal	14. 12. 1955
114.	Neuseeland	24. 10. 1945
115.	Nicaragua	24. 10. 1945
116.	Niederlande	10. 12. 1945
117.	Niger	20. 9. 1960
118.	Nigeria	7. 10. 1960
119.	Norwegen	27. 11. 1945
120.	Österreich	14. 12. 1955
121.	Oman	7. 10. 1971
122.	Pakistan	30. 9. 1947
123.	Panama	13. 11. 1945
124.	Papua-Neuguinea	10. 10. 1975
125.	Paraguay	24. 10. 1945
126.	Peru	31. 10. 1945
127.	Philippinen	24. 10. 1945
128.	Polen	24. 10. 1945
129.	Portugal	14. 12. 1955
130.	Rumänien	14. 12. 1955
131.	Rußland	24. 10. 1945
132.	Rwanda	18. 9. 1962
133.	Salomonen	19. 9. 1978
134.	Sambia	1. 12. 1964
135.	Samoa	15. 12. 1976
136.	San Marino	2. 3. 1992
137.	São Tomé und Príncipe	16. 9. 1975
138.	Saudi-Arabien	24. 10. 1945
139.	Schweden	19. 11. 1946
140.	Senegal	28. 9. 1960
141.	Seschellen	21. 9. 1976
142.	Sierra Leone	27. 9. 1961
143.	Simbabwe	25. 8. 1980
144.	Singapur	21. 9. 1965
145.	Slowakei	19. 1. 1993
146.	Slowenien	22. 5. 1992
147.	Somalia	20. 9. 1960
148.	Spanien	14. 12. 1955
149.	Sri Lanka	14. 12. 1955
150.	St. Kitts und Nevis	23. 9. 1963
151.	St. Lucia	18. 9. 1979
152.	St. Vincent und die Grenadinen	16. 9. 1980
153.	Sudan	12. 11. 1956
154.	Südafrika	7. 11. 1945
155.	Suriname	4. 12. 1975
156.	Swasiland	24. 9. 1968
157.	Syrien	24. 10. 1945
158.	Tadschikistan	2. 3. 1992
159.	Tansania	14. 12. 1961
160.	Thailand	16. 12. 1946
161.	Togo	20. 9. 1960
162.	Trinidad und Tobago	18. 9. 1962
163.	Tschad	20. 9. 1960
164.	Tschechien	19. 1. 1993
165.	Türkei	24. 10. 1945
166.	Tunesien	12. 11. 1956
167.	Turkmenistan	2. 3. 1992
168.	Uganda	25. 10. 1962
169.	Ukraine	24. 10. 1945
170.	Ungarn	14. 12. 1955
171.	Uruguay	18. 12. 1945
172.	Usbekistan	2. 3. 1992
173.	Vanuatu	15. 9. 1981
174.	Venezuela	15. 11. 1945
175.	Vereinigte Arabische Emirate	9. 12. 1971
176.	Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
177.	Vietnam	20. 9. 1977
178.	Zaire	20. 9. 1960
179.	Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
180.	Zypern	20. 9. 1960

SONSTIGE STAATEN

Andorra
Kiribati
Mazedonien
Monaco
Nauru
Schweiz
Tonga
Tuvalu
Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN (Tabelle 2)

Afrika

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Gabun
13. Gambia
14. Ghana
15. Guinea
16. Guinea-Bissau
17. Kamerun
18. Kap Verde
19. Kenia
20. Komoren
21. Kongo
22. Lesotho
23. Liberia
24. Libyen
25. Madagaskar
26. Malawi
27. Mali
28. Marokko
29. Mauretanien
30. Mauritius
31. Mosambik
32. Namibia
33. Niger
34. Nigeria
35. Rwanda
36. Sambia
37. São Tomé und Príncipe
38. Senegal
39. Seschellen
40. Sierra Leone
41. Simbabwe
42. Somalia
43. Sudan
44. Südafrika
45. Swasiland
46. Tansania
47. Togo
48. Tschad
49. Tunesien
50. Uganda
51. Zaire
52. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kanada
21. Kolumbien
22. Kuba
23. Mexiko
24. Nicaragua
25. Panama
26. Paraguay
27. Peru
28. St. Kitts und Nevis
29. St. Lucia
30. St. Vincent und die Grenadinen
31. Suriname
32. Trinidad und Tobago
33. Uruguay
34. Venezuela
35. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Bahrain
5. Bangladesch
6. Bhutan
7. Brunei
8. China
9. Georgien
10. Indien
11. Indonesien
12. Irak
13. Iran
14. Israel
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgistan
22. Korea (Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Mongolei
30. Myanmar
31. Nepal
32. Oman
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Saudi-Arabien
36. Singapur
37. Sri Lanka
38. Syrien
39. Tadschikistan
40. Thailand
41. Türkei
42. Turkmenistan
43. Usbekistan
44. Vereinigte Arabische Emirate
45. Vietnam
46. Zypern

Europa

1. Albanien
2. Belarus
3. Belgien
4. Bosnien-Herzegowina
5. Bulgarien
6. Dänemark
7. **Deutschland**
8. Estland
9. Finnland
10. Frankreich
11. Griechenland
12. Großbritannien
13. Irland
14. Island
15. Italien
16. Jugoslawien
17. Kroatien
18. Lettland
19. Liechtenstein
20. Litauen
21. Luxemburg
22. Malta
23. Moldau
24. Niederlande
25. Norwegen
26. Österreich
27. Polen
28. Portugal
29. Rumänien
30. Rußland
31. San Marino
32. Schweden
33. Slowakei
34. Slowenien
35. Spanien
36. Tschechien
37. Ukraine
38. Ungarn

Ozeanien

1. Australien
2. Fidschi
3. Marshallinseln
4. Mikronesien
5. Neuseeland
6. Papua-Neuguinea
7. Salomonen
8. Samoa
9. Vanuatu

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

Auf Grund fehlender Angaben sind an dieser Stelle die drei baltischen Staaten sowie die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, der Sowjetunion (außer Belarus, Rußland und Ukraine) und der Tschechoslowakei ebensowenig wie Marshallinseln und Mikronesien berücksichtigt.

1. Rußland	17 075 000	29. Tansania	945 087	57. Japan	377 708
2. Kanada	9 976 139	30. Nigeria	923 768	58. **Deutschland**	356 957
3. China	9 596 961	31. Venezuela	912 050	59. Kongo	342 000
4. Vereinigte Staaten	9 372 614	32. Namibia	824 292	60. Finnland	337 032
5. Brasilien	8 511 965	33. Mosambik	801 590	61. Malaysia	329 749
6. Australien	7 686 848	34. Pakistan	796 095	62. Vietnam	329 556
7. Indien	3 287 590	35. Türkei	780 576	63. Norwegen	324 219
8. Argentinien	2 766 889	36. Chile	756 945	64. Côte d'Ivoire	322 463
9. Sudan	2 505 813	37. Sambia	752 614	65. Polen	312 677
10. Algerien	2 381 741	38. Myanmar	676 552	66. Italien	301 225
11. Zaire	2 345 409	39. Afghanistan	647 497	67. Philippinen	300 000
12. Saudi-Arabien	2 149 690	40. Somalia	637 657	68. Ecuador	283 561
13. Mexiko	1 972 547	41. Zentralafrikanische Republik	622 984	69. Burkina Faso	274 200
14. Indonesien	1 904 569	42. Ukraine	603 700	70. Neuseeland	268 676
15. Libyen	1 759 540	43. Madagaskar	587 041	71. Gabun	267 667
16. Iran	1 648 000	44. Kenia	582 646	72. Guinea	245 857
17. Mongolei	1 565 000	45. Botswana	581 730	73. Großbritannien	244 046
18. Peru	1 285 216	46. Frankreich	547 026	74. Ghana	238 537
19. Tschad	1 284 000	47. Jemen	527 968	75. Rumänien	237 500
20. Niger	1 267 000	48. Thailand	514 000	76. Laos	236 800
21. Angola	1 246 700	49. Spanien	504 782	77. Uganda	236 036
22. Mali	1 240 000	50. Kamerun	475 442	78. Guyana	214 969
23. Äthiopien	1 221 900	51. Papua-Neuguinea	461 691	79. Oman	212 457
24. Südafrika	1 221 037	52. Schweden	449 964	80. Belarus	207 600
25. Kolumbien	1 138 914	53. Marokko	446 550	81. Senegal	196 192
26. Bolivien	1 098 581	54. Irak	434 924	82. Syrien	185 180
27. Mauretanien	1 030 700	55. Paraguay	406 752	83. Kambodscha	181 035
28. Ägypten	1 001 449	56. Simbabwe	390 580	84. Uruguay	176 215

85.	Tunesien	163 610
86.	Suriname	163 265
87.	Bangladesch	143 998
88.	Nepal	140 797
89.	Griechenland	131 944
90.	Nicaragua	130 000
91.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
92.	Malawi	118 484
93.	Benin	112 622
94.	Honduras	112 088
95.	Liberia	111 369
96.	Bulgarien	110 912
97.	Kuba	110 861
98.	Guatemala	108 889
99.	Island	103 000
100.	Korea (Republik)	98 484
101.	Jordanien	97 740
102.	Ungarn	93 030
103.	Portugal	92 082
104.	Österreich	83 849
105.	Vereinigte Arabische Emirate	83 600
106.	Panama	77 082
107.	Sierra Leone	71 740
108.	Irland	70 283
109.	Sri Lanka	65 610
110.	Togo	56 785
111.	Costa Rica	50 700
112.	Dominikanische Republik	48 734
113.	Bhutan	47 000
114.	Dänemark	43 069
115.	Niederlande	40 844
116.	Guinea-Bissau	36 125
117.	Belgien	30 513
118.	Lesotho	30 355
119.	Albanien	28 748
120.	Salomonen	28 446
121.	Äquatorialguinea	28 051
122.	Burundi	27 834
123.	Haiti	27 750
124.	Rwanda	26 338
125.	Belize	22 965
126.	Dschibuti	22 000
127.	El Salvador	21 041
128.	Israel	20 770
129.	Fidschi	18 274
130.	Kuwait	17 818
131.	Swasiland	17 363
132.	Vanuatu	14 763
133.	Bahamas	13 935
134.	Gambia	11 295
135.	Katar	11 000
136.	Jamaika	10 991
137.	Libanon	10 400
138.	Zypern	9 251
139.	Brunei	5 765
140.	Trinidad und Tobago	5 130
141.	Kap Verde	4 033
142.	Samoa	2 842
143.	Luxemburg	2 586
144.	Komoren	2 171
145.	Mauritius	2 045
146.	São Tomé und Príncipe	964
147.	Dominica	751
148.	Bahrain	622
149.	St. Lucia	616
150.	Singapur	581
151.	Antigua und Barbuda	440
152.	Barbados	431
153.	St. Vincent und die Grenadinen	388
154.	Grenada	344
155.	Malta	316
156.	Malediven	298
157.	Seschellen	280
158.	St. Kitts und Nevis	262
159.	Liechtenstein	160
160.	San Marino	61

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

(ohne die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Tschechoslowakei)

1.	China	1 155 800
2.	Indien	849 640
3.	Vereinigte Staaten	252 690
4.	Indonesien	187 760
5.	Brasilien	153 320
6.	Rußland	148 800
7.	Japan	123 920
8.	Bangladesch	118 740
9.	Pakistan	115 520
10.	Nigeria	112 160
11.	Mexiko	87 840
12.	**Deutschland**	80 040
13.	Vietnam	68 180
14.	Philippinen	62 870
15.	Iran	57 730
16.	Großbritannien	57 370
17.	Türkei	57 330
18.	Frankreich	57 050
19.	Italien	57 050
20.	Thailand	56 920
21.	Ägypten	54 690
22.	Äthiopien	53 380
23.	Korea (Republik)	43 270
24.	Myanmar	42 560
25.	Spanien	39 020
26.	Polen	38 240
27.	Zaire	36 670
28.	Südafrika	36 070
29.	Ukraine	35 080
30.	Kolumbien	33 610
31.	Argentinien	32 710
32.	Tansania	28 360
33.	Kanada	27 030
34.	Sudan	25 940
35.	Kenia	25 910
36.	Marokko	25 700
37.	Algerien	25 660
38.	Rumänien	23 190
39.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 190
40.	Peru	22 000
41.	Usbekistan	20 940
42.	Venezuela	20 230
43.	Nepal	19 600
44.	Irak	19 580
45.	Uganda	19 520
46.	Malaysia	18 330
47.	Australien	17 340
48.	Sri Lanka	17 240
49.	Kasachstan	16 870
50.	Afghanistan	16 430
51.	Mosambik	16 080
52.	Ghana	15 510
53.	Niederlande	15 060
54.	Saudi-Arabien	14 690
55.	Chile	13 390
56.	Syrien	12 990
57.	Côte d'Ivoire	12 460
58.	Kamerun	12 240
59.	Madagaskar	11 490
60.	Jemen	11 290
61.	Ecuador	10 850
62.	Kuba	10 730
63.	Portugal	10 580
64.	Ungarn	10 340
65.	Belarus	10 330
66.	Angola	10 300
67.	Griechenland	10 060
68.	Simbabwe	10 020
69.	Belgien	9 840
70.	Mali	9 510
71.	Guatemala	9 470
72.	Burkina Faso	9 240
73.	Bulgarien	8 980
74.	Kambodscha	8 810
75.	Sambia	8 780
76.	Schweden	8 640
77.	Malawi	8 560
78.	Tunesien	8 360
79.	Niger	7 980
80.	Österreich	7 820
81.	Somalia	7 690
82.	Bolivien	7 610
83.	Senegal	7 530
84.	Rwanda	7 490
85.	Dominikanische Republik	7 310
86.	Aserbaidschan	7 220
87.	Haiti	6 620
88.	Guinea	5 930
89.	Tschad	5 820
90.	Burundi	5 620
91.	Georgien	5 470
92.	Tadschikistan	5 420
93.	El Salvador	5 380
94.	Honduras	5 260
95.	Dänemark	5 150
96.	Finnland	5 030
97.	Israel	4 970
98.	Benin	4 890
99.	Libyen	4 710
100.	Kirgistan	4 450
101.	Paraguay	4 400
102.	Moldau	4 360
103.	Laos	4 260
104.	Norwegen	4 260
105.	Sierra Leone	4 260
106.	Jordanien	4 140
107.	Nicaragua	4 000
108.	Papua-Neuguinea	3 770
109.	Turkmenistan	3 760
110.	Litauen	3 740
111.	Togo	3 640
112.	Armenien	3 600
113.	Irland	3 520
114.	Neuseeland	3 380
115.	Albanien	3 300
116.	Zentralafrikanische Republik	3 130
117.	Uruguay	3 110
118.	Costa Rica	3 060
119.	Singapur	2 760
120.	Libanon	2 740
121.	Lettland	2 670
122.	Liberia	2 520
123.	Panama	2 470
124.	Jamaika	2 370
125.	Kongo	2 350
126.	Mongolei	2 250
127.	Kuwait	2 100
128.	Mauretanien	2 040
129.	Namibia	1 840
130.	Lesotho	1 830
131.	Vereinigte Arabische Emirate	1 630
132.	Estland	1 570
133.	Oman	1 560
134.	Bhutan	1 550
135.	Botswana	1 350
136.	Trinidad und Tobago	1 250
137.	Gabun	1 210
138.	Mauritius	1 070
139.	Guinea-Bissau	980
140.	Gambia	880
141.	Swasiland	820
142.	Guyana	800
143.	Fidschi	740
144.	Zypern	710
145.	Komoren	570
146.	Bahrain	520
147.	Suriname	430
148.	Dschibuti	420
149.	Kap Verde	380
150.	Katar	380
151.	Luxemburg	370
152.	Äquatorialguinea	360
153.	Malta	360
154.	Salomonen	330
155.	Brunei	270
156.	Bahamas	260
157.	Island	260
158.	Barbados	250
159.	Malediven	220
160.	Belize	190
161.	Samoa	170
162.	Vanuatu	160
163.	St. Lucia	150
164.	São Tomé und Príncipe	120
165.	St. Vincent und die Grenadinen	120
166.	Mikronesien	100
167.	Antigua und Barbuda	80
168.	Dominica	80
169.	Grenada	80
170.	Seschellen	70
171.	Marshallinseln	50
172.	St. Kitts und Nevis	40
173.	Liechtenstein	30
174.	San Marino	20

United Nations Publications

Palais des Nations, 1211 Geneva 10
Switzerland

INTERNATIONAL LAW

Yearbook of the International Law Commission

Two volumes of records of International Law commission sessions and documents relating to the report to the General Assembly arbitral procedures, diplomatic immunities, maritime law, nationality, law of treaties, and rights and duties of States.

Sales No. E.91.V.4		*ISBN 92-1-133405-5*	*1989*
Vol. I.		*$45.00*	
Sales No. E.91.V.5		*ISBN 92-1-133406-3*	*1989*
Vol. II.	*Pt.I*	*$19.00*	
Sales No. E.91.V.5		*ISBN 92-1-133407-1*	*1989*
Vol. II.	*Pt.II*	*$19.00*	

Handbook on the Peaceful Settlement of Disputes Between States

A handbook which provides States without long-established and experienced legal departments, with the information needed to select and apply procedures best suited to the settlement of particular disputes.

Sales No. E.92.V.7 *ISBN 92-1-133428-4*
229pp. *$17.50*

The Law of the Sea: Current Developments in State Practice

An alphabetical listing of recently adopted multilateral and bilateral treaties, legislation and declarations made by States upon ratification.

Sales No. E.92.V.13 *ISBN 92-1-133436-5*
340pp. *No. III* *$45.00*

The Law of the Sea: Exclusive Economic Zone - Legislative History of Articles 56, 58 and 59 of the United Nations Convention on the Law of the Sea

A study on the legislative history of the three key articles dealing with rights, jurisdiction and duties of the coastal State in the zone, rights and duties of other States in the zone, and the basis for the resolution of conflicts regarding the attribution of rights and jurisdiction in the zone.

Sales No. E.92.V.8 *ISBN 92-1-133429-2*
117pp. *$15.00*

DISARMAMENT

The United Nations Disarmament Yearbook

An extensive annual account of the main developments and negotiations on disarmament in 1990, to include comprehensive approaches to disarmament, nuclear disarmament, prohibition or restriction of use of other weapons, and conventional disarmament.

Sales No. E.92.IX.1 *ISBN 92-1-142182-9*
Vol.16, 1991 *513pp.* *$45.00*

The Non-Proliferation Treaty: How to Remove the Residual Threats - UNIDIR Research Papers

A paper on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons Treaty (NPT) and the means to overcome some of its weaknesses. Its chapters include the status of the implementation of the NPT; nuclear safeguards; safety of nuclear material; nuclear supplies; nuclear-capable missiles; arms control; and other suggested procedures.

Sales No. GV.E.92.0.25 *ISBN 92-9045-069-X*
No. 13 *36pp.* *$15.00*

The Asia-Pacific Region: Non-Proliferation and Other Disarmament Issues - Disarmament Topical Papers

The results and material presented at the Conference held in Kathmandu, Nepal from 27 to 29 January 1992. The presentations cover the geopolitical developments; proliferation of weapons of mass destruction; crisis management machinery of the CSCE; CSBMs for the Asia-Pacific region; management of the new arms races; ASEAN maritime forces; and Chinese, South Korean, South-East Asian, and DPRK perspectives.

Sales No. E.93.IX.2 *ISBN 92-1-142184-5*
No.9 *163pp.* *$13.50*

Non-Proliferation and Confidence-building Measures in Asia and the Pacific - Disarmament Topical Papers

Results of the Conference held in Hiroshima, Japan from 17 to 19 August 1992. Chapters cover the achievements and new obligations of the NPT; national and international solutions; CBMs in the Asia-Pacific region; development in South-East Asia and Indo-China; and disarmament and confidence-building on the Korean peninsula.

Sales No. E.93.IX.3 *ISBN 92-1-142185-3*
No. 10 *183pp.* *$13.50*

Ukraine's Non-Nuclear Option - UNIDIR Research Papers

A report on Ukraine's non-nuclear aspirations and NPT in 1991. It includes the Declaration on the State Sovereignty of the Ukraine and the Act Proclaiming Independence of Ukraine, among other statements.

Sales No. GV.E.92.0.28 *ISBN 92-9045-071-1*
No.14 *34pp.* *$12.00*

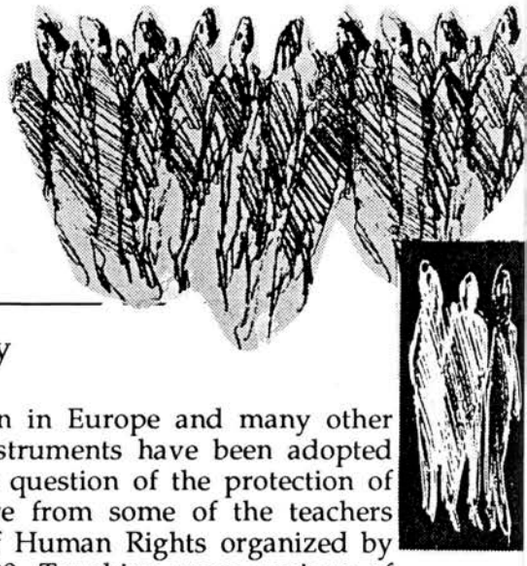

The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe

Edited by
John Packer and *Kristian Myntti*

Institute for Human Rights — Åbo Akademi University

Minority issues have recently become a source of major concern in Europe and many other regions of the world. In response to this concern, normative instruments have been adopted to promote and protect minority rights. This book addresses the question of the protection of ethnic and linguistic minorities in Europe. The contributions are from some of the teachers and alumni of the first Course on the International Protection of Human Rights organized by the Åbo Akademi University Institute for Human Rights in 1990. Touching upon various of these issues raised by minority claims, the book presents some general considerations together with examinations of concrete situations in selected states. Included as Appendices are relevant excerpts from the 1992 CSCE Helsinki Decisions, the Declaration on the Rights of Persons belonging to National, Ethnic, Religious and Linguistic Minorities, adopted by the UN General Assembly in 1992, and the new European Charter for Regional or Minority Languages (1992)

Contents

'The Protection of Minorities in Europe: A General Overview' by *Allan Rosas*; 'Protection of Minorities in the CSCE' by *Jan Helgesen*; 'On the Definition of Minorities' by *John Packer*; 'Minorities in Bulgaria' by *Slavi Pachovski*; 'National Minorities and Minority Legislation in Finland' by *Kristian Myntti*; 'National Minorities in Poland' by *Agnieszka Rochowicz*; 'Which Rights, Whose Rights? The Identification and Protection of Minorities in British Law' by *Tamara K. Hervey*; 'Nationalities and Minorities in the Yugoslav Federation and in Serbia'; by *Milan Paunović*; 'Sinti and Roma: An Ethnic Minority in Germany' by *Michael M. Jansen*; Appendices: Excerpts from the 1992 CSCE Helsinki Decisions; UN Declaration on Minorities; European Charter for Regional or Minority Languages.
Approx. 200 pages. ISBN: 951-650-150-8. Publ. February 1993.

Price: FIM 70,- plus FIM 15 for post and packing, totally FIM 85 per book (approx. ECU 14).

An invoice is enclosed with the book consignment. Please observe that for books delivered within Finland as well as to other countries, payment of book invoice is to be made by paying FIM 85 to the Finnish post check account, No. **Tu 38 13–7**, ('Postisäästöpankki'). If you prefer to pay by check, there will be an additional banking commission of FIM 40 per check.

ORDER FORM

The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe, Edited by *John Packer* and *Kristian Myntti*, Åbo Akademi University Institute for Human Rights

(Block capitals please)

Please send _____ copies. Payment to post check account Tu 38 13–7 _____ or, by check _____

Name _____

Address _____

_____

Country _____ Phone and Fax _____

Date _____ Signature _____

Send to:

Ms. Harriet-Nyback-Alanen
Institute for Human Rights
Åbo Akademi University
Gezeliusgatan 2
SF-20500 TURKU/ÅBO FINLAND
Phone: +358 21 654 325, Fax: +358 21 654 699

February 1993